

Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes.

Von E. Rabel.

Die Entstehung des Entwurfs.

Als das „Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts“ in Rom nach seiner Gründung den ersten Arbeitsplan aufstellte, nahm der Präsident Vittorio Scialoja meine Anregung¹⁾ verständnisvoll auf, daß wir uns um die Vereinheitlichung des Warenkaufrechts bemühen sollten. Auf seinen Wunsch erstattete ich in einer Sitzung des Direktionsrats am 21. Februar 1929 einen vorläufigen Bericht. Es wurde sofort beschlossen, den Gegenstand weiter zu verfolgen, und ich wurde ersucht, im Berliner Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit meinen Mitarbeitern eine schon begonnene rechtsvergleichende Arbeit zu vervollständigen²⁾. Diese erschien in französischer Fassung noch 1929 in den Drucksachen des Instituts³⁾, war aber von vornherein nur als einstweilige Arbeitsgrundlage gedacht und wurde daher nur einem beschränkten Kreise von Lesern zugänglich gemacht. Am 29. April 1930 bestellte der Direktionsrat ein Komitee aus seiner Mitte, in das er die Vertreter der vier privatrechtlichen Hauptssysteme entsendete. Das Thema wurde insofern näher bestimmt, als einerseits die Vereinheitlichung nur für das obligatorische Kaufrecht und nur für die internationalen Käufe in Aussicht genommen wurde, andererseits die Fragen des Eigentumsübergangs doch insoweit einbezogen werden sollten, als sie für den Handel von Wichtigkeit sind.

Hierbei habe ich vorweg allgemeine Erwägungen über den Wert und die Ziele der Vereinheitlichungsarbeit vorgetragen, namentlich im Hinblick auf zwei einander widersprechende Bedenken, die mir von sehr beachtlicher Seite entgegengetreten waren. Professor

¹⁾ Sie war aus einer Beratung durch Herrn Staatssekretär Professor Schlegelberger hervorgegangen.

²⁾ Diese Z. 3 (1929) S. 405. Über den Fortgang der Arbeit berichtete ich ebenda 5 (1931) S. 207 und eingehender in Vorträgen in Madrid vor dem Colegio de Abogados am 20. Okt. 1930, abgedruckt in *Revista General de Legislación y Jurisprudencia*, 80 (1931) 470—482, und in Berlin in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Juristischen Gesellschaft und der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre am 8. Mai 1931: „Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts“, abgedruckt im 75. Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für 1931, S. 28—45.

³⁾ Rapport sur le droit comparé en matière de vente, U.D.P. Etudes IV S.d.N. 1929, C.D. 1929.

Grossmann-Doerth hatte mir seine Skepsis gegen eine Vereinheitlichung der Gesetze zum Ausdruck gebracht und seine Ansicht seither in seinem bedeutenden und verdienstlichen Buch über den „Überseekauf“ ausführlich dargestellt. Der deutsche Handel, der das gewaltige Netz seiner Vertragsformulare, Klauseln und Geschäftsbedingungen jenseits von allen nationalen Obligationenrechten und Kollisionsnormen gezogen hat und in den Schiedsgerichten in einer Absperrung von den Landesrechten erhält, könne und wolle die in diesem selbst geschaffenen Wirtschaftsrecht allerdings zu beobachtenden nicht geringen Mängel und Lücken nur selber abstellen, Juristen und ihre Gesetze seien dazu kaum tauglich. Andererseits hat Edouard Lambert mir seine Meinung ausgesprochen, daß eine Unifikation nicht aus dem veralteten Bestand der Gesetzbücher gewonnen werden dürfe, sondern auf dem Boden des lebenden Handelsrechts, der Formulare usw. aufzubauen sei. Das Institut schloß sich meiner Meinung an, daß bei aller Bewunderung und aller Schonung, die dem kunstvollen Werk der Kaufleute und ihrer Berater gebühren, doch noch genug praktische Wirksamkeit für ein Einheitsgesetz übrig bleibt, das autonome Recht des Handels selber aber die ihm heute fehlende Rechtsgrundlage nötig hat. Ferner aber soll das Einheitsgesetz in den Bereich der Handelsgewohnheiten grundsätzlich nicht eingreifen, sondern sich mit der subsidiären Stellung der bisher geltenden Kaufgesetze begnügen; Formulare und Klauseln müssen im ständigen Fluß der Entwicklung bleiben und dürfen nicht in Gesetzesbestimmung aufgefangen, zur Erstarrung gebracht werden¹⁾. — Diese Richtlinien haben auch schon in mehreren Ländern die Billigung sachverständiger Kreise empfangen.

Damit ist aber auch gesagt, daß der Entwurf sich ebenso wie die geltenden Landesgesetze befließigt, mit seinen Regeln den sogenannten empirischen Parteiwillen, die vermutliche Meinung der Vertragsschließenden zu treffen, wofern sie nichts Besonderes vereinbart haben. Hierbei tritt natürlich jeweils wieder die Frage auf, ob der gegenwärtige Stand der Formulare gegenüber den Gesetzbüchern eine grundlegend veränderte Rechtsauffassung zeigt. In solchem Fall ist ihnen selbstverständlich zu folgen. So wird die Gefahrtragung in England und Nordamerika, aber auch in den romanischen Rechten herkömmlich mit der Eigentumsübertragung in sehr engen Zusammenhang gebracht. Die fob- und die cif-Klausel haben es aber überall, wenn auch mit Schwierigkeiten, zum Verständnis gebracht, daß die Gefahrregelung keine Rücksicht auf den

¹⁾ Näheres in meiner nicht gedruckten Denkschrift über die Nützlichkeit der Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufrechts, Nr. 1 der Sammlung der Dokumente, und demnächst in „Recht des Warenkaufs“ (unten S. 5 N. 1) § 4; vgl. auch meinen Vortrag, Arbeiten zur Vereinheitlichung, S. 31.

Eigentumsübergang zu nehmen braucht. Das englische Kaufgesetz sect. 20 erkennt die Möglichkeit verschiedener Beurteilung der beiden Fragen wenigstens an, ein neues Kaufgesetz muß von ihrer Scheidung ausgehen, wie die mittel- und nordeuropäischen Gesetze es tun. So glaubten wir auch z. B. zufolge der Beobachtung, wie häufig der Versandungskauf mit seinen Abarten vorkommt, zu einer Vermutung vorschreiten zu dürfen, daß die Parteien den Versandungskauf meinen, bei dem der Verkäufer die Ware lediglich auf den Transport zu bringen hat und nicht eine Art des Lieferungsgeschäfts, welches den Erfüllungsort an den Bestimmungsort verlagert. Aber mit dergleichen Übertragungen der Handelsauffassungen in den Körper des Gesetzes verfährt der Entwurf doch sehr zurückhaltend. Weit überwiegend fiel bei aller Rücksicht auf die Handelsgewohnheiten der Gegenwart die Entscheidung zugunsten der Rechtssätze, wie sie den Landesgesetzen gewohnt sind oder wie sie doch in der Linie der Dogmengeschichte liegen. Dafür war entscheidend, daß die wenigsten Grundsätze der Formulare als der Ausdruck allgemeinen Rechtsbewußtseins, ja auch nur als dem Bedürfnis des Überseekaufs überhaupt entsprossen anzusehen sind. Das meiste entspricht lediglich der Eigenart der einzelnen Warengattungen, wenn nicht noch dem Stande von Machtkämpfen und den Resten nationaler Eigentümlichkeiten. Es konnte selbstverständlich niemals ein Zweifel sein, daß die nachgiebige gesetzliche Regel nicht von der Verpflichtung zum Schadenersatz absehen kann, darum weil in zahlreichen industriellen Verträgen der Verkäufer seine Schadenersatzpflicht ganz oder fast ganz wegbedingt. Bei diesen Grundsätzen blieb die weitere Arbeit stehen.

An den Sitzungen des Ausschusses für das Kaufrecht haben tatsächlich ständigen Anteil genommen: Sir Cecil J. B. Hurst, jetzt Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag, der in den letzten Jahren als Vorsitzender fungierte, und Professor H. C. Gutteridge (früher in London, jetzt in Cambridge), Professor Henri Capitant und Professor Josef Hamel in Paris; Algot Bagge, Rat des schwedischen Reichsgerichts und Mitglied des Königlichen Gesetzgebenden Rats, und Professor Martin Fehr, Rektor der Handelshochschule und Rechtsanwalt in Stockholm, und ich, wobei mir eine Art Generalreferat zufiel; als Schriftführer Dr. Hans Ficker (jetzt Kammergerichtsrat im Reichsjustizministerium), Untergeneralsekretär des Instituts. Die Namen meiner Kollegen in dem Ausschuß besagen genug darüber, wie wertvoll die Arbeitsgemeinschaft mit solchen Kennern mir sein mußte, und erklären es, wieviel Erwartung in der Welt dem Ergebnis schon heute entgegengebracht wird.

Das Komitee versammelte sich in den Jahren 1930—1934 elfmal

in verschiedenen Ländern zu jeweils etwa eine Woche dauernden Arbeitstagungen. An der letzten Sitzungsperiode im Juni 1934 im Haag habe ich nicht mehr teilgenommen, da ich nach dem Austritt des Deutschen Reichs aus dem Völkerbund meine Stellungen an dem Römischen Institut niedergelegt hatte.

Die Beratungen wurden durch Ausarbeitungen vorbereitet in der schließlichen Anzahl von 90 Dokumenten. An ihrer Abfassung beteiligten sich sämtliche Mitglieder sowie einige Male sonstige Gelehrte; insbesondere wurden solche Aufzeichnungen beigeleitet von Professor Percerou über den Vertragsschluß, Professor Heymann über abstrakte Schadensberechnung, Professor Chorley über Sachmängel und Dr. Stulz über den Eigentumsvorbehalt. Von der rechtsvergleichenden Darstellung des Berliner Instituts wurden die wichtigsten Teile im Herbst 1931 neu gefaßt; das Berliner Institut lieferte auch weiterhin während des ganzen Verlaufs der Arbeiten rechtsvergleichende Unterlagen¹⁾. Dr. Ficker sorgte für die gesamte Durchführung und verfaßte vortreffliche Sitzungsprotokolle.

Erfreulicherweise fanden sich an den verschiedenen Tagungs-orten jeweils Fachgenossen zur persönlichen Mitarbeit an den Sitzungen bereit. Dadurch hatte der Ausschuß auch die Genugtuung, einzelne Male Vittorio Scialoja und Justizminister Prof. De Francisci, Professor Llewellyn von der Columbia-Universität (Vereinigte Staaten) und Prof. Ussing (Kopenhagen), hervorragende Kenner des Kaufrechts aus sonst nicht im Ausschuß vertretenen Ländern, mitwirken zu sehen.

Nunmehr ist der fertiggestellte Entwurf eines Einheitsgesetzes über den internationalen Warenkauf vom Direktionsrat des Instituts unter dem Vorsitze von Scialojas Nachfolger im Präsidium, dem Präsidenten des Kassationshofs D'Amelio, genehmigt und darauf dem Völkerbund übermittelt worden. Der Entwurf hat zwei Anlagen und ist von einem Motivenbericht begleitet, sämtlich in französischer Sprache, wozu Texte in den vier anderen Sprachen des Instituts folgen werden.

¹⁾ Unter meinen Mitarbeitern im Berliner Institut haben sich im Lauf der Zeit ganz besonders um die Arbeit verdient gemacht: die jetzigen Professoren Max Rheinstejn und Eduard Wahl, neuerdings die Assessoren Dr. von Caemmerer und Dr. Blomeyer, für einzelne Teile Privatdozent Dr. Keßler, Rechtsanwalt Dr. Raiser, Landgerichtsrat Dr. Letzgus und Assessor Dr. Eckstein. Die völlige Aufzählung wird in der rechtsvergleichenden Darstellung zu geben sein. Auch aus dem Stab des Römischen Instituts fanden die Arbeiten Förderung durch die Herren Prof. David aus Grenoble, Baldoni, Cerulli-Irelli und Matteucci. — Von den Männern, denen ich Dank für Unterrichtung über die Rechtstatsachen und Bedürfnisse schulde, möchte ich schon hier die Herren Rechtsanwälte Dr. Gustav Schwartz (Reichsgruppe Industrie) und Dr. Weisbart (seinerzeit Industrie- und Handelskammer Berlin) nennen.

Ich veröffentliche hier den Text des Entwurfs einschließlich der Anlagen und füge anstelle des offiziellen Motivenberichts einen vorläufigen Bericht bei, der meine persönliche Stellungnahme, glücklicherweise aber in den weitaus meisten Punkten zugleich auch die des ganzen Ausschusses, in Kürze darstellt. Eine neue Bearbeitung der rechtsvergleichenden Darstellung befindet sich im Druck ¹⁾; ihr Abschluß hat sich leider infolge anderer Aufgaben des Instituts immer wieder hinausgezögert. Diese rechtsvergleichende Übersicht ist, wie ihre Vorgänger es für den Kaufrechtsausschuß waren, unentbehrlich für die kritische Erörterung des Entwurfs. Um daraus nicht allzuviel vorwegzunehmen, begnüge ich mich im Augenblick mit einer Erläuterung des unmittelbaren Inhalts des Entwurfs und einem kurzen Bericht über die im Ausschuß streitig gebliebenen Fragen.

Von vornherein aber ist bei der Würdigung dessen, was bis jetzt zustande gekommen ist, zu erwägen, daß zum ersten Mal in den Grundlehren des Schuldrechts eine tiefgreifende rechtsvergleichende Auseinandersetzung angestrebt und durchgeführt worden ist. Und noch mehr: Als Scialoja dem neu gewählten Kaufkomitee seine Wünsche mitgab, riet er in der halb gläubig-hoffnungsvollen und halb pessimistisch-resignierten Stimmung, die seinem großen Willen und seinen vielen Enttäuschungen entsprach, dem Komitee, es möge ruhig mehrere separate Entwürfe an den Direktionsrat zurückgelangen lassen, wenn eine Einigung nicht zu erzielen sei, und diesen Fall befürchtete er offenbar. Nun ist doch bis auf ganz wenige, obwohl wichtige Punkte in dem engen internationalen Kreis der Bearbeiter ein gemeinsamer Vorschlag entstanden, in den meisten Punkten aber aus der fruchtbaren Zusammenarbeit nicht nur ein Kompromiß, sondern geradezu eine gemeinsame Überzeugung von dem wünschenswerten Rechtszustand hervorgewachsen. Diese Gemeinschaft der Ansichten geht sogar noch weiter als die Vorschläge, die in manchen Punkten auf die herrschende Ansicht in einzelnen Ländern Bedacht nehmen. Wer diese Meinungsbildung während der ganzen Jahre erleben und sich der zunehmenden inneren Teilnahme der verschiedenen Beteiligten erfreuen durfte, kann nicht umhin, in dem Entwurf ein Ereignis zu sehen, einen Markstein in der Entwicklung des Privatrechts und des internationalen Rechts. Dieses Urteil ist unabhängig von der Bewertung der Einzelheiten, und es ist dafür gleichgültig, ob dieser Entwurf in seiner gegenwärtigen oder in einer veränderten Gestalt zum Weltgesetz wird oder ob wenigstens einzelne Staaten sich seiner bedienen werden. Denn daß auf einem Gebiet, auf dem tatsächlich und unbestritten

¹⁾ „Das Recht des Warenkaufs.“ Das Werk wird in einem, allenfalls zwei Sonderheften dieser Zeitschrift erscheinen.

die nationalen Besonderheiten keine nennenswerte Rolle zu spielen berufen sind und der internationale Handel sich in der Tat eine Art Rechtsordnung zu schaffen gezwungen gefühlt hat, die Eigentümlichkeiten, die in den Landesrechten noch aus verschiedenen überholten Epochen verblieben sind, ohne irgendwelchen Schaden und mit außerordentlichem Vorteil in einer höheren Einheit aufgelöst werden können; daß demnach die Einflüsse nicht des Volksgeistes, sondern der verschiedenen Epochen auf die einzelnen geltenden Gesetzbücher durch die Einwirkung einer gleichmäßigen gegenwärtigen Auffassung von Recht und Billigkeit ersetzt werden können, — dafür ist hier schon jetzt ein in dieser Art noch nicht vorhandenes Beispiel gegeben. Außerdem ist das Verfahren der Vorbereitung, wie es in diesem Fall geübt worden ist, allen zu den Arbeiten hinzutretenden Persönlichkeiten als neu und nachahmenswert erschienen. Das Hauptgewicht fiel auf die Rechtsvergleichung zwischen den verschiedenen Systemen und ganz besonders zwischen den anglo-amerikanischen Rechten einerseits und den sogenannten kontinentalen, einschließlich von Japan und Südamerika usw. andererseits. Dadurch entstand eine völlig andere Lage als bei all den internationalen Arbeiten, in denen entweder die juristisch-technische Vorarbeit nicht genug ausgiebig war oder wo zu einseitig von einer Rechtsfamilie ausgegangen wurde.

Daher würde den einzelnen Ländern ein Gesetz der hier vorgeschlagenen Art zwar sehr Verschiedenes bringen, zumal an juristischen Denkformen. Aber es würde in keinem Land als innerlich fremdartig empfunden werden können. Zu viel hat jedes einzelne System zu dem Gedankenkreis des Entwurfs beigesteuert. Ob die Gründe, die zum Scheitern eines einzigen Weltwechselrechts führten, hier sämtlich ausgeschaltet sind, weiß ich nicht. Jedenfalls war der Wille stark, romanistische Vorurteile gegenüber den erprobten Gewohnheiten der Angelsachsen zurückzustellen, ja diesen grundsätzlich jedes möglich erscheinende Entgegenkommen zu beweisen; was danach noch an Zugeständnissen den anglo-amerikanischen Ländern zugemutet werden mußte, ist schwerlich zu viel. Beginnt doch jetzt in England selbst¹⁾ und noch viel ausgesprochener in den Vereinigten Staaten die Kritik am Überkommenen sich zu verstärken. 1929 und noch 1933 hatte ich mit etwas Zagen den englischen Kollegen vorgeschlagen, daß von einem fälligen Kaufpreis Zinsen geschuldet sein sollen. Der Law Reform Act 1934 hat nun selber mit der grundsätzlichen Verweigerung von gesetzlichen Verzugszinsen gebrochen. Aber auf der kontinentalen Seite muß der Entwurf in erster Reihe daraufhin gelesen werden, daß er zum ersten Male vereinheitlichte

¹⁾ Vgl. Gutteridge, An International Code of the Law of Saley. The British Year Book of Int. Law, 1933, 75 ss.

Grundlehren für die ganze Welt, auch mit der weiten englisch-sprechenden Welt, dem Großteil des internationalen Handels, herzustellen sucht. Einem solchen Ziel zuliebe könnten sogar noch gut brauchbare Einrichtungen umgestaltet werden. In der Tat aber sind die meisten einbezogenen Lehren, abgesehen von gewissen Errungenschaften des deutschen Handelsrechts, in den romanischen wie in den mitteleuropäischen Gesetzbüchern teils überaltert teils verworren. Die Meinung insbesondere, daß die deutsche gesetzliche Ordnung der Nichterfüllung von Verträgen unhaltbar ist, hat jetzt wohl allgemeine Billigung in Deutschland selbst. Die Ausschußmitglieder stellen zwar keine Prestigefragen, waren aber auch nicht geneigt, grundlos die Auffassung des eigenen Landesrechts preiszugeben. Sie haben sich durch Überzeugung geeinigt.

Dem deutschen Recht — dem Gesetzbuch, der Rechtsprechung und vor allem der Wissenschaft — kam hierbei eine sehr gewichtige Rolle zu, indem es die gedankliche Grundlage für die Erörterung der großen und kleinen Probleme abgab. Das skandinavische Kaufgesetz aber hatte besondere Bedeutung, da es schon selbst auf einer sinnvollen Verwertung von germanischer Überlieferung, romanischem, deutschem und englischem Recht und zugleich auch noch auf der Rücksicht auf die modernen Handelsbräuche beruht. Die romanischen Gesetzbücher konnten als die am meisten veralteten nicht mehr allzu viel bieten, umso mehr trug die Rechtskultur und das Formempfinden der französischen und italienischen Juristen zur Arbeit bei.

Ich enthalte mich derzeit eines allgemeinen Urteils über die Vorzüge und Nachteile des Entwurfs. Auch über seinen Wert im Verhältnis zum geltenden deutschen Recht mögen andere urteilen.

Da ich in der anstrengenden Arbeitswoche, in der die letzte Hand an den Entwurf gelegt werden mußte, nicht mehr anwesend war, sind einige meiner besonderen Wünsche nicht befriedigt worden. Darunter gehörte auch ein Antrag auf einen anderen Aufbau des Entwurfs, wodurch insbesondere die Grundsätze der Haftung auf Schadenersatz ein einziges Mal für alle Anwendungsfälle gefaßt worden wären. Ich muß dies bemerken, weil der erste Anblick des Entwurfs den Leser vielleicht noch nicht recht erkennen läßt, wie klar und einfach er im Grunde angelegt ist. Im Zusammenhang damit stehen auch einige Freiheiten, die ich mir bei der deutschen Wiedergabe des Gesetzentwurfs nehme. Denn da ich für eine Rücksicht auf die deutsche Übersetzung einzelner heikler Stellen bei der Endstilisierung nicht mehr sorgen konnte, so genügt es nicht, die unserer Sprache zuwiderlaufenden Wendungen zu meiden. Vielmehr soll nach Möglichkeit der Sinn der Bestimmungen, so wie sie vom Ausschuß gemeint waren, gemäß der deutschen Rechtssprache —

nicht gerade nur der bisherigen Gesetzessprache — herausgestellt werden.

Der Entwurf hat entgegen ursprünglichen Absichten schon eine sehr ausgearbeitete juristische Form, ohne doch ein Gesetzbuch sein zu können. Man zog diese Gestaltung vor, weil für die juristische und vielleicht sogar für die kaufmännische Kritik die vollere Regelung einen besser greifbaren Gegenstand bietet und gleichzeitig die Staaten, die sich des Entwurfs bedienen wollen, sowohl zu Abscheidungen als zu Einschaltungen leichtere Gelegenheit erhalten. Aus dieser verhältnismäßigen Feilung des Textes folgt nicht, daß die erklärenden Bemerkungen dem Kommentar eines fertigen Gesetzes gleichzukommen haben. Sie wollen in keiner Weise den Stoff erschöpfen, sondern über die Beratungen bis zu meinem Ausscheiden berichten und einige Erwägungen näher erörtern.

Projet d'une loi internationale sur la vente.	Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes.
Chapitre I.	Kapitel I.
Délimitation de l'objet de la loi.	Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes. S. 10.
Chapitre II.	Kapitel II.
Dispositions générales.	Allgemeine Bestimmungen. S. 11.
Chapitre III.	Kapitel III.
Obligations du vendeur.	Verpflichtungen des Verkäufers. S. 12.
Section I. — Délivrance.	Abschnitt I: Lieferung. S. 12.
A. Lieu de la délivrance.	A. Lieferungsart. S. 12.
B. Date de la délivrance.	B. Lieferzeit. S. 14.
C. Sanctions en cas d'inexécution ou en cas de retard dans la délivrance.	C. Rechtsfolgen des Ausbleibens und der Verzögerung der Lieferung. S. 14.
a) Exécution du contrat.	a) Erfüllung des Vertrages. S. 15.
b) Résolution du contrat.	b) Aufhebung des Vertrages. S. 15.
c) Dommages-intérêts.	c) Schadenersatz. S. 17.
1. Cas de retard dans la délivrance sans que le contrat soit résolu.	1. bei Verzögerung der Lieferung ohne Aufhebung des Vertrages. S. 17.
2. Cas de résolution pour retard ou défaut de délivrance.	2. bei Aufhebung des Vertrages wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Lieferung. S. 18.
Section II. — Garantie du vendeur en raison des défauts de la chose.	Abschnitt II: Gewährleistung des Verkäufers wegen Sachmangels. S. 20.
A. Définition des défauts.	A. Begriff der Mängel. S. 20.

B. Constatation et dénonciation des défauts.	B. Feststellung und Rüge der Mängel. S. 22.
C. Sanctions des défauts.	C. Rechtsfolgen der Mängel. S. 23.
Section III. — Autres obligations du vendeur.	Abschnitt III: Andere Verpflichtungen des Verkäufers. S. 26.
Chapitre IV.	Kapitel IV.
Obligations de l'acheteur.	Verpflichtungen des Käufers. S. 27.
Section I. — Paiement du prix.	Abschnitt I: Zahlung des Kaufpreises. S. 27.
A. Fixation du prix.	A. Bestimmung des Preises. S. 27.
B. Lieu et date du paiement.	B. Ort und Zeit der Zahlung. S. 28.
C. Sanctions en cas de non-paiement ou de retard dans le paiement.	C. Rechtsfolgen des Ausbleibens und der Verzögerung der Zahlung. S. 29.
a) Exécution du contrat par paiement du prix.	a) Erfüllung des Vertrages durch Zahlung des Kaufpreises. S. 29.
b) Résolution du contrat.	b) Aufhebung des Vertrages. S. 29.
c) Dommages-intérêts.	c) Schadenersatz. S. 30.
1. En cas de retard dans le paiement du prix sans résolution du contrat.	1. bei Zahlungsverzögerung ohne Vertragsaufhebung. S. 30.
2. En cas de résolution pour retard dans le paiement du prix ou pour défaut de paiement.	2. bei Vertragsaufhebung wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Zahlung. S. 31.
Section II. — Autres obligations de l'acheteur.	Abschnitt II: Andere Verpflichtungen des Käufers. S. 32.
Chapitre V.	Kapitel V.
Dispositions communes aux obligations du vendeur et de l'acheteur.	Gemeinsame Bestimmungen für die Verpflichtungen der Vertragsparteien. S. 34.
Section I. — Concomitance entre la délivrance et le paiement du prix.	Abschnitt I: Lieferung und Zahlung Zug um Zug. S. 34.
Section II. — Règles complémentaires en cas de retard ou de résolution.	Abschnitt II: Ergänzende Bestimmungen über Verzögerung und Vertragsaufhebung. S. 36.
Section III. — Dispositions diverses.	Abschnitt III: Verschiedene Bestimmungen. S. 38.
Chapitre VI.	Kapitel VI.
Déplacement des risques.	Übergang der Gefahr. S. 39.
Annexe I.	Anlage I.
Pacte de réserve de la propriété.	Eigentumsvorbehalt. S. 41.
Anlage II. Die letter of trust. S. 42.	

Chapitre I.

Délimitation de l'objet de la loi.

Article 1.

La présente loi est applicable aux ventes des objets mobiliers corporels. Elle ne s'applique pas aux ventes:

- a) de valeurs mobilières, effets de commerce et monnaies;
- b) de navires, bateaux de navigation intérieure et aéronefs.

Article 2.

Pour l'application de la loi sont assimilés aux ventes les contrats de livraison d'objets mobiliers corporels à fabriquer ou à produire, lorsque la partie qui s'oblige à livrer doit fournir les matières principales nécessaires à la fabrication ou à la production.

Article 3.

La présente loi est applicable sans égard au caractère commercial ou civil des parties et des contrats.

Article 4.

Les dispositions concernant les défauts de la chose ne s'appliquent pas à la vente des animaux vivants.

Article 5.

La présente loi ne concerne pas les effets que la conclusion du contrat peut exercer sur la propriété de la chose.

Article 6.

La présente loi est applicable lorsque les parties ont leur établissement ou, à défaut d'établissement, leur résidence habituelle sur le territoire de pays dans lesquels la vente n'est pas régie par les mêmes règles et que la chose est destinée, en vertu du contrat, à faire l'objet d'un transport international ou est, lors de la vente, l'objet d'un transport international. Par „trans-

Kapitel I.

Geltungsbereich des Gesetzes.

Artikel 1.

Dieses Gesetz gilt für den Kauf beweglicher körperlicher Gegenstände. Es gilt nicht für den Kauf

- a) von Wertpapieren und Geldsorten;
- b) von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 2.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kaufverträge auch Verträge über Lieferung erst zu erzeugender beweglicher körperlicher Gegenstände, wenn der zur Lieferung Verpflichtete die zur Erzeugung hauptsächlich erforderlichen Stoffe zu beschaffen hat.

Artikel 3.

Für die Anwendung dieses Gesetzes ist es unerheblich, ob die Vertragsteile Kaufleute sind und ob der Vertrag ein Handelsgeschäft ist.

Artikel 4.

Die Vorschriften über die Sachmängel gelten nicht für den Kauf lebender Tiere.

Artikel 5.

Die Wirkung des Kaufabschlusses auf das Eigentum an der Kaufsache bleibt von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Artikel 6.

Dieses Gesetz findet Anwendung, wenn die Vertragsteile ihre Niederlassung oder mangels einer solchen ihren ständigen Aufenthalt in dem Gebiete von Staaten haben, in denen der Warenkauf nicht durch gleichförmige Rechtssätze geregelt ist, und wenn ferner die Sache auf Grund des Kaufvertrages Gegenstand einer zwischenstaatlichen Beförderung werden soll oder im

port international“ il faut entendre le transport du territoire d'un Etat sur le territoire d'un autre Etat.

Article 7.

Si le contrat est passé par une société, une association ou une personne ayant plusieurs établissements, on prend en considération l'établissement d'où a été expédiée la première déclaration.

Si une personne se fait représenter dans la conclusion du contrat de vente, c'est l'établissement ou la résidence de la personne représentée qui sont pris en considération.

Article 8.

La nationalité des parties n'est pas prise en considération.

Chapitre II.

Dispositions générales.

Article 9.

Les parties peuvent exclure totalement l'application de la présente loi à condition qu'elles déterminent expressément la législation nationale qui sera applicable à leur contrat.

Les parties peuvent déroger partiellement aux dispositions de la présente loi à condition qu'elles se soient mises d'accord sur des dispositions différentes soit en les énonçant expressément, soit en se référant à des règles déterminées.

Article 10.

Les parties sont liées par les usages dont elles connaissent ou doivent connaître l'existence. Le juge peut écarter un usage non raisonnable si la teneur de cet usage n'était pas connue de l'une des parties lors de la conclusion du contrat.

Zeitpunkt des Vertragsschlusses Gegenstand einer solchen ist. „Zwischenstaatliche Beförderung“ ist die Beförderung aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates.

Artikel 7.

Ist der Vertrag durch eine Gesellschaft, Körperschaft oder Einzelperson abgeschlossen, die mehrere Niederlassungen hat, so ist die Niederlassung maßgebend, von der die erste Vertragserklärung abgesendet worden ist.

Läßt jemand sich beim Abschluß des Kaufvertrages vertreten, so ist die Niederlassung oder der Aufenthalt des Vertretenen maßgebend.

Artikel 8.

Die Staatsangehörigkeit der Vertragsteile wird nicht berücksichtigt.

Kapitel II.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 9.

Die Vertragsteile können die Anwendung dieses Gesetzes völlig ausschließen, indem sie ausdrücklich das auf ihren Vertrag anzuwendende Landesrecht bezeichnen.

Sie können einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes ausschließen, indem sie Abweichungen von ihnen vereinbaren; dies kann durch eigene Regelung oder durch Verweisung auf anderwärts aufgestellte Regeln geschehen.

Artikel 10.

Die Vertragsteile sind an Bräuche gebunden, deren Bestehen sie kennen oder kennen müssen. Der Richter kann einen unbilligen Brauch, dessen Inhalt einem Teile beim Vertragsschluß nicht bekannt war, von der Anwendung ausschließen.

Lorsque des clauses ou formulaires usités dans le commerce ont été employés, le juge doit les interpréter conformément aux usages commerciaux.

L'usage l'emporte sur la présente loi en cas de contradiction.

Article 11.

Pour les cas non visés expressément par les dispositions de la présente loi, et lorsque cette dernière n'a pas prévu formellement l'application d'une loi nationale, le tribunal saisi statue d'après les principes généraux dont s'inspire la présente loi.

Article 12.

Par le terme „communication dans un bref délai“ on entend une communication faite aussi vite que possible par les moyens de correspondance usuels en pareille circonstance.

Article 13.

On entend par „prix courant“ le prix du marché auquel l'acheteur irait s'adresser dans le cours normal de ses affaires pour se procurer ce dont il a besoin en fait de marchandises de la catégorie visée.

Article 14.

La loi nationale dans le sens de cette loi est le droit du pays qui est compétent d'après les principes du droit international privé.

Article 15.

Aucune forme n'est prescrite pour le contrat de vente. Il peut être prouvé par témoins.

Chapitre III.

Obligations du vendeur.

Section I. — Délivrance.

Article 16.

Le vendeur s'oblige à effectuer la délivrance de la chose à l'ache-

Sind Klauseln oder Formulare, die im Handelsverkehr üblich sind, benutzt worden, so hat der Richter sie gemäß den Handelsbräuchen auszulegen.

Im Fall eines Widerspruchs gehen Bräuche diesem Gesetze vor.

Artikel 11.

Regelt dieses Gesetz einen Fall nicht ausdrücklich und hat es nicht in aller Form die Anwendung eines Landesrechts vorgesehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen, denen dieses Gesetz folgt.

Artikel 12.

Unter einer „unverzöglichen Mitteilung“ ist eine Benachrichtigung zu verstehen, die so schnell wie möglich ergeht und sich eines unter den gegebenen Umständen üblichen Mittels bedient.

Artikel 13.

„Laufender Preis“ ist der Preis des Marktes, auf dem der Käufer in seinem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe sich mit Waren der in Frage kommenden Art versorgen würde.

Artikel 14.

„Landesrecht“ im Sinne dieses Gesetzes ist die staatliche Rechtsordnung, die nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts maßgebend ist.

Artikel 15.

Für den Kaufvertrag ist keine Form vorgeschrieben. Er kann auch durch Zeugen bewiesen werden.

Kapitel III.

Verpflichtungen des Verkäufers.

Abschnitt I: Lieferung.

Artikel 16.

Der Verkäufer ist zur Lieferung der Sache an den Käufer verpflich-

teur. Le vendeur doit remettre à l'acheteur, en même temps que la chose, ses accessoires et toutes les pièces écrites concernant la chose qui, d'après l'usage commercial, doivent lui être jointes.

Article 17.

Par délivrance on entend l'accomplissement des actes qui incombent au vendeur pour rendre possible la remise de la chose à l'acheteur. Il dépend de la nature du contrat de savoir quels sont ces actes.

Dans le cas où le vendeur doit expédier la chose du lieu où elle doit être livrée, la délivrance consiste dans la remise de la chose dans les mains du premier transporteur ou commissionnaire chargé du transport, ou, si le transport commence par navire de mer, dans la mise de la chose à bord et dans l'envoi à l'acheteur des documents qui permettent d'obtenir la remise de la chose; si, d'après les dispositions du contrat ou les usages commerciaux, le vendeur a le droit de présenter à l'acheteur un connaissement reçu pour embarquement, il lui suffit de remettre la chose à l'armateur.

A. Lieu de la délivrance.

Article 18.

Le vendeur doit livrer la chose au lieu où il a, lors de la conclusion du contrat, son établissement ou, à défaut d'établissement, sa résidence habituelle.

Si la vente porte sur un corps certain et si les parties connaissent le lieu où il se trouve lors de la conclusion du contrat, c'est en ce lieu que le vendeur doit faire la délivrance. La même règle s'applique si la vente porte sur une chose de genre qui est à prendre dans un stock ou une masse déterminée, ou sur une chose que le vendeur s'en-

tet. Er hat dem Käufer gleichzeitig mit der Sache ihr Zubehör und alle sie betreffenden Urkunden, deren Beifügung der Handelsbrauch fordert, zu übergeben.

Artikel 17.

Unter „Lieferung“ sind die dem Verkäufer obliegenden Handlungen zu verstehen, welche die Aushändigung der Sache an den Käufer ermöglichen. Worin diese Handlungen bestehen, hängt von der Art des Vertrages ab.

Hat der Verkäufer die Sache vom Lieferungsort zu versenden, so besteht die ‚Lieferung‘ in der Übergabe der Sache an den ersten mit der Beförderung befaßten Frachtführer oder Spediteur, oder wenn die Beförderung durch ein Seeschiff beginnt, in der Verbringung der Sache an Bord und in der Absendung der die Erlangung der Sache ermöglichenden Dokumente an den Käufer; ist der Verkäufer nach Vertrag oder Handelsbrauch berechtigt, dem Käufer ein Konnossement mit der Klausel „zur Beförderung übernommen“ (Übernahme-konnossement) anzudienen, so genügt Aushändigung der Sache an den Reeder.

A. Lieferungsort.

Artikel 18.

Der Verkäufer hat die Sache an dem Orte zu liefern, wo er bei Vertragsschluß seine Niederlassung oder mangels einer solchen seinen ständigen Aufenthalt hat.

Ist eine bestimmte Sache verkauft und wissen die Vertragsteile, wo sie sich beim Vertragsschluß befindet, so hat der Verkäufer sie an diesem Orte zu liefern. Dies gilt auch beim Verkauf einer gattungsmäßig bestimmten Sache, die aus einem Vorrat oder einer bestimmten Menge zu entnehmen ist, sowie einer Sache, die der Verkäufer an

gage à produire, ou dont il s'engage à achever la fabrication dans un certain lieu.

Article 19.

S'il y a doute sur le point de savoir si la délivrance doit s'effectuer au lieu d'expédition ou au lieu de destination, il est présumé que les parties ont entendu l'effectuer au lieu d'expédition.

B. Date de la délivrance.

Article 20.

Lorsque la date de la délivrance a été fixée par les parties ou résulte des usages commerciaux, le vendeur est tenu de livrer la chose à cette date sans qu'il soit besoin d'autre formalité, à condition que la date ainsi fixée soit déterminée ou déterminable d'après le calendrier, ou qu'elle soit liée à un événement certain dont les parties puissent connaître exactement le jour où il s'est réalisé (tel que l'ouverture de la navigation).

Article 21.

Lorsque les parties ont convenu que la délivrance devrait être effectuée au cours d'un certain espace de temps (tel mois, telle saison), il appartient au vendeur de fixer la date exacte de la délivrance, à moins qu'il ne résulte des circonstances que cette fixation est réservée à l'acheteur.

Article 22.

Lorsque la date de la délivrance n'a pas été fixée conformément aux articles 20 et 21, le vendeur doit livrer la chose dans un délai raisonnable après le contrat, eu égard à la nature de la chose et aux circonstances.

C. Sanctions en cas d'inexécution ou en cas de retard dans la délivrance.

Article 23.

En cas d'inexécution totale ou partielle ou en cas de retard dans

einem bestimmten Ort herzustellen oder fertigzustellen hat.

Artikel 19.

Wenn es zweifelhaft ist, ob die Lieferung am Absendungs- oder am Bestimmungsort erfolgen soll, so wird vermutet, daß die Vertragsteile Lieferung am Absendungs- oder Bestimmungsort vereinbart haben.

B. Lieferzeit.

Artikel 20.

Ist ein Zeitpunkt für die Lieferung von den Vertragsteilen vereinbart oder ergibt er sich aus den Handelsbräuchen, so ist der Verkäufer ohne weitere Aufforderung verpflichtet, die Sache zu diesem Zeitpunkt zu liefern, vorausgesetzt, daß dieser Zeitpunkt nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar oder an ein sicher eintretendes Ereignis geknüpft ist, von dem die Vertragsteile genau erfahren können, an welchem Tage es eingetreten ist (wie die Eröffnung der Schifffahrt).

Artikel 21.

Haben die Vertragsteile Lieferung innerhalb eines Zeitraums vereinbart (eines bestimmten Monats, einer bestimmten Jahreszeit), so darf der Verkäufer den genauen Zeitpunkt der Lieferung bestimmen, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß diese Befugnis dem Käufer vorbehalten ist.

Artikel 22.

Ist keine Lieferzeit gemäß den Artikeln 20 und 21 bestimmt, so hat der Verkäufer die Sache binnen einer angemessenen Frist nach Vertragsschluß zu liefern; die Dauer der Frist bemißt sich nach der Art der Sache und nach den Umständen.

C. Rechtsfolgen des Ausbleibens und der Verzögerung der Lieferung.

Artikel 23.

Wird die Sache ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig

la délivrance, l'acheteur est en droit, sous réserve des articles 24 et 25, d'exiger l'exécution en nature à moins qu'elle ne soit impossible ou ne soit pas admise par la loi nationale du tribunal saisi.

Il peut résoudre le contrat sur une simple déclaration sous réserve des articles 26 à 32.

L'acheteur peut aussi obtenir des dommages-intérêts conformément aux articles 33 à 40.

En aucun cas, le vendeur ne peut obtenir du juge un délai de grâce.

a) Exécution du contrat.

Article 24.

Même lorsque la loi nationale du tribunal lui reconnaît le droit d'exiger que la chose lui soit livrée, l'acheteur ne peut pas exiger cette livraison si la vente porte sur une chose pour laquelle l'achat de remplacement est conforme aux usages commerciaux ou si l'acheteur peut faire cet achat de remplacement sans inconvénients ni frais appréciables.

Article 25.

Si, en dehors du cas prévu par l'article 27, l'acheteur veut exiger l'exécution du contrat, il doit le faire savoir au vendeur dans un bref délai, sinon il lui est seulement permis de déclarer, conformément à la présente loi, que le contrat est résolu, sans préjudice des dommages-intérêts.

b) Résolution du contrat.

Article 26.

Si la délivrance n'a pas été effectuée soit à la date ou à l'époque convenues ou résultant des usages commerciaux, soit à l'expiration du délai raisonnable prévu à l'article

tig geliefert, so ist der Käufer nach Maßgabe der Artikel 24 und 25 berechtigt, Erfüllung in Natur zu verlangen, es sei denn, daß sie unmöglich oder die Klage auf Erfüllung¹⁾ durch das Landesgesetz des angegangenen Gerichtes nicht zugelassen ist.

Der Käufer kann den Vertrag nach Maßgabe der Artikel 26—32 durch einfache Erklärung aufheben.

Er kann außerdem Schadenersatz gemäß den Artikeln 33—40 verlangen.

In keinem Fall kann der Richter dem Verkäufer eine Gnadenfrist bewilligen.

a) Erfüllung des Vertrages.

Artikel 24.

Selbst wenn das Landesgesetz des angegangenen Gerichtes dem Käufer das Recht zuerkennt, auf Lieferung der Sache zu klagen, so steht ihm dieses Recht nicht zu, wenn für die Kaufsache ein Deckungskauf handelsüblich ist oder wenn der Käufer einen Deckungskauf ohne beträchtliche Unzuträglichkeiten und Kosten vornehmen kann.

Artikel 25.

Wenn nicht der Fall des Artikels 27 vorliegt und der Käufer die Erfüllung des Vertrages verlangen will, so muß er davon den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen; sonst ist er, abgesehen von Schadenersatzansprüchen, nur berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften den Vertrag aufzuheben.

b) Aufhebung des Vertrages.

Artikel 26.

Erfolgt die Lieferung nicht in der vereinbarten oder handelsüblichen Zeit oder bis zum Ende der in Ar-

¹⁾ Im französischen Text bedeutet *exiger* die gerichtliche Geltendmachung.

22, l'acheteur ne peut s'en prévaloir pour déclarer la résolution que

1. s'il prouve que, en vertu des circonstances ou du contrat, la date de délivrance était une condition essentielle du contrat; ou

2. si la date de délivrance a été fixée par le vendeur ou par l'acheteur dans le cas prévu à l'article 21.

Article 27.

Si la date de délivrance n'est pas une condition essentielle du contrat et si elle n'a pas été déterminée conformément à l'article 21, l'acheteur peut fixer au vendeur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable en lui déclarant qu'après l'expiration de ce délai il refusera la chose. Si le délai ainsi fixé par l'acheteur n'est pas d'une durée raisonnable, le vendeur peut, dans un bref délai, faire savoir à l'acheteur qu'il n'effectuera la livraison qu'à l'expiration d'un délai raisonnable; faute de cette déclaration, le vendeur est censé accepter le délai fixé par l'acheteur.

Si le vendeur ne livre pas la chose à l'expiration du délai supplémentaire, le contrat est résolu de plein droit.

Article 28.

Si la chose est livrée par le vendeur plus tard qu'il n'était prévu par le contrat, par les usages commerciaux ou par la présente loi, l'acheteur qui, selon les dispositions de la présente loi, est en droit de déclarer la résolution du contrat, doit faire cette déclaration dans, un bref délai.

Article 29.

Sont présumés essentiels, pour l'application des trois articles précédents, les termes fixés dans les contrats de vente portant sur des choses ayant un cours sur des marchés auxquels le vendeur peut s'adresser pour les obtenir.

tikel 22 vorgesehenen angemessenen Frist, so kann der Käufer deshalb den Vertrag nur aufheben,

1. wenn er beweist, daß die Lieferzeit auf Grund der Umstände oder des Vertrages ein wesentlicher Vertragsbestandteil war; oder

2. wenn die Lieferzeit durch den Verkäufer oder durch den Käufer gemäß Artikel 21 festgesetzt worden ist.

Artikel 27.

Ist die Lieferzeit kein wesentlicher Vertragsbestandteil und ist sie nicht gemäß Artikel 21 bestimmt worden, so kann der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist von angemessener Dauer mit der Erklärung setzen, daß er nach dem Ablauf der Frist die Sache zurückweisen werde. Ist die so vom Käufer bestimmte Frist nicht von angemessener Dauer, so kann der Verkäufer dem Käufer unverzüglich erklären, daß er erst bei Ablauf einer angemessenen Frist liefern werde; mangels einer derartigen Erklärung gilt die vom Käufer gesetzte Frist als vom Verkäufer angenommen.

Wenn der Verkäufer die Sache bis zum Ablauf der Nachfrist nicht liefert, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

Artikel 28.

Liefert der Verkäufer die Sache später als es der Vertrag, die Handelsbräuche oder dieses Gesetz vorsehen, so muß der Käufer, sofern ihm nach diesem Gesetz ein Recht zur Aufhebung zusteht, diese unverzüglich erklären.

Artikel 29.

Als wesentlich im Sinne der drei vorhergehenden Artikel gilt im Zweifel die im Vertrag festgesetzte Zeitbestimmung, wenn die Kaufsache auf den Märkten, an die sich der Verkäufer zu ihrem Erwerbe wenden kann, einen Kurs hat.

Article 30.

Dans les contrats à livraisons successives, l'acheteur peut déclarer la résolution du contrat pour l'avenir lorsque, par suite de l'inexécution d'une des livraisons dues, il a de justes sujets de craindre que les livraisons futures ne soient pas exécutées; mais il ne peut déclarer la résolution du contrat pour les livraisons déjà reçues que s'il prouve que, par suite de la connexité existant entre toutes les livraisons prévues au contrat, l'inexécution de certaines livraisons retire tout intérêt aux livraisons déjà reçues.

Article 31.

Au cas de délivrance partielle ou de retard dans la délivrance d'une partie de la chose, l'acheteur ne peut déclarer la résolution du contrat pour le tout que s'il prouve que le défaut de délivrance totale ou le retard partiel constitue un manquement essentiel au contrat.

Article 32.

Si l'acheteur n'est pas en droit de déclarer la résolution du contrat pour le tout, il peut déclarer la résolution partielle et ne payer qu'un prix proportionnel à la valeur de la partie qui lui a été livrée, sans préjudice des dommages-intérêts correspondants à la partie non livrée et calculés dans les conditions fixées aux articles 36 à 40.

c) Dommages-intérêts.

1. Cas de retard dans la délivrance sans que le contrat soit résolu.

Article 33.

Si la chose ou une partie de la chose a été livrée avec retard, le vendeur est tenu, même au cas du délai supplémentaire de l'article 27, à des dommages-intérêts égaux à la perte réellement soufferte par l'acheteur et au gain dont il a été

Artikel 30.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen kann der Käufer den Vertrag für die Zukunft aufheben, wenn er infolge des Ausbleibens einer der geschuldeten Lieferungen gerechten Grund zur Besorgnis hat, daß die künftigen Lieferungen nicht erfolgen werden; er kann aber in Ansehung der schon empfangenen Leistungen den Vertrag nur aufheben, wenn er nachweislich an ihnen infolge des Zusammenhangs aller im Vertrag vorgesehenen Leistungen kein Interesse mehr hat.

Artikel 31.

Falls ein Teil der Sache nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wird, so kann der Käufer den ganzen Vertrag nur aufheben, wenn er beweist, daß dadurch die vertragsmäßige Lieferung wesentlich beeinträchtigt wird.

Artikel 32.

Ist der Käufer nicht berechtigt, den ganzen Vertrag aufzuheben, so kann er die teilweise Aufhebung erklären und hat dann den Teil des Preises zu zahlen, der dem Wert des ihm gelieferten Teiles der Sache verhältnismäßig entspricht; der Schadenersatz hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles bleibt unberührt und wird nach den Artikeln 36—40 berechnet.

c) Schadenersatz

1. bei Verzögerung der Lieferung ohne Aufhebung des Vertrages.

Artikel 33.

Wird die Sache oder ein Teil der Sache nicht rechtzeitig geliefert, so hat der Verkäufer, auch wenn eine Nachfrist gemäß Artikel 27 bestimmt ist, dem Käufer den von diesem tatsächlich erlittenen Schaden einschließlich des ihm entgangenen Ge-

privé, sans que ces dommages-intérêts puissent être supérieurs à ceux qu'entraîneraient les événements qui peuvent être raisonnablement prévus lors de la conclusion du contrat.

Article 34.

Le vendeur est exonéré des dommages-intérêts prévus à l'article précédent s'il prouve que le retard est dû à un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et qu'il n'était pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer le vendeur des dommages-intérêts.

Article 35.

Au cas prévu à l'article précédent, le vendeur, aussitôt qu'il peut prévoir le retard, doit notifier à l'acheteur l'impossibilité de livrer à la date fixée et la durée présumée du retard. Il est responsable du préjudice causé à l'acheteur par sa négligence dans l'exécution de cette obligation.

Si le vendeur ne peut, en notifiant à l'acheteur l'impossibilité de livrer à la date fixée, lui indiquer raisonnablement la durée du retard, l'impossibilité est considérée comme définitive et la résolution peut être déclarée soit par le vendeur soit par l'acheteur. Le vendeur peut alors invoquer l'exonération des dommages-intérêts dans le cas prévu à l'article 36.

2. Cas de résolution pour retard ou défaut de délivrance.

Article 36.

Au cas de résolution pour retard ou défaut de délivrance de la chose, le vendeur est tenu de réparer le

winns zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Schadens hinaus, der sich aus den verständigerweise beim Vertragsschluß voraussehbaren Umständen ergeben haben würde.

Artikel 34.

Der Verkäufer ist von der Schadenersatzpflicht (Art. 33) befreit, wenn er beweist, daß die Verzögerung durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Vertragsschluß nicht voraussehen brauchte.

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Verkäufer vom Schadenersatze befreien.

Artikel 35.

Sobald indessen der Verkäufer die Verzögerung voraussehen kann, muß er dem Käufer mitteilen, daß er nicht rechtzeitig zu liefern imstande ist und wie lange der Aufschub vermutlich dauern wird. Er haftet für den Schaden, der dem Käufer aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht erwächst.

Vermag der Verkäufer nach Treu und Glauben mit der Anzeige der Unmöglichkeit nicht gleichzeitig die Dauer des Aufschubs anzugeben, so gilt die Unmöglichkeit als dauernd, und jeder Teil kann den Vertrag aufheben. Unter den Voraussetzungen des Artikels 36 kann sich der Verkäufer dann auf die Befreiung von Schadenersatz berufen.

2. bei Aufhebung des Vertrages wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Lieferung.

Artikel 36.

Wird der Vertrag wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Lieferung aufgehoben, so ist der Ver-

préjudice que le défaut de délivrance cause à l'acheteur, à moins qu'il ne prouve que ce défaut est dû à un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et qu'il n'était pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer le vendeur des dommages-intérêts.

Article 37.

Au cas de résolution pour retard ou défaut de délivrance d'une chose qui a un prix courant, les dommages-intérêts dus par le vendeur sont égaux à la différence entre le prix prévu au contrat et le prix courant tel qu'il est établi immédiatement après la date à laquelle l'acheteur a été en droit de déclarer la résolution ou à laquelle le contrat s'est trouvé résolu de plein droit; il est, en outre, tenu compte des frais normaux de remplacement.

Si l'acheteur a procédé à un achat de remplacement avec diligence et en homme d'affaires prudent, c'est le prix payé pour cet achat qui doit être pris en considération pour le calcul des dommages-intérêts.

Article 38.

Les dommages-intérêts établis conformément à l'article précédent peuvent être portés jusqu'au montant du préjudice réellement subi par l'acheteur, si celui-ci peut établir que lors de la conclusion du contrat le vendeur a prévu ou pu raisonnablement prévoir les événements dont résulte ce préjudice.

Cependant l'acheteur perd tout droit à cette majoration s'il a omis de procéder sans retard à un achat de remplacement dans les cas où les usages commerciaux exigent cet

käufer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den die Nichtlieferung dem Käufer verursacht, wenn er nicht beweist, daß das Ausbleiben durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Vertragsschluß nicht vorauszusehen brauchte.

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Verkäufer vom Schadenersatz befreien.

Artikel 37.

Wird der Vertrag wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Lieferung aufgehoben und hat die Sache einen laufenden Preis, so besteht der vom Verkäufer geschuldete Schadenersatz in dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem laufenden Preis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer zur Aufhebung berechtigt war oder in welchem der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben wurde; es sind ferner die normalen Kosten eines Deckungskaufs zu berücksichtigen.

Hat der Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns einen Deckungskauf vorgenommen, so darf er den bei diesem Kauf gezahlten Preis der Berechnung des Schadenersatzes zugrunde legen.

Artikel 38.

Ein erlittener höherer Schaden ist dem Käufer zu ersetzen, wenn er beweist, daß der Verkäufer bei Vertragsschluß die Umstände, die den Schaden verursachten, vorausgesehen hat oder verständigerweise voraussehen konnte.

Der Käufer hat jedoch diesen Anspruch nicht, wenn er es unterlassen hat, unverzüglich einen Deckungskauf vorzunehmen, den er nach Handelsbrauch vornehmen

achat ou lorsqu'il pouvait le réaliser sans inconvénients ni frais appréciables.

Article 39.

Si la chose n'a pas de prix courant, les dommages-intérêts sont égaux à la perte effectivement subie par l'acheteur et au gain dont il est privé par l'inexécution du contrat, sans qu'ils puissent être supérieurs à ceux qu'entraîneraient les événements qui ont pu être raisonnablement prévus lors de la conclusion du contrat.

Article 40.

Si un terme a été déterminé par le contrat ou par les usages commerciaux pour la délivrance d'une chose qui a un prix courant et si, avant l'expiration de ce terme, le vendeur a fait savoir à l'acheteur qu'il ne livrera pas la chose ou s'il s'est conduit de telle façon qu'il a manifesté sa volonté de ne pas exécuter le contrat, les dommages-intérêts sont calculés en prenant pour base le cours de la marchandise au dernier jour du terme fixé.

Si aucun terme n'était fixé par le contrat ou par les usages commerciaux, les mêmes dommages-intérêts sont calculés en prenant pour base le jour où l'acheteur a eu le droit de déclarer la résolution du contrat.

Section II. — Garantie du vendeur en raison des défauts de la chose.

Article 41.

Le vendeur est tenu de garantir l'acheteur contre les défauts de la chose vendue.

A. Définition des défauts.

Article 42.

La garantie joue:

1. lorsque la chose ne possède pas les qualités nécessaires pour son usage normal ou son utilisation commerciale;

mußte oder den er ohne nennenswerte Unzuträglichkeiten oder Kosten vornehmen konnte.

Artikel 39.

Hat die Sache keinen laufenden Preis, so hat der Verkäufer dem Käufer den von diesem tatsächlich erlittenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Schadens hinaus, der sich aus den verständigerweise beim Vertragsschluß¹⁾ voraussehbaren Umständen ergeben haben würde.

Artikel 40²⁾.

Bestimmt Vertrag oder Handelsbrauch für die Lieferung einer Sache mit laufendem Preis eine Lieferfrist und teilt der Verkäufer dem Käufer vor Ablauf dieser Frist mit, daß er die Sache nicht liefern werde, oder gibt er durch sein Verhalten den Willen kund, den Vertrag nicht zu erfüllen, so wird der Berechnung des Schadenersatzes der Marktpreis der Ware am letzten Tage der Frist zugrunde gelegt.

Sieht Vertrag oder Handelsbrauch keine Lieferfrist vor, so wird der Berechnung des Schadenersatzes der Tag zugrunde gelegt, an dem der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu erklären berechtigt war.

Abschnitt II: Gewährleistung des Verkäufers wegen Sachmangels.

Artikel 41.

Der Verkäufer hat dem Käufer wegen eines Mangels der Sache Gewähr zu leisten.

A. Begriff der Mängel.

Artikel 42.

Die Gewährleistung findet statt:

1. wenn die Sache nicht die zu ih-

¹⁾ Ergänze: „vorausgesehenen oder“ wie in Art. 78 Abs. 2.

²⁾ Vgl. Art. 101.

2. lorsque la chose ne possède pas les qualités nécessaires pour un usage spécial prévu, expressément ou tacitement, par le contrat;

3. lorsque la chose ne possède pas les qualités et particularités décrites dans le contrat, y compris les garanties expresses.

L'absence d'une qualité ou particularité sans importance n'est pas prise en considération.

Article 43.

Dans les ventes sur échantillon ou sur modèle, la garantie porte sur tout défaut de conformité entre les qualités de la chose et celles de l'échantillon ou du modèle.

Cependant il n'est exigé de conformité rigoureuse que si la convention des parties l'a stipulé de façon non équivoque.

S'il y a contradiction entre l'échantillon et la manière dont la chose est décrite au contrat, l'échantillon prévaut; s'il n'y a que des différences sans contradiction, la chose doit cumuler les qualités de l'échantillon et celles de la description.

Article 44.

Il n'y a pas vente sur échantillon ou sur modèle lorsque le vendeur prouve que l'échantillon ou le modèle n'ont été présentés à l'acheteur qu'à titre d'indication, sans aucun engagement de conformité.

Article 45.

L'absence de défauts, ainsi que la conformité à l'échantillon ou au modèle, se déterminent d'après l'état de la chose au moment du transfert des risques. Toutefois si des défauts surviennent après ce moment ont pour cause le fait du ven-

rem gewöhnlichen Gebrauch oder zu ihrer Verwendung im Handel erforderlichen Eigenschaften hat;

2. wenn die Sache nicht die Eigenschaften hat, die zu dem im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Gebrauch erforderlich sind;

3. wenn die Sache nicht die im Vertrag beschriebenen Eigenschaften und Besonderheiten besitzt, einschließlich der ausdrücklich zugesicherten.

Das Fehlen einer unerheblichen Eigenschaft oder Besonderheit kommt nicht in Betracht.

Artikel 43.

Bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster erstreckt sich die Gewährleistung auf jede Abweichung der Sache von der Probe oder dem Muster.

Genauere Übereinstimmung wird jedoch nur erfordert, wenn dies die Abmachung der Vertragsteile unzweideutig ergibt.

Stehen die Probe und die im Vertrag enthaltene Beschreibung der Sache im Widerspruch, so geht die Probe vor; decken sich beide nicht, ohne sich jedoch zu widersprechen, so muß die Sache sowohl der Probe wie der Beschreibung gemäß sein.

Artikel 44.

Ein Kauf nach Probe oder nach Muster ist nicht anzunehmen, wenn der Verkäufer beweist, daß die Probe oder das Muster dem Käufer nur zur Verdeutlichung ohne Gewähr der Übereinstimmung vorgewiesen worden ist.

Artikel 45.

Das Fehlen von Mängeln und die Übereinstimmung mit der Probe oder dem Muster beurteilen sich nach dem Zustande der Sache zur Zeit des Gefahrübergangs. Entstehen jedoch später Mängel, die durch das Verhalten des Käufers

deur ou celui d'une personne dont il est responsable, il en doit la garantie.

Article 46.

Le vendeur n'est pas tenu à la garantie des défauts s'il prouve que ces derniers étaient connus de l'acheteur lors de la conclusion du contrat. Il en est de même si l'acheteur s'est rendu coupable, en les ignorant, d'une négligence grossière. Mais dans ce dernier cas le vendeur reste tenu à la garantie s'il a promis des qualités qui n'existent pas ou s'il existe des défauts qu'il a tus de mauvaise foi; la preuve incombe à l'acheteur.

B. Constatation et dénonciation des défauts.

Article 47.

Lorsque l'acheteur a reçu la chose il doit l'examiner ou la faire examiner dans un bref délai.

Au cas de transport de la chose, l'acheteur doit l'examiner dans un bref délai au lieu de destination. Si la chose est réexpédiée par l'acheteur, l'examen doit être effectué au premier lieu où il est raisonnablement possible. La forme de cet examen est réglée par la convention des parties ou, à défaut de convention, par la loi nationale ou les usages de ce lieu.

L'acheteur qui veut se prévaloir de l'examen de la chose doit notifier en temps utile au vendeur ou à son représentant d'y assister, à moins que la chose ne soit en danger de périr.

Article 48.

Si l'examen révèle un défaut de la chose, l'acheteur doit dénoncer ce défaut au vendeur dans un bref délai.

Si l'acheteur n'a pas fait de dénonciation, il ne peut plus se prévaloir des défauts. Cependant, s'il apparaît ultérieurement un défaut qui

oder einer Person, für die er haftet, verursacht sind, so hat er auch deshalb Gewähr zu leisten.

Artikel 46.

Der Verkäufer haftet für einen Mangel nicht, wenn der Käufer ihn nachweislich beim Vertragsschluß kannte. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb; doch haftet der Verkäufer, wenn er eine nicht vorhandene Eigenschaft zugesichert oder einen vorhandenen Mangel bösgläubig verschwiegen hat; der Beweis obliegt dem Käufer.

B. Feststellung und Rüge der Mängel.

Artikel 47.

Nach Empfang der Sache muß der Käufer sie unverzüglich untersuchen oder untersuchen lassen.

Wird die Sache versendet, so muß der Käufer sie unverzüglich am Bestimmungsorte untersuchen. Befördert er sie weiter, so muß die Untersuchung am ersten Orte, an dem sie tunlich ist, erfolgen. Die Form der Untersuchung wird durch die Vereinbarung der Vertragsteile oder mangels solcher durch das Recht des Ortes oder die Ortsgebräuche geregelt.

Der Käufer muß, um sich späterhin auf die Untersuchung berufen zu können, rechtzeitig den Verkäufer oder dessen Vertreter auffordern, an ihr teilzunehmen, es sei denn, daß die Sache in Gefahr ist zu verderben.

Artikel 48.

Wenn die Untersuchung einen Mangel ergibt, so muß der Käufer ihn unverzüglich dem Verkäufer anzeigen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige von Mängeln, so kann er sie nicht mehr geltend machen. Zeigt sich jedoch später ein Mangel, der

ne pouvait pas être décelé par un simple examen, l'acheteur peut encore s'en prévaloir à condition qu'il en donne avis au vendeur dans un bref délai après sa découverte.

En dénonçant le défaut, l'acheteur doit en préciser la nature d'une manière conforme aux usages et à la bonne foi.

Article 49.

A la place de la chose dont le défaut a été dénoncé par l'acheteur, le vendeur peut livrer une autre chose, si cette livraison est effectuée dans les limites de temps fixées au contrat.

Article 50.

Le vendeur ne peut pas se prévaloir des dispositions des articles 47 à 49 s'il a tu de mauvaise foi le défaut.

C. Sanctions des défauts.

Article 51.

L'acheteur qui a régulièrement dénoncé les défauts a le choix entre l'une des trois solutions suivantes:

1. résoudre le contrat;
2. exiger une réduction du prix;

3. exiger du vendeur, dans la vente des choses de genre, la délivrance d'une nouvelle chose ou la réparation de la chose défectueuse dans le cas où, à défaut de délivrance, il pourrait exiger l'exécution.

Il peut aussi demander des dommages-intérêts.

Article 52.

L'acheteur doit intenter l'action dans un délai de deux années à compter de la remise de la chose entre ses mains, sauf au cas où l'exercice de l'action aurait été empêché par suite de la fraude du vendeur. Après l'expiration de ce délai, l'acheteur ne peut plus invoquer le défaut, même par voie d'exception.

bei einer gewöhnlichen Untersuchung nicht entdeckt werden konnte, so kann der Käufer ihn geltend machen, wenn er ihn unverzüglich nach der Entdeckung dem Verkäufer anzeigt.

In der Anzeige muß der Käufer die Art des Mangels so genau bezeichnen, wie es üblich ist und der guten Treue entspricht.

Artikel 49.

Anstelle der Stücke¹⁾, deren Mangel vom Käufer gerügt worden ist, darf der Verkäufer innerhalb der Lieferzeit andere Stücke liefern.

Artikel 50.

Der Verkäufer kann sich auf die Vorschriften der Artikel 47—49 nicht berufen, wenn er den Mangel bösgläubig verschwiegen hat.

C. Rechtsfolgen der Mängel.

Artikel 51.

Hat der Käufer die Mängel gehörig angezeigt, so hat er die Wahl:

1. den Vertrag aufzuheben;
2. eine Preisminderung zu verlangen;

3. wenn er wegen Ausbleibens der Lieferung die Erfüllung verlangen könnte, anstelle mangelhafter zur Erfüllung eines Gattungskaufs gelieferter Stücke neue oder die Ausbesserung der mangelhaften Sache²⁾ zu verlangen.

Er kann auch Schadenersatz fordern.

Artikel 52.

Der Käufer muß die Klage binnen einer Frist von 2 Jahren seit Aushängung der Sache erheben, sofern ihn nicht der Verkäufer arglistig an der Anstellung der Klage verhindert hat. Nach Ablauf dieser

¹⁾ Beim Gattungskauf.

²⁾ Beim Lieferungsvertrag nach Art. 56.

Article 53.

Si une partie seulement de la livraison est atteinte d'un défaut, l'acheteur peut s'en prévaloir comme d'une délivrance partielle, conformément aux articles 31 et 32.

Article 54.

Dans les contrats à livraisons successives, l'acheteur peut déclarer la résolution du contrat pour l'avenir lorsque, par suite des défauts constatés dans l'une des livraisons reçues, il a de justes sujets de craindre que les livraisons futures ne soient aussi affectées de défauts; mais il ne peut déclarer la résolution du contrat pour les livraisons déjà reçues et non affectées de défauts que s'il prouve que, par suite de la connexité existant entre toutes les livraisons prévues au contrat, les défauts affectant certaines livraisons retirent tout intérêt aux livraisons non défectueuses.

Article 55.

Si l'acheteur ne veut pas résoudre le contrat, il peut réclamer une réduction du prix correspondant à la diminution que, par rapport au prix de vente, le défaut fait subir à la valeur de la chose appréciée lors de la conclusion du contrat.

Article 56.

Si le vendeur doit produire ou construire la chose conformément à des ordres spéciaux de l'acheteur, il a l'obligation de réparer dans un délai raisonnable un défaut qui lui a été dénoncé. Il a également le droit de réparer ce défaut dans un délai raisonnable, pourvu qu'il n'en résulte pour l'acheteur ni inconvénients ni frais appréciables.

L'acheteur ne peut alors exercer les droits qui lui appartiennent en raison des défauts de la chose en vertu de l'article 51 qu'après l'ex-

Frist kann der Käufer den Mangel nicht mehr, auch nicht im Wege einer Einrede, geltend machen.

Artikel 53.

Ist bloß ein Teil der Lieferung mit einem Mangel behaftet, so kann der Käufer dies nach den Grundsätzen der Teillieferung (Art. 31 und 32) geltend machen.

Artikel 54.

In Sukzessivlieferungsverträgen kann der Käufer den Vertrag für die Zukunft aufheben, wenn er infolge der Mängel einer der erhaltenen Leistungen gerechten Grund zur Besorgnis hat, daß die künftigen Leistungen ebenfalls mangelhaft sein werden; er kann aber in Ansehung der schon empfangenen mangelfreien Leistungen den Vertrag nur aufheben, wenn er nachweislich an ihnen infolge des Zusammenhangs aller im Vertrag vorgesehenen Leistungen kein Interesse mehr hat.

Artikel 55.

Will der Käufer nicht den Vertrag aufheben, so kann er eine Herabsetzung des Kaufpreises entsprechend dem Verhältnis verlangen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache durch den Mangel vermindert worden wäre.

Artikel 56.

Hat der Verkäufer die Sache nach besonderen Anordnungen des Käufers zu erzeugen, so ist er verpflichtet, in angemessener Frist einen ihm angezeigten¹⁾ Mangel zu beheben. Ebenso hat er das Recht zur Behebung in angemessener Frist, falls daraus dem Käufer keine nennenswerten Unzuträglichkeiten oder Kosten erwachsen.

Der Käufer kann in diesem Fall die ihm wegen der Sachmängel ge-

¹⁾ behebbaren.

piration du délai raisonnable prévu à l'alinéa 1. Il peut réclamer éventuellement des dommages-intérêts correspondants au préjudice que lui a causé la première livraison défectueuse.

Article 57.

L'acheteur a droit à des dommages-intérêts:

1. s'il déclare la résolution du contrat;

2. si, dans la vente des choses de genre, il exige du vendeur la délivrance d'une nouvelle chose dépourvue de défauts et si cette nouvelle délivrance n'est pas effectuée dans les limites de temps fixées pour la délivrance;

3. s'il y a eu réparation du défaut et que la première délivrance défectueuse lui ait causé un préjudice;

4. si, sans déclarer la résolution du contrat ni demander la réduction du prix, il veut obtenir la compensation du préjudice que lui cause le défaut.

Article 58.

Le montant des dommages-intérêts au cas de résolution est calculé d'après les dispositions des articles 37 à 39. Au cas où l'acheteur, sans déclarer la résolution, demande la compensation du préjudice causé ou par le retard résultant d'une nouvelle délivrance ou par le défaut lui-même, le montant des dommages-intérêts est calculé d'après les dispositions de l'article 33.

Article 59.

L'acheteur n'a pas droit à des dommages-intérêts si le vendeur prouve que, s'il a livré une chose défectueuse, c'est par suite d'un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et qu'il n'était pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

mäß Art. 57 zustehenden Rechte erst nach Ablauf der angemessenen Frist ausüben. Er hat gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihm die erste mangelhafte Leistung verursacht hat.

Artikel 57.

Der Käufer hat Anspruch auf Schadenersatz:

1. wenn er die Aufhebung des Vertrages erklärt;

2. wenn er beim Gattungskauf vom Verkäufer die Lieferung neuer mangelfreier Stücke verlangt und ihm diese erst nach Ablauf der Lieferzeit geliefert werden;

3. wenn ¹⁾ der Mangel behoben worden ist und die mangelhafte erste Leistung ihm einen Schaden verursacht hat;

4. wenn er, ohne den Vertrag aufzuheben und ohne eine Preisminde- rung zu verlangen, den Ersatz des durch den Mangel verursachten Schadens fordert.

Artikel 58.

Bei Aufhebung des Vertrages wird der Betrag des Schadenersatzes nach den Vorschriften der Artikel 37—39 berechnet. Verlangt der Käufer ohne Vertragsaufhebung den Ersatz des ihm durch Verspätung einer neuen Lieferung oder des durch den Mangel selbst verursachten Schadens, so berechnet sich der Betrag nach den Vorschriften des Artikels 33.

Artikel 59.

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Verkäufer beweist, daß der Mangel durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Vertragsschluß nicht voraussehen brauchte.

¹⁾ Beim Lieferungsvertrag, vgl. Art. 51 Nr. 3, 56.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer le vendeur des dommages-intérêts.

Section III. — Autres obligations du vendeur.

Article 60.

S'il doit savoir d'après les circonstances qu'une assurance est d'usage et s'il n'est pas obligé de faire lui-même cette assurance, le vendeur est obligé de fournir à l'acheteur les indications nécessaires à la conclusion d'une assurance de transport.

Article 61.

L'inexécution des obligations du vendeur autres que celle de la délivrance et de la garantie en raison des défauts de la chose, qu'elles soient imposées au vendeur par la présente loi, par les usages commerciaux ou par le contrat, donne à l'acheteur droit à des dommages-intérêts, à moins qu'elle ne soit due à un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et que le vendeur n'était pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer le vendeur des dommages-intérêts.

Les dommages-intérêts dus par le vendeur sont égaux au préjudice causé, sans qu'ils puissent jamais être supérieurs au préjudice résultant d'événements qui avaient été ou qui pouvaient être raisonnablement prévus lors de la conclusion du contrat.

Si l'obligation inexécutée est essentielle, l'acheteur peut déclarer

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Verkäufer vom Schadenersatz befreien.

Abschnitt III: Andere Verpflichtungen des Verkäufers.

Artikel 60.

Muß der Verkäufer nach den Umständen wissen, daß eine Transportversicherung üblich ist, und hat er diese nicht selbst abzuschließen, so ist er verpflichtet, dem Käufer die zum Abschluß erforderlichen Angaben zu machen.

Artikel 61.

Erfüllt der Verkäufer, abgesehen von der Pflicht zur Lieferung und von der Gewährleistung wegen Sachmangels, nicht die ihm durch dieses Gesetz, die Handelsbräuche oder den Vertrag auferlegten Verpflichtungen, so hat er dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er beweist, daß die Nichterfüllung durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Vertragschluß nicht vorauszusehen brauchte.

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Verkäufer vom Schadenersatz befreien.

Der Verkäufer hat dem Käufer den erlittenen Schaden zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Schadens hinaus, der sich aus den verständigerweise beim Vertragschluß voraussehbaren Umständen ergeben haben würde.

Ist die verletzte Verpflichtung wesentlich, so kann der Käufer den

la résolution, sans que cette résolution lui retire le droit de réclamer des dommages-intérêts conformément aux articles 36 à 39.

Une obligation du vendeur est essentielle lorsqu'il apparaît que sans elle l'acheteur n'aurait pas conclu le contrat.

Chapitre IV.

Obligations de l'acheteur.

Article 62.

L'acheteur s'oblige à prendre livraison de la chose et à payer le prix.

Section I. — Paiement du prix.

Article 63.

L'obligation de payer le prix comprend l'obligation de prendre les mesures prévues par le contrat ou par les usages en vue de préparer ou garantir le paiement du prix, telles que l'acceptation d'une lettre de change, l'ouverture d'un crédit documentaire, la dation d'une caution bancaire ou autre.

A. Fixation du prix.

Article 64.

Lorsque la vente est conclue sans que le prix ait été fixé, l'acheteur est tenu de payer le prix demandé par le vendeur. Toutefois si l'acheteur démontre que ce prix est exagéré, il doit payer le prix habituellement pratiqué par le vendeur ou, à défaut par le vendeur d'établir ce prix, un prix raisonnable, apprécié, si possible, d'après les prix généralement pratiqués.

Article 65.

Lorsque le prix est fixé d'après le poids de la chose c'est le poids net qui détermine la fixation du prix.

Vertrag aufheben, unbeschadet des Schadenersatzanspruchs nach den Artikeln 36—40.

Eine Verpflichtung des Verkäufers ist wesentlich, wenn anzunehmen ist, daß der Käufer ohne sie den Vertrag nicht geschlossen haben würde.

Kapitel IV.

Verpflichtungen des Käufers.

Artikel 62.

Der Käufer ist verpflichtet, die Sache abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen.

Abschnitt I: Zahlung des Kaufpreises.

Artikel 63.

Die Verpflichtung zur Preiszahlung umfaßt auch die Verpflichtung zu denjenigen Maßnahmen, die der Vertrag oder der Brauch zur Vorbereitung oder Sicherung der Zahlung auferlegt, wie die Annahme eines Wechsels, die Eröffnung eines Akkreditivs, die Stellung einer bankmäßigen oder anderen Sicherheit.

A. Bestimmung des Preises.

Artikel 64.

Ist der Kaufvertrag zustande gekommen, ohne daß der Preis bestimmt worden ist, so ist der vom Verkäufer verlangte Preis zu bezahlen. Beweist jedoch der Käufer, daß dieser Preis übermäßig ist, so hat er den beim Verkäufer üblichen Preis oder, wenn der Verkäufer einen solchen nicht dartun kann, einen angemessenen Preis zu zahlen, der, wenn möglich, nach den allgemein üblichen Preisen geschätzt wird.

Artikel 65.

Für einen nach dem Gewicht bemessenen Preis ist das Nettogewicht maßgebend.

Article 66.

Si les droits de douane d'importation incombent au vendeur et si, après la conclusion du contrat, il y a une augmentation de ces droits, cette augmentation s'ajoutera au prix.

Cependant, si la livraison frappée des droits de douane a été retardée par le fait du vendeur ou d'une personne dont il est responsable, la majoration des droits est à la charge du vendeur, toutes les fois que l'acheteur peut établir que la majoration n'aurait pas été due si la délivrance avait été effectuée dans les délais prévus aux articles 20 à 22.

Dans tous les cas, la diminution des droits de douane vient en déduction du prix.

B. Lieu et date du paiement.**Article 67.**

L'acheteur doit payer le prix chez le vendeur, à moins que le paiement ne doive être fait contre remise de la chose ou des documents et que l'échange des prestations ne doive avoir lieu ailleurs.

Lorsque, par suite d'un changement d'établissement ou de résidence de la part du vendeur après la conclusion du contrat, les frais de paiement sont augmentés, le vendeur doit supporter cette augmentation.

Article 68.

Lorsque les parties ont convenu d'une date pour le paiement ou qu'une date résulte des usages commerciaux, cette convention et ces usages fixent définitivement et sans autre formalité la date à laquelle l'acheteur doit payer le prix.

Article 69.

Lorsque, dans la vente à crédit, la date du paiement n'a pas été fixée conformément à l'article précédent, l'acheteur doit payer le prix

Artikel 66.

Fällt der Einfuhrzoll dem Verkäufer zur Last, so tritt eine nach dem Vertragsabschluß eintretende Erhöhung dieses Zolles zum Preise hinzu.

Ist jedoch die Lieferung durch das Verhalten des Verkäufers oder einer Person, für die er haftet, verzögert worden, so trifft die Zollerhöhung ihn, wofern der Käufer beweisen kann, daß die Sache bei rechtzeitiger Lieferung (Art. 20—22) nicht unter die höhere Gebühr gefallen wäre.

Eine Verminderung des Zolls ist immer vom Kaufpreis abzurechnen.

B. Ort und Zeit der Zahlung.**Artikel 67.**

Der Käufer hat den Preis beim Verkäufer zu zahlen, es sei denn daß die Zahlung gegen Aushändigung der Sache oder der Dokumente geschehen soll und die Leistungen an einem anderen Orte auszutauschen sind.

Wenn der Verkäufer nach dem Vertragsschluß seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt wechselt, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten der Übermittlung zu tragen.

Artikel 68.

Haben die Vertragsteile einen Zeitpunkt für die Zahlung vereinbart oder ergibt sich ein solcher aus den Handelsbräuchen, so wird damit der Zeitpunkt, an dem der Käufer die Zahlung schuldet, endgültig und ohne weitere Aufforderung festgelegt.

Artikel 69.

Wenn in einem Kauf mit Stundung des Kaufpreises keine Zahlungszeit im Sinne des Artikels 68 festgesetzt worden ist, so hat der

dans un bref délai après la réception de la chose ou des documents qui permettent d'en obtenir la remise.

C. Sanctions en cas de non-paiement ou de retard dans le paiement.

Article 70.

Si l'acheteur ne paie pas le prix dans les conditions fixées par le contrat, le vendeur est en droit d'exiger le paiement du prix, à moins que ce droit ne lui soit pas reconnu par la loi nationale du tribunal saisi.

Au lieu d'exiger le paiement du prix, le vendeur peut déclarer la résolution du contrat, conformément aux dispositions des articles 72 et 73.

Le vendeur peut aussi obtenir des dommages-intérêts conformément aux articles 74 à 79.

En aucun cas l'acheteur ne peut obtenir du juge un délai de grâce.

a) Exécution du contrat par paiement du prix.

Article 71.

Le vendeur n'est en droit d'exiger le paiement du prix que si la vente ne porte pas sur une chose pour laquelle une vente compensatoire est conforme aux usages commerciaux.

b) Résolution du contrat.

Article 72.

Lorsque l'acheteur n'a pas satisfait à son obligation de paiement, le contrat peut être résolu par une simple déclaration du vendeur. Toutefois le vendeur ne peut plus déclarer la résolution du contrat lorsqu'il a remis à l'acheteur la chose sans réserve.

Käufer den Preis unverzüglich zu zahlen, nachdem er die Sache oder die zu ihrer Erlangung berechtigenden Urkunden empfangen hat.

C. Rechtsfolgen des Ausbleibens und der Verzögerung der Zahlung.

Artikel 70.

Zahlt der Käufer nicht den Preis entsprechend dem Vertrag, so kann der Verkäufer Klage auf Zahlung erheben, es sei denn, daß das Landesgesetz des angegangenen Gerichts ihm diese Klage nicht zuerkennt.

Statt den Preis zu verlangen, kann der Verkäufer nach Maßgabe der Artikel 72 und 73 den Vertrag aufheben.

Der Verkäufer kann außerdem Schadenersatz nach den Artikeln 74—79 verlangen.

In keinem Fall kann der Richter dem Käufer eine Gnadenfrist bewilligen.

a) Erfüllung des Vertrages durch Zahlung des Kaufpreises.

Artikel 71.

Der Verkäufer kann auf Zahlung des Preises nicht klagen, wenn die Kaufsache solcher Art ist, daß ein Deckungsverkauf den Handelsbräuchen entspricht.

b) Aufhebung des Vertrages.

Artikel 72.

Wenn der Käufer seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so kann der Verkäufer durch einfache Erklärung den Vertrag aufheben; doch ist der Verkäufer hierzu nicht mehr berechtigt, wenn er dem Käufer die Sache ohne Vorbehalt ausgehändigt hat.

Article 73.

Dans les contrats à livraisons successives le droit de résoudre le contrat pour l'avenir pour cause d'inexécution des paiements dus est accordé au vendeur s'il a de justes sujets de craindre que les paiements futurs ne soient pas effectués.

c) Dommages-intérêts.

Article 74.

Toutes les fois que des dommages-intérêts seraient dus par l'acheteur en vertu des articles suivants, il en est exonéré s'il prouve que le retard dans le paiement du prix ou le défaut de paiement est dû à un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et qu'il n'était pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer l'acheteur des dommages-intérêts.

1. En cas de retard dans le paiement du prix sans résolution du contrat.

Article 75.

En cas de retard le vendeur peut demander des intérêts moratoires. Si le vendeur a subi, du fait du retard, un dommage supérieur aux intérêts moratoires (y compris les gains manqués), l'acheteur doit en indemniser le vendeur dans la mesure où il a prévu ou pu raisonnablement prévoir lors de la conclusion du contrat les événements dont résulte ce préjudice.

Le taux de l'intérêt est égal au taux officiel d'escompte du pays de l'acheteur, augmenté de 1%. Il ne sera pas compté d'intérêts composés à moins qu'il n'y ait compte courant entre l'acheteur et le vendeur.

Artikel 73.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen steht das Recht, wegen Nichtleistung einzelner Zahlungen den Vertrag für die Zukunft aufzuheben, dem Verkäufer zu, wenn er gerechten Grund zur Besorgnis hat, daß die künftigen Zahlungen nicht geleistet werden.

c) Schadenersatz.

Artikel 74.

In allen durch die nachstehenden Artikel geregelten Fällen ist der Käufer von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn er beweist, daß die Verzögerung oder Unterlassung der Zahlung durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Vertragsschluß nicht voraussehen brauchte.

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Käufer vom Schadenersatz befreien.

1. bei Zahlungsverzögerung ohne Vertragsaufhebung.

Artikel 75.

Bei Verzögerung kann der Verkäufer Verzugszinsen verlangen. Ist der Schaden des Verkäufers einschließlich eines entgangenen Gewinns höher als die Verzugszinsen, so hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als er die den Schaden herbeiführenden Ereignisse beim Vertragsschluß voraussah oder verständigerweise voraussehen konnte.

Der Zinsfuß liegt 1% über dem amtlichen Diskontsatz des Landes des Käufers. Zinseszinsen werden nicht geschuldet, es sei denn, daß zwischen Käufer und Verkäufer ein Kontokorrentverhältnis besteht.

2. En cas de résolution pour retard dans le paiement du prix ou pour défaut de paiement.

Article 76.

En cas de résolution pour retard dans le paiement ou pour défaut de paiement l'acheteur est tenu de réparer le préjudice que la résolution du contrat cause au vendeur.

Article 77.

Si la chose a un prix courant, les dommages-intérêts dus par l'acheteur sont égaux à la différence entre le prix prévu au contrat et le prix courant tel qu'il est établi immédiatement après la date à laquelle le vendeur a été en droit de déclarer la résolution ou à laquelle le contrat s'est trouvé résolu de plein droit.

Si le vendeur a procédé à une vente compensatoire avec diligence et en homme d'affaires prudent, c'est le prix obtenu dans cette vente qui doit être pris en considération pour le calcul des dommages-intérêts.

Article 78.

Les dommages-intérêts établis par l'article précédent peuvent être portés jusqu'au montant du préjudice réellement subi par le vendeur, si celui-ci peut établir que lors de la conclusion du contrat l'acheteur a prévu ou pu raisonnablement prévoir les événements dont résulte ce préjudice.

Cependant le vendeur perd tout droit à cette majoration s'il a omis de procéder à une vente compensatoire dans les cas où l'usage exige cette vente ou lorsqu'il pouvait la réaliser sans inconvénients ni frais appréciables.

Article 79.

Si la chose n'a pas de prix courant, les dommages-intérêts sont

2. bei Vertragsaufhebung wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Zahlung.

Artikel 76.

Im Fall der Vertragsaufhebung wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Zahlung hat der Käufer dem Verkäufer den durch die Aufhebung verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 77.

Hat die Sache einen laufenden Preis, so besteht der Schadenersatz in dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem laufenden Preis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer den Vertrag aufzuheben berechtigt war oder der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben wurde.

Hat der Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns einen Deckungsverkauf vorgenommen, so darf er den hierbei erzielten Verkaufspreis der Berechnung des Schadenersatzes zugrundelegen.

Artikel 78.

Ein erlittener höherer Schaden ist dem Verkäufer zu ersetzen, wenn er beweist, daß der Käufer bei Vertragsschluß die Umstände, die den Schaden verursachen, vorausgesehen hat oder verständigerweise voraussehen konnte.

Der Verkäufer hat jedoch diesen Anspruch nicht, wenn er es unterlassen hat, unverzüglich einen Deckungsverkauf vorzunehmen, den er nach Handelsbrauch vornehmen mußte oder den er ohne nennenswerte Unzuträglichkeiten oder Kosten vornehmen konnte.

Artikel 79.

Hat die Sache keinen laufenden Preis, so umfaßt der zu ersetzende

égaux à la perte effectivement subie par le vendeur et au gain dont il est privé par l'inexécution du contrat sans que ces dommages-intérêts puissent jamais être supérieurs au préjudice résultant d'événements qui avaient été ou qui pouvaient être raisonnablement prévus lors de la conclusion du contrat.

Section II. — Autres obligations de l'acheteur.

Article 80.

Lorsque l'acheteur ne prend pas livraison de la chose dans les conditions fixées au contrat, le vendeur peut déclarer la résolution du contrat si l'abstention de l'acheteur fait craindre qu'il ne paie pas le prix, ou s'il résulte des circonstances que le retraitement de la chose était une condition essentielle du contrat.

Article 81.

En cas de retard dans la prise de livraison, le vendeur peut, sans déclarer la résolution, exiger des dommages-intérêts égaux au préjudice que lui cause le retard.

Article 82.

Au cas de résolution déclarée par le vendeur pour cause de retard dans la prise de livraison ou de défaut de prise de livraison, l'acheteur est tenu de réparer le préjudice que la résolution du contrat cause au vendeur. Le montant de ces dommages-intérêts est fixé d'après les règles posées aux articles 76 à 79.

Article 83.

Dans les cas prévus aux deux articles précédents, l'acheteur est exonéré des dommages-intérêts, s'il prouve que le retard ou le défaut de prise de livraison est dû à un événement qui a constitué un obstacle insurmontable et qu'il n'était

Schaden den vom Verkäufer tatsächlich erlittenen Verlust und den ihm infolge der Nichterfüllung des Vertrages entgangenen Gewinn, jedoch nicht über den Betrag des Schadens hinaus, der sich aus den beim Vertragsschluß vorausgesehenen oder verständigerweise voraussehbaren Umständen ergeben haben würde.

Abschnitt II: Andere Verpflichtungen des Käufers.

Artikel 80.

Nimmt der Käufer die Ware nicht gemäß dem Vertrag ab, so kann der Verkäufer den Vertrag aufheben, wenn die Weigerung des Käufers befürchten läßt, daß er den Preis nicht zahlen werde, oder wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Abnahme zum wesentlichen Vertragsinhalt gehörte.

Artikel 81.

Wegen Verzögerung der Abnahme kann der Verkäufer, ohne den Vertrag aufzuheben, den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

Artikel 82.

Hebt der Verkäufer wegen Verzögerung oder Ausbleibens der Abnahme den Vertrag auf, so hat ihm der Käufer den durch die Aufhebung verursachten Schaden zu ersetzen. Der Ersatz berechnet sich nach den Regeln der Artikel 76—79.

Artikel 83.

Der Käufer ist von der Schadenersatzpflicht nach den beiden vorstehenden Artikeln befreit, wenn er beweist, daß die Verzögerung oder Unterlassung der Abnahme durch ein unüberwindliches Hindernis verursacht ist, das er bei Ver-

pas tenu de prévoir lors de la conclusion du contrat.

La loi nationale déterminera dans quelle mesure des événements ne présentant pas les caractères prévus à l'alinéa précédent pourront exonérer l'acheteur des dommages-intérêts.

Article 84.

Si l'acheteur en retard de prendre livraison demande au vendeur s'il consent encore à effectuer la délivrance, et que le vendeur ne répond pas dans un bref délai, le contrat est résolu de plein droit.

Article 85.

Si dans le contrat l'acheteur s'est réservé le droit de déterminer ultérieurement la forme, le mesurage ou d'autres modalités de la chose (vente à spécification) et s'il n'a pas effectué cette spécification, soit à la date convenue expressément ou tacitement, soit sur une injonction du vendeur faite après l'expiration d'un délai raisonnable, le vendeur peut déclarer la résolution du contrat et demander des dommages-intérêts conformément aux articles 76 à 79, sans procéder lui-même à la spécification.

Lorsque la loi nationale du tribunal saisi admet le droit d'exiger l'exécution du contrat en nature, le vendeur peut aussi effectuer lui-même la spécification d'après les besoins de l'acheteur tels qu'il les connaît.

Le vendeur doit en ce cas faire connaître à l'acheteur les modalités de la chose telles qu'il les a précisées et lui fixer un délai raisonnable pour une spécification différente. Si l'acheteur ne profite pas de ce délai, la spécification effectuée par le vendeur est obligatoire.

tragsschluß nicht vorzusehen brauchte.

Das Landesrecht bestimmt, inwieweit andersgeartete Ereignisse den Verkäufer vom Schadenersatz befreien.

Artikel 84.

Fragt der Käufer, der die Ware nicht rechtzeitig abgenommen hat, beim Verkäufer an, ob er noch zu liefern bereit sei, und antwortet der Verkäufer nicht unverzüglich, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

Artikel 85.

Hat sich im Verträge der Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse der Ware vorbehalten (Spezifikationskauf), so hat der Käufer diese Bestimmung zu der ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Zeit oder sobald ihn der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Frist dazu aufgefordert hat, zu treffen; andernfalls kann der Verkäufer den Vertrag aufheben und Schadenersatz nach den Art. 76—79 verlangen, ohne selbst die Bestimmung vorzunehmen.

Läßt das Landesgesetz des angegangenen Gerichts die Klage auf Vertragserfüllung zu, so kann der Verkäufer auch selbst die Bestimmung treffen; hiebei hat er die ihm bekannten Bedürfnisse des Käufers zu berücksichtigen.

In diesem Fall ¹⁾ hat der Verkäufer dem Käufer die von ihm getroffene Bestimmung mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist für eine anderweitige Bestimmung zu setzen. Trifft der Käufer eine solche innerhalb der Frist nicht, so ist die vom Verkäufer getroffene Bestimmung maßgebend.

¹⁾ Nämlich im Fall des Abs. 2.

Chapitre V.

Dispositions communes aux obligations du vendeur et de l'acheteur.**Section I. — Concomitance entre la délivrance et le paiement du prix.**

Article 86.

Si la solution contraire ne résulte pas du contrat ou des usages, la délivrance de la chose doit être concomitante avec le paiement du prix.

Article 87.

Lorsque la délivrance de la chose doit être concomitante avec le paiement du prix, le vendeur a le droit de retenir la chose jusqu'à l'acquittement du prix de vente et l'acheteur a le droit de retenir le prix jusqu'à la délivrance de la chose.

Lorsque la chose doit être expédiée du lieu où doit s'effectuer la délivrance, le vendeur ne peut pas différer l'expédition parce que le prix n'est pas payé. Toutefois, si d'après la loi régissant le contrat de transport ou d'après les clauses spéciales insérées au contrat de transport, le vendeur a conservé la faculté de disposer de la chose en voyage, il n'est tenu de remettre la chose entre les mains de l'acheteur au lieu de destination que contre paiement du prix.

Article 88.

Le vendeur peut différer la délivrance de la chose même si l'acheteur bénéficie d'un délai pour le paiement du prix, à moins que l'acheteur ne lui donne une garantie suffisante pour le paiement du prix, toutes les fois que la situation pécuniaire de l'acheteur est devenue, postérieurement au contrat, si difficile que le vendeur ait de justes

Kapitel V.

Gemeinsame Bestimmungen für die Verpflichtungen der Vertragsteile.**Abschnitt I: Lieferung und Zahlung Zug um Zug.**

Artikel 86.

Sofern sich nicht aus dem Vertrag oder den Bräuchen ein anderes ergibt, haben die Lieferung der Sache und die Zahlung des Preises gleichzeitig zu geschehen.

Artikel 87.

Haben Lieferung und Zahlung gleichzeitig zu erfolgen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Sache bis zur Entrichtung des Kaufpreises zurückzubehalten und der Käufer berechtigt, den Preis bis zur Lieferung der Sache zurückzubehalten.

Soll die Sache vom Lieferungsort aus versendet werden, so darf der Verkäufer die Versendung nicht deshalb verschieben, weil der Preis noch nicht gezahlt ist. Hat er jedoch nach dem den Frachtvertrag beherrschenden Recht oder nach den besonderen Bestimmungen des Frachtvertrages die Befugnis behalten, über die reisende Ware zu verfügen, so braucht er die Sache am Bestimmungsort dem Käufer nur gegen Zahlung des Kaufpreises auszuhändigen.

Artikel 88.

Der Verkäufer kann trotz Stundung des Kaufpreises die Lieferung aufschieben, wenn die Vermögensverhältnisse des Käufers sich nach dem Vertragsschluß derart verschlechtern, daß der Verkäufer gerechten Grund zur Besorgnis hat, die Zahlung werde nicht zur vereinbarten Zeit erfolgen; der Käufer kann den Aufschub durch

sujets de craindre que le paiement du prix ne soit pas effectué à la date convenue.

Article 89.

Si, dans le cas prévu à l'article précédent, la chose doit être expédiée par le vendeur et que celui-ci l'ait déjà expédiée lorsqu'il apprend la modification survenue dans la situation de l'acheteur, le vendeur peut s'opposer à ce que la chose soit remise à l'acheteur, même si celui-ci détient déjà le connaissance ou tout autre titre permettant d'obtenir la remise de la chose.

Cependant le vendeur ne peut pas s'opposer à la remise si elle est demandée par un tiers porteur régulier du connaissance ou du titre susvisé, à moins que le connaissance ou le titre ne contienne des réserves concernant les effets de leur transmission ou que le vendeur n'établisse qu'il y a eu collusion entre l'acheteur et le porteur du connaissance ou du titre.

Article 90.

L'acheteur qui est obligé d'après le contrat de payer le prix avant de recevoir la chose ou les documents peut différer le paiement à moins que le vendeur ne lui donne une garantie suffisante pour la délivrance, toutes les fois que la situation pécuniaire de ce dernier est devenue postérieurement au contrat si difficile que l'acheteur ait de justes sujets de craindre que la délivrance ne soit pas effectuée à la date convenue.

Article 91.

L'acheteur n'est obligé de payer le prix qu'après avoir eu la possibilité d'examiner la chose, même si le paiement doit être concomitant avec la délivrance.

Lorsque, au cas où le vendeur doit expédier la chose du lieu où elle doit être livrée, il est établi un connaissance ou tout autre titre

ausreichende Sicherheit für die Zahlung abwenden.

Artikel 89.

Hatte im gleichen Fall der Verkäufer die Sache zu versenden, und hat er sie schon versendet, ehe er die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers erfuhr, so kann er sich der Aushändigung der Sache an den Käufer widersetzen, selbst wenn dieser schon das Konnossement oder eine sonstige zur Erlangung der Sache berechtigende Urkunde innehat.

Jedoch kann der Verkäufer sich der Aushändigung nicht widersetzen, wenn sie von einem dritten berechtigten Inhaber des Dokuments verlangt wird, es sei denn, daß dieses einen Vorbehalt hinsichtlich der Wirkungen seiner Übertragung enthält oder daß der Käufer und der Dritte arglistig zusammenwirken.

Artikel 90.

Der Käufer kann die ihm obliegende Vorauszahlung aufschieben, wenn die Vermögensverhältnisse des Verkäufers nach dem Vertragschluß sich derart verschlechtern haben, daß der Käufer gerechten Grund zur Besorgnis hat, die Sache werde in der vereinbarten Zeit nicht geliefert werden; der Verkäufer kann den Aufschub durch ausreichende Sicherheit für die Lieferung abwenden.

Artikel 91.

Der Käufer ist zur Zahlung des Preises erst verpflichtet, nachdem er die Möglichkeit gehabt hat, die Sache zu untersuchen; dies gilt auch, wenn die Zahlung gleichzeitig mit der Lieferung geschehen soll.

Ist die Sache vom Lieferungsort zu versenden und ist ein Konnossement oder eine sonstige Urkunde errichtet worden, die zur Erlangung

qui permette d'obtenir la chose et dont la remise prive le vendeur de la disposition de celle-ci, la vente est considérée comme faite avec clause de paiement contre ledit document; l'acheteur n'a donc pas le droit de se soustraire à l'obligation de payer sous prétexte qu'il n'a pas pu examiner la chose.

Section II. — Règles complémentaires en cas de retard ou de résolution.

Article 92.

Lorsque l'acheteur tarde à prendre livraison de la chose ou à payer le prix, le vendeur est tenu d'assurer la conservation de la chose pour le compte de l'acheteur. Il a le droit de retenir la chose jusqu'à ce qu'il ait été indemnisé par l'acheteur des frais de conservation par lui faits.

Article 93.

Quand la chose vendue a été une fois reçue par l'acheteur, il incombe à celui-ci, au cas où il voudrait la refuser, d'en assurer la conservation pour le compte du vendeur; il a le droit de la retenir jusqu'à ce qu'il soit indemnisé par le vendeur des frais de conservation par lui faits.

Lorsque la chose expédiée à l'acheteur a été mise à sa disposition au lieu de destination, l'acheteur est tenu, s'il veut la refuser, d'en prendre possession pour le compte du vendeur, pourvu que cela puisse être fait sans paiement du prix et sans inconvénients ni frais appréciables. Cette disposition n'est pas applicable au cas où le vendeur est présent au lieu de destination, ou lorsqu'il existe en ce lieu une personne ayant qualité pour prendre en charge la chose vendue.

der Sache berechtigt und deren Aushändigung dem Verkäufer die Verfügung über die Sache benimmt, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob er die Klausel: Zahlung gegen dieses Dokument enthielte; der Käufer ist daher nicht berechtigt, sich der Zahlungspflicht aus dem Grunde zu entziehen, daß er die Ware nicht untersuchen konnte.

Abschnitt II: Ergänzende Bestimmungen über Verzögerung und Vertragsaufhebung.

Artikel 92.

Wenn der Käufer nicht rechtzeitig die Sache abnimmt oder den Preis zahlt, so hat der Verkäufer für die Aufbewahrung der Sache auf Rechnung des Käufers zu sorgen. Bis zur Erstattung der Aufbewahrungskosten darf er die Sache zurückbehalten.

Artikel 93.

Hat der Käufer die Sache bereits empfangen und will er sie zurückweisen, so hat er für ihre Aufbewahrung auf Rechnung des Verkäufers zu sorgen; bis zur Erstattung der Aufbewahrungskosten darf er die Sache zurückbehalten.

Ist die an den Käufer versendete Sache am Bestimmungsort zu seiner Verfügung gestellt worden, so hat der Käufer die Sache, wenn er sie zurückweisen will, für Rechnung des Verkäufers in Gewahrsam zu nehmen, vorausgesetzt, daß er dies ohne Zahlung des Preises sowie ohne nennenswerte Unzuträglichkeiten und Kosten tun kann. Dies gilt nicht, falls der Verkäufer am Bestimmungsort anwesend ist oder ein anderer an diesem Ort die Kaufsache in Obhut zu nehmen berechtigt ist.

Article 94.

La partie à qui incombe la conservation de la chose a le droit de déposer la marchandise dans les magasins d'un tiers, aux frais de l'autre partie.

Article 95.

Lorsque la chose a un prix courant, la partie à qui il incombe de la conserver, dans les cas prévus aux articles 92 et 93, a le droit, après sommation préalable, de la faire vendre à son prix courant pour le compte de l'autre partie par un courtier officiellement autorisé à opérer de telles ventes ou par une personne ayant qualité pour opérer des ventes aux enchères publiques.

Lorsque la chose n'a pas de prix courant, la partie à qui il incombe de la conserver, dans les cas prévus aux articles 92 et 93, a le droit, après sommation préalable, de la vendre de gré à gré. Si l'autre partie prouve que la partie à qui incombe la conservation de la chose aurait pu opérer la vente à un prix plus élevé, elle a droit au remboursement de ce prix.

Article 96.

Lorsque, dans les cas prévus aux articles 92 et 93, la chose est sujette à une perte ou détérioration rapide ou lorsque sa garde entraînerait des frais trop élevés, la partie à qui incombe la conservation est tenue de faire vendre la chose, comme il est prévu à l'article précédent.

Article 97.

Par la résolution du contrat les deux parties sont libérées de leurs obligations dérivant du contrat, sous réserve des dommages-intérêts qui pourraient être dus.

Si une partie a exécuté le contrat totalement ou partiellement, elle peut réclamer la restitution de ce qu'elle a fourni.

S'il y a exécution de la part des

Artikel 94.

Der Vertragsteil, dem die Aufbewahrung der Sache obliegt, darf sie auf Kosten des anderen Teils in den Lagerräumen eines Dritten hinterlegen.

Artikel 95.

Hat die Sache einen laufenden Preis, so hat der nach Artikel 92 und 93 zur Aufbewahrung verpflichtete Vertragsteil das Recht, die Sache nach vorgängiger Androhung für Rechnung des anderen Teils zum laufenden Preis verkaufen zu lassen; er hat den Verkauf durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Makler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person vornehmen zu lassen.

Hat die Sache keinen laufenden Preis, so kann er nach vorgängiger Androhung die Sache aus freier Hand verkaufen. Hätte er nachweislich einen höheren Preis erzielen können, so hat er diesen zu vergüten.

Artikel 96.

Der nach den Artikeln 92 und 93 zur Aufbewahrung Verpflichtete muß die Sache so, wie es dort bestimmt ist, verkaufen lassen, wenn diese einem raschen Verderb ausgesetzt ist oder die Aufbewahrung zu hohe Kosten mit sich bringen würde.

Artikel 97.

Die Aufhebung des Vertrages befreit beide Teile von ihren Vertragspflichten mit Ausnahme des etwa geschuldeten Schadenersatzes.

Wenn ein Teil den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, kann er die Rückgabe dessen verlangen, was er geleistet hat.

Ist von beiden Seiten etwas ge-

deux parties, chacune peut refuser la restitution jusqu'à la restitution de l'autre partie.

Article 98.

Le prix d'achat porte intérêt à compter du jour du paiement dans tous les cas où le vendeur doit le restituer.

Article 99.

Bien qu'il ne soit pas en mesure de restituer la chose dans l'état où il l'a reçue, l'acheteur conserve son droit à la résolution:

1. lorsque la chose ou une partie de la chose a péri ou a été détériorée sans son fait ou celui d'une personne dont il est responsable;

2. lorsque la chose ou une partie de la chose a été transformée par lui avant qu'il ait pu découvrir le défaut dont il se prévaut pour déclarer la résolution;

3. lorsque la modification subie par la chose est sans importance.

Section III. — Dispositions diverses.

Article 100.

La partie qui invoque l'inexécution du contrat a le devoir de faire toutes les démarches raisonnables afin de diminuer la perte subie, pourvu qu'elle puisse le faire sans inconvénients ni frais appréciables. Si elle néglige de le faire, la partie qui n'a pas exécuté le contrat peut se prévaloir de cette négligence pour demander la diminution des dommages-intérêts.

Article 101.

Lorsque, avant la date prévue pour l'exécution, l'une des parties se conduit de telle façon qu'elle a manifesté sa volonté de ne pas exécuter le contrat, l'autre partie, pourvu qu'elle le fasse savoir dans un bref délai, est en droit de résoudre le contrat.

leistet worden, so kann jeder Teil die Rückgabe bis zur Rückgabe durch den anderen Teil verweigern.

Artikel 98.

Der Kaufpreis trägt Zinsen vom Zahlungstag ab in allen Fällen, in denen der Verkäufer ihn zurückerstatten muß.

Artikel 99.

Ist der Käufer nicht imstande, die Sache in dem Zustande, in dem er sie erhalten hat, zurückzugeben, so ist er dennoch zur Vertragsaufhebung berechtigt:

1. wenn die Sache ganz oder teilweise ohne sein Zutun oder das einer Person, für die er haftet, zugrunde gegangen ist oder verschlechtert worden ist;

2. wenn er die Sache ganz oder teilweise umgestaltet hat, ehe er den Mangel entdecken konnte, auf Grund dessen er die Aufhebung erklärt;

3. wenn die Veränderung der Sache unerheblich ist.

Abschnitt III: Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 100.

Der Vertragsteil, der die Nichterfüllung des Vertrages geltend macht, ist verpflichtet, zur Minderung des ihm erwachsenden Schadens alle angemessenen Schritte zu tun, die ihm ohne nennenswerte Unzuträglichkeiten und Kosten möglich sind. Andernfalls erfährt der Schadenersatz eine entsprechende Kürzung.

Artikel 101.

Wenn ein Vertragsteil vor dem Eintritt der Lieferzeit durch sein Verhalten den Willen kundgibt, den Vertrag nicht zu erfüllen, so kann der andere Teil durch unverzügliche Mitteilung den Vertrag aufheben.

Article 102.

Les frais de délivrance, tels que mesurage et pesage, sont à la charge du vendeur; tous les frais postérieurs à la délivrance sont à la charge de l'acheteur.

Artikel 102.

Die Kosten der Lieferung, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, alle nach der Lieferung erwachsenen Kosten dem Käufer zur Last.

Chapitre VI.

Déplacement des risques.

Article 103.

Le risque à compter du moment de la délivrance incombe à l'acheteur qui, par conséquent, nonobstant la perte, la détérioration ou toute autre diminution de valeur de la chose, est tenu de payer le prix.

Kapitel VI.

Übergang der Gefahr.

Artikel 103.

Die Gefahr trägt vom Zeitpunkt der Lieferung ab der Käufer; er hat daher ungeachtet des Verlustes, der Verschlechterung oder einer anderen Entwertung der Sache den Preis zu zahlen.

Article 104.

Le fait seul que les parties ont stipulé une clause relative aux frais, et spécialement le fait qu'elles ont mis les frais à la charge du vendeur, ne suffit pas à lui seul à déplacer le risque.

Artikel 104.

Aus dem Umstand allein, daß die Vertragsteile eine Bestimmung über Kosten getroffen, insbesondere daraus, daß sie die Kosten dem Verkäufer auferlegt haben, ist nichts für den Gefahrübergang zu entnehmen.

Article 105.

Le risque incombe également à l'acheteur à partir du jour où la délivrance aurait dû avoir lieu, s'il résulte de son fait que le vendeur n'a pas accompli tous les actes que lui impose l'obligation de délivrance.

Artikel 105.

Die Gefahr geht schon mit dem Tage, an dem die Lieferung hätte stattfinden sollen, auf den Käufer über, wenn es am Verhalten des Käufers liegt, daß der Verkäufer nicht alles zur Lieferung seinerseits Erforderliche getan hat.

Cette disposition ne s'applique aux choses de genre que si les choses, manifestement réservées pour l'exécution du contrat, ont été mises à part pour le compte de l'acheteur, et si le vendeur a expédié un avis en informant l'acheteur. Lorsque les choses de genre font partie d'un ensemble indivis et sont de telle nature que le vendeur ne peut pas en mettre une partie de côté, en attendant que livraison ait été prise par l'acheteur, il suffira que le vendeur ait accompli tous les actes nécessaires pour que l'acheteur soit mis dans la possibilité de prendre livraison.

Beim Gattungskauf wird hiezu vorausgesetzt, daß die offenkundig zur Erfüllung des Vertrages zurückgestellten Sachen für Rechnung des Käufers ausgeschieden worden sind und der Verkäufer eine Anzeige hiervon an den Käufer abgesendet hat. Gehören die gattungsmäßig bestimmten Sachen jedoch einem einheitlichen Ganzen an und sind sie derart beschaffen, daß der Verkäufer in der Erwartung der Abnahme durch den Käufer einen Teil nicht beiseite legen kann, so genügt es, daß der Verkäufer alles Erforderliche getan hat, um dem Käufer die Abnahme zu ermöglichen.

Article 106.

Nonobstant les stipulations de l'article 103, si la chose est vendue franco à bord le risque ne passe à l'acheteur qu'au moment où la chose a été mise à bord du navire, même s'il incombe au vendeur de l'expédier au port d'embarquement du lieu où doit se faire la délivrance.

Si d'après les dispositions du contrat et les usages le vendeur a le droit de présenter à l'acheteur un connaissement reçu pour embarquement, le transfert du risque s'effectue au moment de la remise de la chose entre les mains de l'armateur.

Article 107.

Lorsque la chose est vendue coût-fret ou coût-assurance-fret le risque, comme il est dit à l'article précédent, passe à l'acheteur.

En cas d'un transport direct qui commence par terre, si le vendeur, d'après les dispositions du contrat ou les usages, est en droit de présenter à l'acheteur un connaissement direct ou un autre titre qui couvre le transport, le risque incombe à l'acheteur dès que la chose se trouve entre les mains du commissionnaire ou du transporteur de la manière mentionnée à l'article 17 alinéa 2.

Article 108.

Au cas de marchandises chargées en groupage le risque passe à chacun des acheteurs proportionnellement à sa part dès que le vendeur lui a expédié le connaissement ou tout autre avis signalant que le chargement est effectué.

Artikel 106.

Ist die Sache „frei Bord“ (fob) verkauft, so geht die Gefahr ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Artikels 103 auf den Käufer erst über, sobald die Sache an Bord des Schiffes gelangt ist; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer sie vom Lieferort zum Abladehafen zu versenden hat.

Ist der Verkäufer nach Vertrag oder Brauch berechtigt, dem Käufer ein Übernahmekonnossement anzudienen, so vollzieht sich der Gefahrübergang mit der Aushändigung der Sache an den Reeder.

Artikel 107.

Dasselbe gilt, wenn die Sache mit „Kost-Fracht“ oder cif-Klausel verkauft ist.

Ist bei einer durchgehenden Beförderung, die zu Lande beginnt, der Verkäufer nach Vertrag oder Brauch berechtigt, dem Käufer ein Durchkonnossement oder eine sonstige, die ganze Beförderung deckende Urkunde anzudienen, so trägt der Käufer die Gefahr, sobald die Sache an den Frachtführer oder Spediteur gemäß Artikel 17 Abs. 2 ausgehändigt ist.

Artikel 108.

Bei einer Sammelsendung geht die Gefahr auf jeden Käufer im Verhältnis seines Teils über, sobald der Verkäufer an ihn das Konnossement oder eine andere Anzeige der erfolgten Verladung abgesandt hat.

Annexe I.**Pacte de réserve de la propriété.****Article 1.**

La présente annexe ne s'applique qu'aux cas où la loi internationale sur la vente est applicable.

Article 2.

Les articles suivants sont applicables à la vente des machines, y compris les automobiles, à moins que ces objets, d'après la législation du pays d'importation, ne soient devenus immeubles. Pour toutes les autres choses la loi nationale du pays d'importation reste en vigueur.

Article 3.

Les parties peuvent convenir par acte écrit que l'acheteur n'acquerra la propriété de la chose qu'au moment où il aura payé la totalité du prix (pacte de réserve de la propriété).

Article 4.

Si la loi du pays d'importation prescrit l'enregistrement de l'acte écrit ou d'autres mesures de publicité, en vue de rendre le pacte valable ou opposable aux tiers, les prescriptions de cette loi sont applicables.

Article 5.

Si le vendeur sait que la chose est destinée à être revendue, la propriété reste, par l'effet du pacte, au vendeur, aussi longtemps qu'un tiers acheteur n'a pas reçu la chose ou un document permettant d'en disposer.

Article 6.

Le pacte vaut même en cas de faillite de l'acheteur et dans le cas de saisie par des créanciers de l'acheteur.

Anlage I.**Eigentumsvorbehalt.****Artikel 1.**

Diese Anlage findet nur in den Fällen Anwendung, für die das internationale Gesetz über den Kauf gilt.

Artikel 2.

Die nachstehenden Artikel gelten für den Kauf von Maschinen einschließlich der Kraftfahrzeuge, es sei denn, daß diese Gegenstände nach dem Recht des Einfuhrstaates Bestandteile einer unbeweglichen Sache werden. Für alle anderen Gegenstände bleibt das Landesrecht des Einfuhrstaates in Kraft.

Artikel 3.

Die Parteien können schriftlich vereinbaren, daß der Käufer das Eigentum an der Sache erst dann erwirbt, wenn er den ganzen Kaufpreis bezahlt hat (Eigentumsvorbehalt).

Artikel 4.

Ist nach dem Recht des Einfuhrstaates eine Eintragung der Vertragsurkunde oder eine andere öffentliche Kundmachung erforderlich, um den Vorbehalt gültig oder Dritten gegenüber wirksam zu machen, so ist dies maßgeblich.

Artikel 5.

Wenn der Verkäufer weiß, daß die Sache zum Weiterverkauf bestimmt ist, so verbleibt ihm kraft des Vorbehalts das Eigentum so lange, als nicht ein dritter Käufer die Sache oder eine die Verfügung über sie gewährende Urkunde empfangen hat.

Artikel 6.

Der Vorbehalt wirkt auch im Konkurs des Käufers und im Vollstreckungsverfahren gegenüber den Gläubigern des Käufers.

Par le terme „faillite“ on entend toutes procédures visant à une distribution de l'actif du débiteur organisée au profit de ses créanciers.

Article 7.

En dehors des cas prévus aux articles 5 et 6, la loi nationale compétente détermine la question de savoir si, et sous quelles conditions, des tierces personnes peuvent acquérir des droits sur la chose à l'encontre de la propriété réservée au vendeur.

Article 8.

En cas de non-paiement du prix ou d'un acompte, le vendeur ne peut, en vertu du pacte, reprendre la chose que s'il a le droit de déclarer la résolution de la vente et s'il exerce ce droit.

Article 9.

Les privilèges établis en faveur du vendeur par la loi nationale coexistent avec les droits résultant du pacte.

Unter „Konkurs“ sind alle Verfahren zu verstehen, die eine Verteilung des Vermögens des Schuldners zugunsten seiner Gläubiger bezwecken.

Artikel 7.

Außerhalb des Bereichs der Artikel 5 und 6 bestimmt das zuständige Landesrecht, ob und unter welchen Bedingungen dritte Personen Rechte an der Sache, welche das vorbehaltenen Eigentum beeinträchtigen, erwerben können.

Artikel 8.

Wird der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bezahlt, so kann der Verkäufer auf Grund des Vorbehalts die Sache nur dann wieder an sich nehmen, wenn er das Recht hat, den Kaufvertrag aufzuheben und es ausübt.

Artikel 9.

Vorzugsrechte, die das Landesrecht dem Verkäufer gewährt, sind neben den Rechten aus dem Vorbehalt wirksam.

Anlage II.

Die letter of trust.

Die letter of trust ist ein Dokument, das man in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika üblicherweise verwendet, wenn ein Bankier einem Importeur eingeführte Waren mit der zu ihrer Bezahlung erforderlichen Summe bevorschußt. Der Bankier behält dann die zur Verfügung über die Ware berechtigenden Dokumente, und die Lage ist häufig die, daß es für den Bankier wie für den Käufer vorteilhaft wäre, wenn der Käufer die Waren bei ihrer Ankunft einlagern, sie weiterverkaufen und dem zweiten Käufer liefern könnte. Hierbei ergibt sich nun die Schwierigkeit, daß der Bankier, wenn er die Dokumente zugunsten des Käufers aus der Hand gibt, damit auch seine Sicherheit preisgibt, die am Besitz der Dokumente hängt.

Zur Behebung dieser Schwierigkeit ist die letter of trust in Aufnahme gekommen; sie ermöglicht es dem Bankier, seinem Kunden den Besitz der Ware oder der Dokumente zu überlassen, ohne daß er seine Sicherheit verliert.

Das Verfahren ist in seinen großen Zügen das folgende. Bei Ankunft der Ware übergibt der Bankier dem Importeur die Dokumente gegen eine

von diesem unterschriebene letter of trust, die gewöhnlich folgenden Inhalt hat:

„Ich verpflichte mich, die über die Waren ausgestellten Dokumente und die Waren selbst nach Ankunft sowie ihren Erlös nach dem Weiterverkauf als Treuhänder der Bank zu halten¹⁾.

- A. Da ich die genannten Dokumente brauche, um die Waren ausgehändigt zu erhalten²⁾, verpflichte ich mich, diese für Rechnung der Bank zu lagern oder lagern zu lassen und der Bank die Lager-scheine unverzüglich zu übergeben; ich verpflichte mich ferner, die Waren für ihren ganzen Versicherungswert gegen Feuer zu versichern und die Policen zur Verfügung der Bank zu halten und bei Eintritt des Versicherungsfalles der Bank die Versicherungssumme zu übermitteln.
- B. Da ich der genannten Dokumente bedarf, um die Waren an einen Käufer zu liefern³⁾, verpflichte ich mich, der Bank den Verkaufserlös unmittelbar nach seinem Empfang in ganzer Höhe innerhalb von . . . Tagen nach dem Datum dieses Briefes zu übermitteln; ich verpflichte mich ferner, der Bank auf ihr Verlangen Vollmacht zu geben, um den Kaufpreis von dem oder den Käufern in Empfang zu nehmen. Ich verpflichte mich, inzwischen die Waren in Treuhand für die Bank zu halten³⁾. Die Bank kann jederzeit diesen Brief für erledigt erklären und die Waren in Besitz nehmen, bis sie an einen Käufer nach Zahlung des Kaufpreises ausgefolgt worden sind; die Bank kann diesen Kaufpreis einziehen, wenn er noch nicht von dem Käufer gezahlt worden ist.“

Die letters of trust in dieser Form sind von den britischen und amerikanischen Gerichten als gültig anerkannt worden, obwohl die juristische Grundlage dieser Anerkennung immer noch Anlaß zu gewissen Zweifeln gibt⁴⁾. Ein Importeur, der eine letter of trust ausgestellt hat und mit den Waren betrügerische Operationen vornimmt, begeht eine strafbare Handlung und wird bestraft.

In Großbritannien und den Vereinigten Staaten bewirkt die letter of trust nicht nur, daß der Bankier seine Sicherheit behält, obwohl er sich der Dokumente entäußert, sondern sie gewährt ihm diese Sicherheit auch gegenüber den anderen Gläubigern des Importeurs, wenn dieser zahlungsunfähig ist oder wird. Hingegen ist der Sicherungsbrief unwirksam gegenüber dem Käufer, der die Waren erhalten und bezahlt hat, ohne zu wissen, daß über sie ein solcher Brief ausgestellt war.

Die letter of trust wird meist beim Import aus dem Ausland verwendet; mitunter findet man sie jedoch in den Vereinigten Staaten — nicht

¹⁾ Der Gebrauch der Worte „trust“, Treuhand, und „trustee“, Treuhänder, ist hierbei nicht genau, da kein Treuhandverhältnis im technischen Sinn durch die Abrede geschaffen wird. Vgl. Gutteridge, Banker's Commercial Credits S. 75; siehe auch Frederick, The Trust Receipt as Security (vom American Acceptance Council herausgegebene Broschüre).

²⁾ Die Abschnitte A und B schließen sich aus. Einer von beiden wird in den Vertrag aufgenommen, je nachdem, ob man Einlagerung oder Weiterverkauf der Waren wünscht.

³⁾ Mitunter erklärt der Importeur auch, daß er keine Schulden an den Käufer der Waren hat.

⁴⁾ Gutteridge a. a. O. — Frederick a. a. O. Der Ausschuß hat ferner die Nachricht erhalten, daß die letters of trust von der brasilianischen Rechtsprechung für gültig erachtet worden sind.

in Großbritannien — auch bei Käufen innerhalb des Landes, z. B. beim Automobilkauf.

Die letters of trust sind zweifellos von großem Interesse für den internationalen Handel. Sie ersparen den Bankiers die Schwierigkeiten und Kosten einer Aufbewahrung der Waren und ermöglichen den Verkauf durch die dazu geeignetste Person, nämlich den Importeur; dabei wird dessen Kredit als Kaufmann nicht beeinträchtigt, wie er es würde, wenn man wüßte, daß er sein Geschäft mit Hilfe geliehener Gelder betreibt. Wahrscheinlich würden die letters of trust sehr weitgehend in Aufnahme kommen, wenn ihre Gültigkeit in allen juristischen Systemen feststünde. Die Frage der rechtlichen Anerkennung der letters of trust ist daher unseres Erachtens eines der Probleme, die vom internationalen Standpunkt aus sehr ernstliche und rasche Prüfung verdienen. Würde die Regelung dieser Materie einem getrennten Vorgehen interessierter Staaten überlassen, so wäre eine bedauerliche Verschiedenheit der Gesetze zu erwarten. Zu vermeiden ist dies, so glauben wir, wenn schon jetzt versucht wird, eine übereinstimmende Gesetzgebung zu sichern.

Wir meinen jedoch nicht, daß die letters of trust in dem internationalen Gesetz über den Kauf zu regeln sind, da sie von etwas eigenartiger Natur sind. Zudem wäre jeder von uns ausgehende Versuch, schon jetzt internationale Rechtssätze über die letters of trust vorzuschlagen, verfrüht, da die mit diesen Dokumenten zusammenhängenden juristischen Probleme zunächst sorgsam untersucht werden müssen, um sie in die verschiedenen juristischen Systeme einzuordnen.

Soweit sich ihre Natur zur Zeit bestimmen läßt, sind die zu lösenden Schwierigkeiten folgende:

1. Der Bankier muß ein Recht an den Dokumenten haben, vermöge dessen er den Verkauf der Waren kontrollieren kann, bis der Importeur seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt hat.
2. Dieses Recht darf nicht durch die Übergabe der Dokumente an den Importeur zerstört werden.
3. Der Bankier muß bei Zahlungsunfähigkeit des Importeurs gegenüber den Ansprüchen der übrigen Gläubiger geschützt werden.
4. Dieses Recht des Bankiers sollte keiner Eintragung bedürfen. Die Eintragung der letters of trust würde das Kreditbedürfnis des Importeurs öffentlich bekannt machen und damit ohne Zweifel diesem Dokument seinen Wert größtenteils nehmen.

Die Gläubiger könnten durch Strafandrohung gegen Mißbrauch der letters of trust geschützt werden.

Die Materie muß ferner in ihrem Zusammenhang mit der Bankenpraxis geprüft werden; auch sonst muß die wirtschaftliche Seite der Frage gründlich erwogen werden. Deshalb beschränken wir uns darauf, die Aufmerksamkeit des Rats auf diesen Gegenstand zu lenken und ihn um die ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen zu ersuchen.

BEMERKUNGEN.

Kapitel I.

Der Geltungsbereich des Gesetzes.

(Art. 1—8.)

1. Behandelt wird das materielle Kaufrecht, nicht das internationale Privatrecht des Kaufs, das nach den Vorbeschlüssen der International Law Association von Wien und Warschau in die Haager Konferenz für das internationale Privatrecht übernommen wurde, dort allerdings starke Schwierigkeiten vorfand, aber hoffentlich doch zu einer einfachen und praktischen Festlegung gelangen wird. Eine dritte Unternehmung ist in den "Warsaw-Oxford Rules for CIF Contracts" der International Law Association zum Abschluß gekommen. Diese einheitlichen Regeln sollen freiwillig von den Parteien den Verträgen unterlegt werden; ihre Gegner behaupten Erfolglosigkeit dieser Bestrebung, weil die Käufe mit Cif-Klauseln ganz verschiedenen Gruppen und zahllosen Typen angehören. Unser Entwurf dagegen unternimmt es, gleichförmiges staatliches Recht zu schaffen.

2. Daß es ein durchführbarer Gedanke ist, das Recht des Kaufs, und zwar gerade des Fahrniskaufs, aus dem Gefüge der nationalen Rechtsordnungen herauszulösen, das haben längst treffliche Vorgänger erwiesen: das ausgezeichnete allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das sich einer Unzahl von verschiedenen schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Ordnungen anpassen mußte; der englische Sale of Goods Act 1893 samt dem nahe verwandten amerikanischen Uniform Sales Act und das skandinavische Kaufgesetz von 1905. Sie lehrten sowohl, daß das Kaufrecht aus dem allgemeinen und besonderen Teil der obligationenrechtlichen Lehren herausgehoben und vereinheitlicht werden kann, als zugleich, daß das obligatorische Kaufrecht sich von den sachenrechtlichen Vorschriften trennen läßt. Dem folgt der Entwurf. Er scheut sich nicht, selbständig die Nichterfüllung der Kaufvertragspflichten in grundsätzlicher Vollständigkeit zu regeln, während allgemeine Lehren wie die der Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung, Bereicherungshaftung außerhalb bleiben. Dringend erforderlich schien es, das Zustandekommen des Kaufvertrags mit zu ordnen. Dafür ist denn auch alles Nötige an Vorbereitung und Beratung geschehen. In letzter Stunde sind aber die vorgeschlagenen Bestimmungen aus dem Kaufrechtsentwurf herausgenommen worden, und es wird nunmehr im römischen Institut daran gearbeitet, an ihrer Stelle allgemeine Vorschläge für den Vertragsschluß überhaupt zu gewinnen¹⁾.

¹⁾ Der vom Kaufausschuß beschlossene und zuletzt als eine Anlage abgesonderte Entwurf wird in „Recht des Warenkaufs“, 2. Teil, mitgeteilt werden.

3. Eigentumsfragen sind mit einer sofort zu berührenden Ausnahme zunächst außer Betracht geblieben. Art. 5 erklärt ausdrücklich, daß die Frage, ob durch den Abschluß des Kaufvertrags das Eigentum des Käufers berührt wird, vom Gesetz nicht getroffen ist. Demnach geht weiter im Bereich des Code civil das Eigentum unter den Parteien mit dem Kaufabschluß über, in den Ländern des Traditionssystems dagegen nicht.

Daß es für die Regelung des Gefahrübergangs nicht notwendig war, auf den Eigentumsübergang einzugehen, ist schon oben erwähnt worden. Eine Zeitlang dachte man daran, sich mit einigen Arten der Eigentumsübertragung, namentlich mit der durch Dispositionspapiere näher zu beschäftigen. Aber dieser Gegenstand ist fürs erste fallen gelassen worden.

Hingegen wurde von vornherein der Eigentumsvorbehalt einbezogen. Einen kurzen Entwurf für ein international gültiges pactum reservati domini enthält danach die Anlage I. Er ist auf Maschinen beschränkt, wo sicherlich das Bedürfnis nach einer verlässlichen Kreditsicherung am stärksten und am meisten verbreitet ist. Die außerordentliche Vorliebe für den Eigentumsvorbehalt, wie sie in Deutschland in allen erdenklichen Handelszweigen besteht, wird in vielen anderen Ländern durchaus nicht geteilt. Im deutschen Recht sind heute Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung so eingelebt, daß kein neuer Geldgeber mehr die Maschinen in einer Fabrik oder die Waren in einem Magazin ohne besonderen Grund für eine taugliche Kreditunterlage ansieht. Der Mißbrauch des Vertrauens ist nicht mehr möglich, weil kein Vertrauen mehr besteht. Anderwärts aber herrscht viel Abneigung gegen solche geheime Sicherungen durch ein unsichtbares Eigentum statt durch ein Faustpfandrecht. Zudem stößt der Eigentumsvorbehalt als Begünstigung des Warenlieferanten auf die gegenteiligen Interessen des Geldkreditgebers. In vielen Ländern sind daher die Rechtsformen, mit denen man den Erfolg des Eigentumsvorbehalts zu erreichen sucht, ohne Anerkennung oder von unsicherer Wirkung. Da von Deutschland, aber auch zunehmend von anderen Ländern aus, der Eigentumsvorbehalt auch beim Verkauf nach dem Auslande in einer oder der anderen Form überaus häufig vereinbart wird, so dürfte es dringend nötig sein, die internationale Wirkung, Gültigkeit oder Ungültigkeit, klarzustellen. Darum ist dem Entwurf in Anlage I, der für die Ausfuhr von Maschinen und Kraftfahrzeugen überall die Wirksamkeit des Vorbehalts durchsetzen will, sorgfältige Aufmerksamkeit zu wünschen.

4. Der zweite Anhang besteht aus einem Gutachten von Professor Gutteridge über die letters of trust, ein in den an-

gelsächsischen Ländern sehr beliebtes Kreditsicherungsmittel¹⁾. Das Institut wünscht, daß die in diesem Gutachten behandelten Fragen zunächst von Bankfachleuten beraten werden, empfiehlt aber jetzt schon lebhaft eine zwischenstaatliche Anerkennung der letters of trust und glaubt, daß ihre so ermöglichte internationale Anwendung dem Welthandel gute Dienste leisten würde.

5. Der Entwurf beschränkt sich ferner auf den Kauf- und Werklieferungsvertrag über Waren in internationaler Anwendung. In allen drei Richtungen sah schon das Anfangsprogramm die Beschränkung vor, in der zweiten und dritten Richtung ist allerdings im Laufe der Beratung die Entsagung immer weiter gegangen. Wir folgen der Reihenfolge der diese Beschränkungen näher regelnden Art. 1—8.

Art. 1. Das Gesetz ist nur auf den Kauf von Waren berechnet, sowie das englische und amerikanische Kaufgesetz nur auf goods; in Umschreibung dieser Begriffe spricht der Artikel von beweglichen körperlichen Gegenständen, die späteren Artikel reden kürzer von Sachen; ausgeschlossen sind also Grundstücke und Rechte an Grundstücken, gleichviel ob sie in dem einen oder anderen Land als Immobilien oder als Mobilien bezeichnet werden, Forderungen und alle übrigen Rechte.

Art. 1 schließt aber außerdem auch Wertpapiere und Geldsorten aus. Für Wertpapiere gelten zu viele besondere Rechtssätze, um sie hier einzubeziehen. Der Kaufvertrag über ein Konnossement aber wird im allgemeinen als Vertrag über die Ware, der durch Aushändigung der Urkunde erfüllt wird, auszulegen sein. Ferner schließt Art. 1 Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge von der Regelung aus, der Besonderheiten wegen, die in Landesrechten und internationalen Übereinkommen für diese Gegenstände gelten.

Art. 2. In den Bereich des Gesetzes einzubeziehen war notwendig der Vertrag, in dem sich eine Partei verpflichtet, einen Gegenstand aus von ihr zu beschaffenden Grundstoffen herzustellen und zu liefern (Werklieferungsvertrag), ebenso wie es jetzt auch im internationalen Privatrecht geplant wird²⁾. Der Entwurf stellt diesen Vertrag im allgemeinen sogar schlechtweg unter das Kaufrecht, ohne Rücksicht darauf, ob die anzufertigende oder zu erzeugende Sache typischer Art, „vertretbar“, oder von eigenartiger Natur, „nicht vertretbar“, sein soll. Die sehr genau durchdachte Unterscheidung die-

¹⁾ Aus der deutschen Literatur dazu s. Werner Voigt, Das überseeische Dokumententrattengeschäft der Banken (1926); Arwed Koch, Banken und Bankengeschäfte (1931) 170; Karl Hammersbach, Das Remboursgeschäft (1932) 45.

²⁾ Entwurf des Haager Sonderausschusses vom 2. 6. 1931, Art. 1 Abs. 2 (diese Zeitschrift 7, 957). Abs. 1 schließt ebenso wie hier Art. 1 die Schiffe und Luftfahrzeuge aus.

ser Fälle im deutschen BGB. § 651 schien hier entbehrlich (vgl. auch die Gleichbehandlung in Art. 18). In einem einzigen Punkte, hinsichtlich der Nachbesserungspflicht, ist eine vom Kauf abweichende Regelung für den Werklieferungsvertrag nötig, und diese Pflicht wurde allerdings auf die Herstellung einer Sache nach besonderen Anweisungen des Bestellers beschränkt (Art. 56).

Art. 3. Sollte die Vereinheitlichung sich bloß auf **H a n d e l s k ä u f e** beziehen? Diese Beschränkung schien schon dadurch ausgeschlossen, daß in so wichtigen Ländern wie England und die Vereinigten Staaten ein vom gemeinen Recht gesondertes Handelsrecht überhaupt nicht besteht, weil das gemeine Recht den Handelsbedürfnissen dienstbar gemacht ist, und daß in anderen Ländern wie Schweiz und Skandinavien die Unterscheidung nur ansatzweise vorhanden ist. Die Länder, die unter Führung des Code de commerce und des ADHGB. diese Unterscheidung haben, weichen auch noch von einander in der Begriffsbestimmung des Kaufmanns und des Handelsgeschäfts so stark ab, daß man nur mit großer Mühe neue internationale Merkmale hätte suchen müssen. Darauf durfte verzichtet werden. Die Folge ist allerdings, daß das Gesetz sich im wesentlichen nach den Handelsbedürfnissen richten muß und die verhältnismäßig wenigen Käufe, die von Privaten international geschlossen werden, sich die Anwendung der handelsrechtlichen Auffassung gefallen lassen müssen. Der Schaden wird gering sein; die Neuerung erschöpft sich in den Geboten der Vorsicht und Pünktlichkeit, die ohnedies, wer mit dem Ausland und dessen heute unbekanntem Rechtssätzen in Vertragsbeziehungen tritt, füglich beobachtet. Gewohnheiten, deren Bestehen ein Vertragsteil nicht kennen muß, binden ihn nach Art. 10 ohnedies nicht.

Art. 4 behält die Mängelhaftung beim Verkauf lebender Tiere dem Landesrecht vor, und zwar deshalb, weil für den Viehkauf die Gebräuche und die Gesetze ländersweise zu verschiedenartig sind. Dagegen gilt, was das Gesetz über Lieferung, Zahlung, Gefahrtragung usw. sagt, auch für den Tierkauf. Die Bestimmung steht hier, zur besseren Rücksicht auf den Anwendungsbereich des Einheitsgesetzes.

Über **Art. 5** ist schon gesprochen (S. 46).

In **Art. 6** ist die wichtigste und heikelste dieser Fragen behandelt. Der Entwurf soll, um keinen zu gewaltigen Bruch mit den nationalen Gesetzbüchern zu verlangen, sich auf internationale Käufe beschränken, so daß die erdrückende Mehrheit der Kaufverträge in jedem Land nach wie vor dem dortigen Gesetz unterworfen bleibt. Das international gleichförmige Gesetz soll also neben die Binnenrechte treten, ähnlich wie das internationale Frachtrecht neben das Landesfrachtrecht, wobei das *ius gentium* im Wettstreit mit dem *ius*

civile sich als das schmiegsamere und vorgeschrittenere bewähren möge. Im Laufe der Beratung konnte ein Bedauern nicht unterdrückt werden, daß die Arbeit nicht sofort einem neuen Ganzen gelten dürfe. Wenn es gelingt, so fragt man sich, Juristen und Kaufleute eines Landes davon zu überzeugen, daß das vorgeschlagene Gesetz willkommenen Fortschritt bringt, sollte es ihnen dann nicht besser einleuchten, daß der alte Rechtszustand ganz zu verlassen sei, als daß er neben den neuen weiter zu gelten habe? Gerade in den Ländern, die sich am schwersten vom Überkommenen trennen, hat diese Erwägung besonderes Gewicht; England hat das Warschauer Übereinkommen über das Luftrecht von 1929 nicht neben die nationalen Haftungssätze gestellt, sondern sofort in allgemeines englisches Recht verwandelt (Carriage by Air Act, 1932). Von jedem Standpunkt aus wäre es zu begrüßen, wenn ein Dualismus zweier Kaufrechte vermieden würde, der notwendig Schwierigkeiten schafft. Aber die alte Überlegung hat fürs erste siegen müssen, weil die Aussicht auf Annahme des bescheideneren Vorhabens doch größer erscheint. Der Entwurf hat sich daher in einer Reihe von Punkten an die handelsrechtlichen Anschauungen gehalten, was er nicht ebenso oft hätte tun dürfen, wenn er alle Käufe erfassen und dabei die Milde des bürgerlichen Kaufs im Sinne der europäischen kontinentalen Rechte hätte walten lassen müssen, und er hat eine andere Reihe von Punkten deshalb beiseite gelassen, weil sie gerade im internationalen Verkehr ohne erhebliche Bedeutung sind. Dennoch wäre es nicht allzu schwierig, den Entwurf zu einem allgemeinen Warenkaufgesetz umzubauen und auszubauen. Das römische Institut hofft, in nicht allzuferner Zeit zu dieser weiteren Aufgabe berufen zu werden.

Entschied man sich dafür, nur die internationalen Käufe zu erfassen, so war die Frage wichtig, wie sie gegenüber den dem Landesrecht überlassenen Binnenkäufen abzugrenzen sind. Zur Wahl stand ein subjektives Unterscheidungsmerkmal, nämlich der Sitz der Parteien in verschiedenen Rechtsgebieten, und ein objektives, nämlich der Ortswechsel der Ware von einem Land in das andere. Ich hatte zunächst das erstgenannte Kriterium vorgeschlagen. Da sich aber für das andere gewichtige Fürsprecher fanden¹⁾, so hätte ich gewünscht, daß die beiden Theorien näher ausgearbeitet den Staaten anheimgestellt würden, und zwar nicht nur zur Wahl des einen oder des anderen Gesichtspunkts, sondern auch zur Annahme des einen und des anderen Merkmals zugleich in dem Sinn, daß jedes allein schon für die Unterstellung eines Vertrages unter das internationale

¹⁾ Demogue, *L'unification internationale du droit privé* (1927) 155; Schlegelberger, *Die Entwicklung des deutschen Rechts* (1930) 125. Im gleichen Sinne hat sich auch Herr Dr. Rundstein (Warschau) als Mitglied des Direktionsrates in Rom geäußert.

Gesetz genügen sollte. Außerdem hat sowohl Herr Hamel in Frankreich als ich in Deutschland von Vertretern großer kaufmännischer Organisationen den Rat erhalten, den internationalen Käufen auch die Verträge anzureihen, die man als Vorbereitungs- und als Folgeverträge (*contrat de suite*) bezeichnen könnte: Der Exporteur bestellt in seinem Lande die Ware, indem er seinen Verkäufer wissen läßt, daß die Ware exportiert werden solle, und der Importeur verkauft die Ware zu den Bedingungen seines die Einfuhr begleitenden Kaufvertrags innerhalb seines Landes weiter. In dem einen wie in dem anderen Fall kann es empfindliche Rechtsverschiedenheiten durch das Auseinandergehen des Landesrechts und des internationalen Kaufrechts geben. Der Kaufausschuß hat aber in der letzten Sitzung sich besonders eindringlich die Aussichten des Entwurfs bei den einzelnen Staaten vor Augen gestellt und gemeint, in seinen Vorschlägen die erdenklichste Bescheidenheit walten lassen zu müssen. Statt aller vorhin erwähnten, schon ausgearbeiteten Anwendungsfälle begrenzt der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt seine Anwendung auf die Fälle, wo das subjektive und das objektive Merkmal kombiniert vorliegen. Hiergegen wendet sich ein Sondervotum der schwedischen Mitglieder¹⁾, die das subjektive Merkmal allein entscheiden lassen wollen. Ich möchte dringend wünschen, daß in späteren Stadien dem Gesetz wieder ein wesentlich größerer Spielraum gegeben werde. Andernfalls würden nicht nur allerlei Grenzschwierigkeiten entstehen und das internationale Privatrecht statt eines unvermeidlicher geringen doch wieder einen sehr erheblichen Anwendungskreis erhalten, sondern das neue Recht würde auch in dem Bewußtsein der Richter eine untergeordnete Stellung einnehmen und in der Pflege durch die Gerichte nicht, wie es ihm gebührt, aufblühen.

Daß in subjektiver Richtung für den Rechtsverkehr nicht die Staatsangehörigkeit der Parteien entscheiden kann, ist im internationalen Schuldrecht längst erkannt und versteht sich leicht.

Art. 8 besagt dies ausdrücklich. Es kommt vielmehr auf die Niederlassung oder mangels dieser auf den ständigen Aufenthalt der Parteien an. Diese Begriffe Niederlassung und ständiger Aufenthalt und nicht solche wie Handelsniederlassung und Wohnsitz hat der Entwurf in Übereinstimmung mit den sonstigen neueren Unifikationen angenommen, um möglichst nahe den reinen Tatsachen

¹⁾ Die Worte „et que la chose est destinée...“ bis zum Ende des Artikels seien zu streichen und statt dessen die Binnenkäufe ohne internationalen Einschlag aus dem Bereich des Gesetzes auszuschneiden, nach unserem früheren Beschluß: „pourvu que tous les actes des contractants comportant l'offre et l'acceptation de l'offre ne soient accomplis dans le même pays et que, dans ce même pays, la chose ne soit remise entre présents ou expédiée et reçue“.

zu bleiben und die verschiedenartigen rechtlichen Qualifikationen möglichst auszuschließen. Ferner soll der Sitz der Parteien nicht in verschiedenen Staaten, sondern in verschiedenen Kaufrechtsgebieten maßgebend sein. Es gilt also z. B. innerhalb des Geltungsbereichs des Sale of Goods Act oder der skandinavischen Kaufgesetze das Landesrecht, nicht das Weltgesetz. Der Gedanke dieser Bestimmung braucht noch gewisse spätere Vervollständigungen für die Frage, zwischen welchen Gebieten das Einheitsgesetz als ausgeschaltet gelten soll.

Zu welchem Zeitpunkt die erörterten Verschiedenheiten bestehen müssen, ergibt sich mittelbar aus Art. 7 in dem Sinn, daß für jede Partei der Zeitpunkt entscheidet, in dem sie ihre Vertragserklärung abgibt.

Die zweite, eine objektive Voraussetzung für das Eingreifen des Gesetzes ist die, daß die Kaufsache sich entweder beim Vertragschluß auf dem Transport von einem Staatsgebiet in ein anderes befindet oder auf Grund des Vertrages einem solchen „internationalen Transport“ unterzogen werden soll.

Daß die Parteien kraft ihres Beliebens ihren Vertrag freiwillig dem Einheitsgesetz unterstellen können, versteht sich.

Art. 7 umschreibt die subjektive Voraussetzung näher, um Zweifelsfälle zu entscheiden.

Abs. 1 geht von dem naheliegenden Gedanken aus, daß unter mehreren Niederlassungen einer Partei diejenige zu beachten ist, die den entscheidenden Beitrag zum Vertragsschluß geliefert hat. Hierbei kann man aber zweifeln, ob die Niederlassung wichtiger ist, von der der Anstoß zu den Vertragsverhandlungen ausgeht, die also die erste zum Vertragsschluß taugliche, aber nicht unverändert angenommene Erklärung erläßt, oder aber die Niederlassung, welche die den Vertragskonsens bildende Erklärung abgibt. Die Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten ist durch die zuletzt beschlossene Fassung des Art. 7 Abs. 1 „d'où a été expédié la première déclaration“ im ersteren Sinn getroffen, eine neue Einengung des Gesetzbereichs, da die Offerte von der im Lande des Käufers befindlichen Niederlassung ausgehen wird, die Entscheidung nach schwierigeren Verhandlungen aber vom Haupthaus.

Nach **Abs. 2** ist beim Abschluß eines Vertrages in fremdem Namen der Sitz des Vertretenen und nicht des Vertreters entscheidend. Zufolge dieses Absatzes ist der Kauf auch dann ein internationaler, wenn eine Niederlassung mit juristischer Persönlichkeit im Namen des außerhalb des Landes gelegenen Haupthauses abschließt und ebenso immer, wenn eine Niederlassung ohne Fähigkeit zur Vertragschließung Offerten oder Annahmen abgibt. Wird bei

Erklärungen einer Niederlassung die Genehmigung des in einem anderen Lande belegenen Mutterhauses vorbehalten, so bedeutet dies m. E. in der Sprache des Handels den Abschluß durch das Haupthaus selbst.

Die Erwägungen, die bei den bisherigen Entwürfen des internationalen Privatrechts für den Kauf aufgetreten sind, haben für uns keine unmittelbare Bedeutung. Dort ist zumeist — was m. E. mit viel Recht bekämpft wird — der Sitz des Käufers für maßgebend erklärt worden, wenn der Kauf durch einen im Lande des Käufers arbeitenden Vertreter abgeschlossen wird. Hier handelt es sich nicht darum, ob der Kaufvertrag dem Recht des Käufers oder des Verkäufers näher steht, sondern vielmehr um die Frage, unter welchen Voraussetzungen das in beiden Ländern gleichförmig geltende internationale Gesetz anzuwenden ist.

K a p i t e l II.

Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 9—15)

Art. 9 betrifft das Verhältnis des Gesetzes zum Parteilichen. In den Beratungen ist immer wieder der durchaus nachgiebige Charakter aller aufzustellenden Regeln betont worden. Am liebsten hätte man in jedem einzelnen Artikel den Leser darauf hingewiesen, daß nur subsidiäre Rechtssätze aufgestellt sind. Einige Male blieben solche Vorbehalte für Vertrag und Gewohnheit stehen; daraus folgt nichts *a contrario*. Im Gegenteil, ich möchte nachdrücklich auf die höchst einfache und doch allzu oft verkannte Tatsache hinweisen, daß in einem schuldrechtlichen Gesetz nicht wenige Vorschriften nur die theoretische, aber bei weitem nicht die statistische Regel darzustellen haben, und daß daher die andern Vorschriften nicht gerade immer nur oder auch nur in erster Reihe mit dem Eingreifen jener Regel rechnen dürfen. Wenn z. B. Art. 18 Abs. 1 als Regel verkündet, daß in der Niederlassung zu liefern ist, so ist als der Lieferort, von wo aus die Ware im Sinne des Art. 17 Abs. 2 abzusenden ist, durchaus nicht einfach das Magazin gedacht und überaus häufig dieses nicht zu denken, sondern vielmehr eine Bahnstation, ein vielleicht sehr ferner Hafen usw. Aus derartigen unangebrachten Verwechslungen sind schon viele ganz unnütze Schwierigkeiten für Gerichte und Schriftsteller entstanden.

Wenn es danach vollkommen klar sein muß, daß die Parteien materiell jede Freiheit der Abänderung haben, so darf man doch gegenüber der Gefahr nicht blind sein, daß ein Hauptzweck des Gesetzes durch die Ausübung der Parteiautonomie vereitelt werden

könnte. Denn einer der wichtigsten Zwecke des Entwurfs ist es sicherlich, daß er eine Rechtsordnung mit Gewißheit aufstellt, während bisher die unsicheren und wechselnden Grundsätze der verschiedenen landesrechtlichen Kollisionsnormen das subsidiäre Recht, mit dem die Parteien vom Rechtsstandpunkt aus rechnen sollten, unklar machen. Art. 9 will die Gefahr beseitigen, daß durch undeutliche Abweichungen von dem neuen internationalen Recht im Einzelfall wiederum ungewiß bleibt, welche Rechtssätze eingreifen. Die Parteiautonomie wird in dem Umfang als gegeben vorausgesetzt, wie sie nach internationalem Privatrecht jeweils besteht. Ihre Bedeutung wird also nicht erweitert. Sie wird aber auch materiell durchaus nicht vermindert; die Freiheit zur Wahl des anzuwendenden Rechts bleibt unbeschränkt. Abs. 1 stellt aber die Vorschrift auf, daß die Parteien ihren Willen positiv und ausdrücklich zu bekunden haben. Was sie nicht dürfen, ist, daß sie das neue Gesetz ausscheiden, ohne gleichzeitig ein anderes zu vereinbaren; denn damit würde man in den jetzigen Zustand der Rechtsungewißheit zurückfallen. Zur gänzlichen Ausschließung des Einheitsgesetzes wird also gefordert, daß die Parteien ausdrücklich das Landesgesetz angeben, das sie auf ihren Vertrag angewendet wissen wollen.

Etwas anders liegt es, wenn die Parteien nur einen Teil der Vorschriften ausschalten wollen. Dann bildet immer noch das internationale Gesetz die rechtliche Grundlage des Vertrages. Gerade deshalb aber würde die Streichung von Stücken dieses Gesetzes Lücken hinterlassen, die unter Umständen der Richter überhaupt nicht ausfüllen kann. Abs. 2 bestimmt daher, daß wiederum die Regeln, die statt der ausgeschlossenen Bestimmungen gelten sollen, ersichtlich gemacht werden müssen, aber hier tritt nicht ein Landesrecht im ganzen ein, um die Lücke zu schließen, sondern es handelt sich nur um einzelne Rechtssätze, die sich in das Gefüge des internationalen Gesetzes einpassen müssen. In der praktischen Regel werden gar nicht gesetzliche Bestimmungen berufen, sondern der Vertrag entwickelt oder inkorporiert sich genau ausgearbeitete Bedingungen oder ein Klauselwort setzt eine Anzahl unserer Bestimmungen außer Kraft.

Art. 10 beschäftigt sich mit den Handelsbräuchen. Daß auch diese dem Gesetze vorgehen, versteht sich nicht von selbst und wird durch Abs. 3 eigens betont. Was sich also aus den Bräuchen für den einzelnen Vertrag ergibt, ergänzt diesen so wie ausdrückliche Klauseln. Bei der festen Bestimmung der Lieferzeit (Art. 20) ist dies nur zur Vorsicht noch eigens bestätigt. Abs. 1 Satz 1 behandelt die Frage, inwiefern die Parteien an Handelsbräuche gebunden sind, deren Inhalt sie nicht genau kennen. Die Frage wird bejaht unter der Voraussetzung, daß sie wissen oder wissen müssen, daß ein

Brauch besteht¹⁾). Dies wird in der Regel unter Kaufleuten zutreffen. Zeitlich ausschlaggebend wird im allgemeinen der Augenblick der Vertragserklärungen sein, weil es sich um ihre Auslegung oder Ergänzung handelt.

Satz 2 entspricht einem englischen Grundsatz, der in ähnlicher Weise aber auch schon in der deutschen Praxis aufgetaucht ist. Ein Gebrauch, der einem Vertragsteil beim Vertragsabschluß nicht bekannt ist, bindet ihn nicht, wenn er "unreasonable" ist, also den guten Sitten widerstreitet oder sonst durch Unbilligkeit überrascht.

Abs. 2 gibt eine Auslegungsregel, die in der Vergangenheit nicht immer und überall von staatlichen Gerichten gehörig beachtet worden ist, also nicht überflüssig sein mag: Handelsklauseln und Formulare müssen in ihrem eigenen Geiste verstanden und nach dem Handelsbrauch ausgelegt werden.

Art. 11 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, nach dem die Lücken dieses Gesetzes auszufüllen sind. Da die Richter, die das Gesetz anwenden, verschiedenen Rechten angehören und an deren Anwendung gewohnt sind, liegt die größte Gefahr für die Aufrechterhaltung eines wirklich einheitlichen Rechtszustandes in dem Auseinandergehen der richterlichen Auslegungen. Es ist stark zu befürchten, daß die Gerichte zur Ausfüllung von Lücken bewußt oder unbewußt ihr Landesgesetz heranziehen. Damit würde die angestrebte Rechtseinheit sehr schnell auseinanderfallen. Wenn manche meinen, daß eine wirkliche Rechtseinheit das gemeinsame Obergericht verlangt, so geht das freilich etwas weit. Die internationalen Privatrechtsgerichte sind wünschenswert, aber wie manche Beispiele schon gezeigt haben, nicht völlig unentbehrlich für eine annähernd gleichförmige Haltung der Rechtsprechungen. Völlig unentbehrlich sind aber die gemeinsamen Entscheidungsgrundlagen. Darum verordnet der Artikel, daß die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fälle ihm dennoch unterfallen, also aus dem Geiste des Gesetzes nach den Grundsätzen, die es durchziehen, ausgefüllt werden müssen. Diese Grundsätze werden *principes généraux* genannt in einer Wendung, die an den berühmten Artikel 38 des Statuts des Haager Ständigen Gerichtshofs anklingt und ebenso großzügig, aber unter weitaus geringeren Schwierigkeiten auf die durch Rechtsvergleichung zu findenden Gemeinsamkeiten der Rechtsanschauungen als Rechtsquelle hinweist.

Natürlich gilt dies nicht von den Materien, die das internationale Gesetz überhaupt nicht ergreift, und wenn es dem Entwurf vergönnt ist, in Geltung zu treten, so wird in einer Reihe von Punkten

¹⁾ Über diese und andere mögliche Wendungen, deren Tragweite sich nicht sehr stark unterscheidet, s. Recht des Warenkaufs § 8, 3.

die Grenze näher zu ziehen sein, z. B.: In der gegenwärtigen Gestalt des Entwurfs ist die Haftung wegen Sachmangels erschöpfend geordnet; abgesehen von den in Art. 4 ausgenommenen Tierkäufen haben die Landesrechte also für die Begriffsbestimmung des Mangels und die Rechtsbehelfe des Käufers keine Bedeutung. Solange nichts anderes bestimmt ist, würde man daher annehmen müssen, daß auch der Inhalt des Anspruchs des Käufers auf Rückzahlung seines Kaufpreises nach ausgeübter „Vertragsaufhebung“ nicht nach den landesrechtlichen Grundsätzen, z. B. im Deutschen Reich nach den Vorschriften über den Rücktritt bemessen wird, sondern eine gewöhnliche Geldforderung darstellt.

Die Ausnahme ist es nach Art. 11, daß in den vom Gesetz beherrschten Lehren ein einzelner Punkt nach Landesrecht zu entscheiden ist. Diese Fälle werden taxativ im Entwurf selbst ausgesprochen. (Vgl. zu Art. 14.)

Es folgen drei Erklärungen technischer Ausdrücke des Gesetzes, wie sie in England, neuerdings auch sonst vielfach üblich sind.

Art. 12 definiert die unverzügliche Mitteilung, **Art. 13** den Begriff „laufender Preis“, der in den Artikeln 37, 39, 40, 77, 79, 95 verwendet wird. Wo es sich um einen Markt handelt, auf dem nicht der Käufer, sondern der Verkäufer sich einzudecken pflegt, ist ein anderer Ausdruck gewählt, vgl. Art. 29.

Art. 14 erläutert, welches Landesrecht gemeint ist, wenn der Entwurf ausnahmsweise einen Punkt dem „Landesrecht“ ohne nähere Angabe zuweist, nämlich in Art. 34, 36, 59, 74, 83. Es ist das Landesrecht anzuwenden, das nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, also nach den Kollisionsnormen des entscheidenden Gerichts zum Zuge kommt. Hiervon sind die Verweisungen auf das Landesrecht — ich übersetze hier die *loi nationale* zur besseren Unterscheidung: das „Landesgesetz“ — des angegangenen Gerichts zu trennen, Art. 23, 24, 70, 85. Hier hat der Richter nicht sein internationales Privatrecht sondern seine *lex fori*, seine Sachnormen anzuwenden. Endlich ist in Art. 47 Abs. 2 das Recht des Ortes, an dem die Ware zu untersuchen ist, direkt berufen.

Art. 15 spricht die Formfreiheit des Kaufvertrages in materiell-rechtlicher (Satz 1) wie in prozessualer (Satz 2) Hinsicht aus. Dies hat noch Bedeutung gegenüber dem englischen Recht, das seit dem Statute of Frauds an dem Erfordernis des Memorandum in Writing festhält, obwohl die Rechtsprechung längst schon gemilderte Anforderungen an diese Voraussetzung stellt, und gegenüber den Zivilgesetzbüchern der romanischen Länder, die den Beweis durch Schriftstücke verlangen. Die englischen und französischen Mitglieder des Kaufrechtsausschusses sind persönlich überzeugt, daß der Übergang zur Formfreiheit, die sich in den romanischen Handelsrechten

ja schon einen sehr breiten Platz geschaffen hat, durchaus zu wünschen ist.

Die Vorschrift ist aus dem früheren Kapitel über Abschluß und Form des Kaufvertrags herausgeschält worden. Die Besonderheiten des telegraphischen und telephonischen Verkehrs werden dagegen in dem Rahmen des künftigen Entwurfs über den Vertragsschluß ihre Würdigung finden müssen ¹⁾.

Kapitel III.

Verpflichtungen des Verkäufers.

1. Abschnitt: Lieferung.

(Art. 16—40.)

Die Verpflichtungen des Verkäufers, das Eigentum und den Besitz zu übertragen, sowie die Gewährleistung wegen Rechtsmangels bleiben außerhalb der Vereinheitlichung. Der Entwurf kennt daher nur eine einzige Hauptverpflichtung des Verkäufers, die zur „Lieferung“. Dieser Begriff aber bildet die Grundlage der ganzen Ordnung. Dem Ausdruck „Lieferung“ begegnet man im alten deutschen Handelsgesetzbuch § 345 Abs. 2 (Lieferungsort) und weiter im täglichen Sprachgebrauch des Handels, und davon her ist er auch in das skandinavische Gesetz übernommen. Er ist besonders geeignet, den rein körperlichen Akt zu bezeichnen, durch den sich der Verkäufer zugunsten des Käufers der Ware entäußert. In demselben Sinne sind daher auch die Ausdrücke franz. *délivrance*, engl. *delivery*, ital. *consegna*, verwertet, obwohl diese Ausdrücke in den dortigen Ländern allerlei verschiedene Bedeutungen aufweisen und zumeist auch wenigstens ein Stück rechtliche Beurteilung mit sich führen, ebenso wie ja auch die Handelssprache das Wort in schillerndem Sinne verwendet. Wir brauchten jedenfalls einen Begriff, der vollkommen unabhängig von dem ganzen juristischen System der Mobilienübertragung bleibt; dank ihm kann der Entwurf die Hauptverpflichtung des Verkäufers näher regeln, ohne alle die Fragen irgend zu berühren, die sich um Wesen und Terminologie des Eigentumsübergangs und der Besitzübertragung drehen.

Nach diesem Begriff drängt aber auch schon in jedem einzelnen Recht das Bedürfnis, den Ort und die Zeit für die vom Verkäufer

¹⁾ Die Gesetze Spaniens und einiger iberio-amerikanischer Länder mißtrauen dem Drahtverkehr in der auch von der Geschäftswelt, zumal in England, geteilten Meinung, daß nur die Schrift unter Abwesenden Sicherheit gibt. Als Abhilfe hinsichtlich des Telegramm-Verkehrs braucht man aber nur dafür zu sorgen, daß der Absender überall vom Aufgabepostamt die Beglaubigung einer Zweitschrift der Depesche (in der gewohnten Weise der Postanstalten durch Stempel und Handzeichen) erhalten kann.

einseitig zu vollziehende Abwicklung festzustellen, bei Gattungsschulden den gewöhnlichen Zeitpunkt der Konzentration und beim Versendungskauf den Gefahrübergang anzuknüpfen. Daß sich alles dies auf der Grundlage des für die meisten Länder, auch Deutschland, neuen Rechtsbegriffes mit Klarheit ordnen läßt, hat die Erfahrung in unserer Arbeit wohl bestätigt. Ich meine seit langem, daß auch im geltenden deutschen Recht dieser schuldrechtliche, vom Besitzübergang unabhängig zu stellende Begriff eine Lücke ausfüllen würde¹⁾, indem er die Handlungen umreißt, die der Sachschuldner entweder allein oder gemeinsam mit dem Gläubiger vorzunehmen hat, während nach unserem Traditionsprinzip noch immer die Verpflichtung zur Besitz- und Eigentumsverschaffung übrig bleiben kann.

In diesem Sinne definiert **Art. 17 Satz 1** „Lieferung“ als die „Bewirkung der Handlungen, die dem Verkäufer obliegen, um die Übergabe der Sache an den Käufer zu ermöglichen“. Lieferung bedeutet also nicht Übergabe. Vielmehr hängt es, wie Art. 17 sagt, von der Art des Vertrages ab, worin diese Handlungen bestehen sollen. **Abs. 2** bringt dafür das wichtigste Beispiel, nämlich den „Versendungskauf“, wo der Verkäufer die Sache von einem bestimmten Ort abzusenden hat und von da ab kein positives Tun schuldet (sondern nur noch zur Unterlassung von Störungen des Transportablaufs verpflichtet ist und die Übergabeofferte aufrechtzuerhalten, d. h. normalerweise wiederum passiv zu bleiben hat). Hier ist die Lieferung mit der Absendung vollendet. Diese Regelung findet ihre gesetzgeberische Rechtfertigung darin, daß die Versendung im Einvernehmen mit dem Käufer und in dessen Interesse erfolgt. Die Folgen für die Gefahrtragung sind in einem europäischen Brauch anerkannt, der schon recht alt ist und nach dem die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Absendung der Ware auf den Käufer übergeht. Der Entwurf brauchte diese Regel bloß im Art. 103 nachzubilden. Art. 17 Abs. 2 bestimmt nun den Zeitpunkt der Absendung näher, indem er unterscheidet, ob die Versendung zu Lande oder auf einem Seeschiff beginnt; im letzteren Fall unterscheidet er noch die Fälle des gewöhnlichen Ablade-Konnossements („shipped“) und den sehr wichtigen Fall, wo der Verkäufer nach Vertrag oder Brauch das Recht hat, dem Käufer ein Übernahmekonnossement („received for shipment“) anzudienen, nach dem Vorbild der Cif Rules r. 7.

Unschwierig ist daraus zu schließen, daß im Falle eines sogenannten „Lieferungsvertrags“ (Fernkaufs, Ankunftsvertrags) der Verkäufer die Lieferung erst bewirkt hat, wenn er die Sache an den Bestimmungsort (Hafen, Landesteg, Speicher des Käufers usw.) hat gelangen lassen.

¹⁾ Diese Z. 3, 70—74, 76.

Wird dagegen die ganz subsidiäre Regel des Art. 18 praktisch, wonach der Käufer die Sache beim Verkäufer abzuholen hat, so fordert die Lieferung nur, daß der Verkäufer die Ware bereit halte und dies dem Käufer anzeige. Das folgt aus der Definition des Lieferungsbegriffs, die Art. 17 gibt; für Gattungssachen läßt Art. 105 hiezu als Voraussetzung des Gefahrübergangs erkennen, daß der Verkäufer die Sachen auf Kosten des Käufers auszusondern, sie zur Vertragserfüllung offenkundig bereitzuhalten und davon den Käufer zu benachrichtigen hat.

Derselbe Art. 105 spricht in Abs. 1 von der etwa erforderlichen Mitwirkung des Käufers zur Lieferung: liegt es nur an ihrer Unterlassung, daß die Lieferung nicht vollendet wird, so geht die Gefahr ebenfalls über. Hier ist an Abruf und Wahlerklärungen, Gestellung von Wagen, Schiffen, Säcken, Kisten usw. gedacht. Unterläßt der Käufer dagegen die Abnahme im engeren Sinne, die Ergreifung der Sache, nachdem der Verkäufer geliefert hat und dann die etwa zum tatsächlichen Angebot noch erforderlichen Ereignisse (Transport, Zustellung) eingetreten sind, so berührt das grundsätzlich die Gefahr nicht mehr, da sie mit der Lieferung übergang. Beide Gruppen von Käuferhandlungen werden in Art. 80—84 *prise de livraison* genannt, s. daselbst.

Art. 16 Satz 2 bestimmt, daß gleichzeitig mit der Kaufsache ihr Zubehör und die sie betreffenden Urkunden, soweit es der Handelsbrauch erfordert, übergeben werden müssen. Es folgen Bestimmungen über den Ort und die Zeit der Lieferung; auf ihnen bauen sich die Kapitel über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung und die Gefahrtragung auf.

A. Lieferungsart.

Gewöhnlich bestimmen die Vertragsbedingungen oder die Verkehrssitte die Orte, an denen der Verkäufer jeweils die verschiedenen ihm obliegenden Handlungen zu bewirken hat. Es ist ein eher seltener Fall, daß jede ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über diesen Punkt fehlt. Für diesen Fall jedoch teilten wir nicht die Meinung einiger Autoren, daß gesetzliche Regeln über den Erfüllungsort unnötig, wenn nicht gar gefährlich seien. Es wäre zwar wertlos, alle Verpflichtungen des Verkäufers an einen und denselben Ort binden zu wollen, und durch zu starke Verallgemeinerung haben gesetzliche Regeln über den „Erfüllungsort“ wohl manchmal die Gerichte irregeführt. Aber für jede einzelne Verpflichtung ist es unumgänglich zu wissen, an welchem Orte sie erfüllt werden muß. Im Hinblick auf die streng umschriebene Verpflichtung zur Lieferung würde unser Gesetz zu Unrecht eine subsidiäre Regelung darüber vermissen lassen, an welchem Orte sich die Ware zur vorgeschriebenen Zeit

zu befinden hat. Diese Modalität der Lieferungspflicht ist unentbehrlich, weil man wissen muß, wann der Verkäufer alles seinerseits Erforderliche getan hat, und wann dagegen die Lieferung ausgeblieben ist. Ist übrigens einmal der Lieferungsort festgelegt, so läßt sich im Anschluß daran besonders die Gefahrtragung leicht regeln, sonst eine heikle Aufgabe.

Nun konnte sich der Entwurf (**Art. 18**) als subsidiäre Regel keine andere zu eigen machen als die in den Gesetzbüchern weit verbreitete, daß der Käufer die Sache beim Verkäufer abholen muß, demnach hier allgemeiner: daß der Verkäufer am Ort seiner Niederlassung oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu liefern hat. (Die Gründe für die Wahl dieser Ausdrücke s. oben bei Art. 6.) Beim Versendungskauf bedeutet dies als Regel allerdings, daß an diesem Ort auch abzusenden ist; aber wie schon erwähnt, bleibt es sehr häufig nicht bei dieser Regel. Befindet sich die Sache zur Zeit des Kaufs an einem Ort, der beiden Parteien bekannt ist, so hat die Lieferung an diesem Orte zu geschehen (Abs. 2).

Art. 19 enthält die erwähnte Vermutung zugunsten des Versendungskaufs. Nicht selten streiten außerhalb des formularmäßig gedeckten Handelsverkehrs die Parteien, ob der Vertrag ein Versendungskauf (mit Lieferung am Versendungsort) oder ein Ankunftsvertrag ist (Lieferung am Bestimmungsort). Die Vermutung wird prozeßsparend wirken.

Keine unmittelbare Bedeutung beanspruchen diese Regeln für das internationale Privatrecht (*lex loci solutionis*) und das Zivilprozeßrecht (Gerichtsstand des Erfüllungsortes).

B. Lieferungszeit.

Art. 20—22 unterscheiden drei Fälle, **Art. 20** setzt einen „bestimmten Zeitpunkt“ voraus und erkennt als solchen an: den nach dem Kalender bestimmten (z. B. am 14. Oktober) oder wenigstens bestimmbar (10 Tage nach Ostern 1935), aber auch einen solchen, der an ein bestimmtes und so beschaffenes Ereignis geknüpft ist, daß die Vertragsteile den Tag seines Eintritts genau erfahren können. Als Beispiel wird, der Praxis der skandinavischen Länder folgend, die Eröffnung der Schifffahrt genannt, ein Tag, der in den Zeitungen bekannt gegeben wird. Die Bedeutung dieses so weit gezogenen Begriffs des festen Zeitpunkts liegt in den rigorosen Folgen seiner Überschreitung (Art. 26 ff.). Hier in Art. 20 wird nur vermerkt, daß dieser Termin ohne jede weitere „formalité“ einzuhalten ist; dies bedeutet z. B. gegenüber dem deutschen Recht, daß auch im dritten Fall (des nicht kalendermäßig bestimmbar Termins) keine Mahnung erforderlich ist, und vollends gegenüber dem französischen, daß es niemals einer Mahnung, geschweige denn einer solchen durch den Gerichtsvollzieher bedarf.

Art. 21 verordnet nach skandinavischem Muster, daß ein im Vertrag angegebener Zeitraum für die Lieferung (Mai 1935, Frühling 1935), im Zweifel vom Verkäufer näher bestimmt werden darf. Dagegen kann der Käufer aus den Umständen dartun, daß diese Bestimmung ihm vorbehalten ist. Hierzu bemerkt Herr Bagge, daß in Schweden die Auslegung dahin geht, die genauere Festsetzung dem Teil zuzusprechen, in dessen Interesse der Zeitpunkt der Lieferung noch offen geblieben ist, namentlich zu dem Zweck, damit er die ihm zufallende Verschiffung besorge; beim fob-Kauf also dem Käufer, beim cif-Kauf dem Verkäufer.

Art. 22. Ist schließlich gar keine Lieferzeit festgesetzt, so gilt nach dem Vorbild des englischen Rechts die „angemessene Frist“ (reasonable time). Ihre Dauer richtet sich nach den Parteigewohnheiten und Verkehrsanschauungen. Im britischen Empire ist diese elastische Lösung die einzig mögliche gemeinsame. Ebenso mußte sie in einem Weltrecht gewählt werden, obwohl darin Ermessensnormen keineswegs bevorzugt werden dürfen. Immerhin entscheidet nach englischer und amerikanischer Überlieferung nicht sowohl der Billigkeitssinn des Richters, als die Handelsauffassung, und diese läßt sich doch bis zu einem gewissen Grade objektiv feststellen.

C. Rechtsfolgen der Nichtlieferung.

Die Probleme dieses Titels sind verwickelt und bestritten, und zwar schon fast in jeder einzelnen internen Gesetzgebung, so daß sich die Schwierigkeiten einer Vereinheitlichung vervielfachen. Ohne daß wir in das Gebiet der theoretischen Fragen eintreten, die der Entwurf wenigstens soweit entscheiden mußte, als System und Terminologie davon abhingen, heben wir folgende Fragenkreise heraus:

1. Die Voraussetzungen der Haftung (Zurechnung).
2. Die Wirkung der Lieferzeit.
3. Die Rechtsbehelfe, mit mehreren zweifelhaften Punkten wie es namentlich sind: die Erfüllung in Natur, das Verhältnis zwischen Vertragsaufhebung und Schadenersatz und (was gesondert unter c zu behandeln sein wird) die Schadensberechnung.

1. Die Haftung.

Eine grundlegende Verschiedenheit trennt die durch das römische Recht beeinflussten Gesetzgebungen von den übrigen hinsichtlich der Bedeutung des Verschuldens (culpa). Allerdings wird ein Verhalten des Schuldners, das in Frankreich, Deutschland usw. als schuldhaftes mißbilligt wird, nicht minder auch in England oder in Schweden als Haftungsgrund anerkannt. Aber in diesen Ländern, in denen das römische Recht nicht seinen vollen Einfluß ausgeübt

hat, pflegt man die Haftung des Schuldners nicht auf sein Verschulden zu beschränken. Nach dem ursprünglichen Grundsatz in England galt der Schuldner als unbedingter Garant für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in beinahe jedem Falle. Heute erkennt man nicht wenige Ausnahmen an, aber ohne als Regel eine Haftung gerade wegen Verschuldens aufzustellen; man pflegt weiter den Begriff des Verschuldens zu meiden, während er sich besonders in Amerika freilich schon einschleicht und im skandinavischen Kaufgesetz für den Stückkauf maßgebend ist. Um diesen Stand der Dinge nicht zu trüben, mußte auch der Entwurf davon absehen, seine Ordnung auf den Begriff des Verschuldens abzustellen. Er hatte vielmehr als Regel die Haftung wegen Nichterfüllung schlechtweg anzuerkennen und als Ausnahme die Umstände positiv zu kennzeichnen, die den Verkäufer von der Haftung befreien.

An diesem Punkte, bei den Ausnahmen erheben sich allerdings materielle Schwierigkeiten solchen Ausmaßes, daß das Institut zu seinem großen Bedauern bisher zu keinem vollständigen Vereinheitlichungsvorschlag gelangen konnte. Die gegenwärtigen Rechte stimmen zwar darin nahezu überein, daß der Verkäufer eines bestimmten Gegenstandes von seiner Verpflichtung befreit wird durch Eingriffe von hoher Hand und durch eine plötzliche Naturkatastrophe, Tatsachen, die unter den Begriff der höheren Gewalt im engeren Sinne des Wortes fallen (*vis maior; casus cui resisti non potest*). In allem aber, was dieses Gebiet überschreitet, sind die verschiedensten Strömungen zu verzeichnen, von der deutschen kriegszeitlichen Theorie der stillschweigenden „*clausula rebus sic stantibus*“ und den jetzt in Deutschland umstrittenen Theorien der „Geschäftsgrundlage“ und allerlei sonstigen Berücksichtigungen übergroßer Leistungser schwerungen oder unvorhersehbarer Unerschwinglichkeit der Leistung bis zu der starrsten Ablehnung der Befreiung selbst durch Zufall, der nicht höhere Gewalt ist. Auch bezüglich des Kaufvertrags über Gattungssachen, der allgemein sehr viel strenger behandelt wird, gehen die Ordnungen beträchtlich auseinander. So blieb es trotz wiederholter bemühter Anläufe bei meinem skeptischen Anfangsvorschlag, auf eine allgemeine Lösung derzeit zu verzichten. Der Entwurf hat sich vielmehr für den Augenblick damit begnügt, sozusagen das Minimum an befreienden Tatbeständen festzulegen. Für jeden Kauf, Spezies- wie Gattungskauf, fordert der Entwurf zur Befreiung eines Vertragsteils, 1. daß die gehörige Erfüllung durch ein Ereignis vereitelt ist, das ein „unüberwindliches Hindernis“ darstellt, und 2., daß der Schuldner diese Verhinderung nicht „vorauszusehen brauchte“. Diese Kompromißformel des Ausschusses ist französischer Terminologie entnommen. Die beiden Begriffe des „*insurmontable*“ und „*imprévisible*“ sind in der französischen Praxis selbst

starken Zweifeln ausgesetzt und wohl auch im Entwurf nicht unzweideutige und nicht schlechtweg erfreuliche Größen. Immerhin läßt sich folgendes sagen:

Vorauszusehen sein muß das „Hindernis“, nicht etwa, wie der französische Text („qu'il n'était pas tenu“, Art. 34) von Nichtfranzosen schon mißverstanden worden ist, das „Ereignis“. Das Schiff mit der Kaufsache geht auf hoher See im Sturm unter. Es ist nicht zu fragen, ob der Verkäufer diesen konkreten Sturm voraussehen konnte, was zu verneinen wäre, oder die Möglichkeit von irgend welchen Stürmen, was bejaht werden müßte, sondern ob er voraussehen konnte und mußte, daß ein Sturm gerade diese Ware vernichten, gerade seine Vertragsleistung vereiteln könne. Diese Fragestellung könnte zu unabsehbaren subjektiven Antworten führen, richtig verstanden aber läuft sie m. E. auf nichts anderes hinaus, als wenn man statt „vorauszusehen brauchte“ sagte: „zu rechnen brauchte“. Es kommt darauf an, ob nach dem Sinn des Vertrags, der typisch oder individuell zum Ausdruck kommt, der Verkäufer dergleichen Hindernisse einzukalkulieren hatte, ob der Vertrag diese Gefahr dem Verkäufer auferlegt. Die Gefahrverteilung ist dem Kaufvertrag geradezu wesensgemäß. Bei ihm wie bei allen dem geschäftlichen Verkehr entspringenden Schuldverträgen, keineswegs auch bei anderen, muß nach meiner Auffassung die Gefahrenverteilung als Grundlage der rechtlichen Behandlung anerkannt werden, mit anderen Worten die Rücksicht auf die Gefahrenverteilung ist für jede gesunde Ordnung der Leistungshindernisse unentbehrlich. Dem entspricht auf natürliche Weise die viel verbreitete Wendung, die auf das „Voraussehen“ abstellt; sie macht das Einbeziehen in den Bereich der Vertragszone zum Merkmal der Gefahrübernahme; mangels besonderen Parteiwillens entscheidet der Verkehr, was typisch der Vertragsschuldner seiner Gefahr zurechnet, damit einerseits der Gläubiger sich in das Rechtsgeschäft einlasse, andererseits die einzuberechnende Risikoprämie den Preis nicht übermäßig verteuere.

Unser obiger Beispielfall ist also danach zu entscheiden, ob vom Verkäufer (wenn er nicht schon durch Absendung oder Verschiffung von der „Gefahr“ in jedem Sinn frei geworden ist) anzunehmen ist, daß er die normale Seegefahr (als „Leistungsgefahr“) auf sich genommen hat. Das ist bei einem „reinen Lieferungsge­schäft“ zu bejahen, bei dem in aller Regel dem Ankunftsvertrag beigefügten Vorbehalt der gesunden Ankunft aber hinsichtlich des Totalverlustes wegbedungen; hier ist überall die Gefahr „vorausgesehen“. Weniger selbstverständlich ist die Entscheidung, wenn das Schiff auf eine aus dem Kriege liegen gebliebene Mine auffährt und dadurch untergeht. Eine grundlegende englische Entscheidung

hat einen Anfang 1914 geschlossenen Vertrag auf Lieferung von finnischem Birkenholz aufrecht erklärt und den Gattungsverkäufer trotz der Unbrauchbarmachung der Ostsee durch Minen schadenersatzpflichtig erklärt, obwohl die Parteien in Friedenszeiten immer den direkten Seeweg benutzt hatten. Denn der Käufer brauche sich nicht um die Mittel zu kümmern, mit denen der Verkäufer die Erfüllung zu beschaffen gedenkt¹⁾. Auch die englische Kriegsrechtsprechung hielt sich eben trotz vielen Nachdenkens im Hauptergebnis an die Haftung des Schuldners für alle Hindernisse, auch die nachträglich überraschend aufgetretenen, mit der bloßen Ausnahme derjenigen, von denen vernünftigerweise angenommen werden muß, daß die Parteien nach ihrer Absicht (mind, intention) die Gefahr nicht dem Schuldner aufbürden wollten. Diese Absicht muß der Schuldner beweisen; ohne daß er sich auf eine Freizeichnungsklausel stützen kann, erreicht er dies beim Gattungskauf anscheinend nur hinsichtlich der staatlichen Erfüllungsverbote.

Dies sind die Gedanken, aus denen der Entwurf zu verstehen ist. Nicht „vorauszusehen“, d. h. im Vertrag nicht einzukalkulieren ist also wirklich nicht der Sturm oder die Mine, sondern die Verhinderung der Leistung, so wie sie nun eingetreten ist, kurz das Hindernis. Auch um dies dem uneingeweihten Leser sofort näher zu bringen, habe ich in der deutschen Wiedergabe das „Ereignis“ lieber ganz weggelassen; ein zweiter Grund dafür wird sich sogleich ergeben.

„Unüberwindlich“ vom Ereignis gesagt, bedeutet etwa soviel wie „geradezu unmöglich“ von der Leistung gesagt im österr. ABGB. § 878. Es ist eine qualifizierte Unmöglichkeit gemeint, meist höhere Gewalt. Aber auf die schwierige genaue Ausdeutung kommt nichts an. Denn gewöhnliche und selbst außergewöhnliche aber persönliche Leistungshindernisse gelten im internationalen Handelsverkehr in aller Regel als „voraussehbar“, sind aber ebenfalls Gegenstand der Freizeichnungs-Klauseln.

Ich meine, daß doch Zweifel übrig bleiben können. Sie würden freilich nicht schlimmer, sondern eher erträglicher sein, als sie sich bisher überall, auch in Deutschland und gerade anläßlich der Haftung des Gattungsschuldners nach BGB. § 279 ergeben. Ein gebührender Gegensatz zwischen Gattungs- und Stückkauf ist übrigens natürlich auch nach dem Entwurf durch den abstrakten Inhalt der Gattungsschuld (genus perire non censetur) begründet, außerdem aber durch den sehr viel weiteren Umkreis der dem Gattungsverkäufer zuzumutenden Gefahren.

¹⁾ Blackburn Bobbin Co. Lim. v. Allen & Sons Lim. (1918) 2 K. B. 467; 87 L. J. K. B. 1085.

Die französische Fassung könnte schließlich als Aufnahme der offenbar herrschenden französischen Beweisführungstheorie gedeutet werden. Der Schuldner, Verkäufer, hat nach dieser Theorie zu seiner Befreiung nicht bloß zu beweisen, daß er ohne sein Verschulden zu leisten verhindert ist, wie es herrschende Ansicht¹⁾ in Deutschland auf Grund von BGB. §§ 282, 285 ist, sondern er muß den bestimmten Umstand dartun, der eine nicht zu vertretende Unmöglichkeit herbeigeführt hat. Diesen grundsätzlichen Zwiespalt zu schließen, ist ein Kaufgesetz nicht recht in der Lage; da er nicht bereinigt ist, vermeidet der deutsche Text die Wendung, daß „der Verkäufer das Ereignis beweisen muß“.

Indem der Entwurf so einen einzigen, sehr eng begrenzten Befreiungsgrund zuläßt, kann er nicht umhin, den Landesgesetzen andere Befreiungsgründe freizustellen. Diesen bleibt es also überlassen, ob und wann sie außer der höheren Gewalt die niederen Zufälle (BGB. § 275), subjektives Unvermögen mit Unterscheidungen (BGB. § 279), außer der Unmöglichkeit auch außergewöhnliche unzumutbare Erschwerung usw. als befreiend anerkennen wollen. Zu erwarten wäre bisher gewesen, daß Deutschland darin viel weiter ginge als England und Skandinavien, aber vielleicht gleichen sich gerade da und dort bald die Anschauungen mehr aus! Das römische Institut selbst ist von seiner Verlegenheitslösung durchaus nicht begeistert. Es erklärte seinen einstimmigen und dringenden Wunsch, die Fortsetzung der Arbeiten möge auch in diesem Punkte zu einer weitergehenden Vereinheitlichung führen.

Diese Grundsätze, von denen das Institut selber hofft, daß sie keine endgültigen bleiben, werden auf die Schadenersatzpflichten des einen wie des anderen Vertragsteils, und zwar sowohl wegen Verspätung wie wegen Nichterfüllung, ständig angewendet und dabei mit demselben Wortlaut wiederholt, vgl. Art. 34, 36, 59, 61, 74, 83; auf diese etwas schwerfällige Weise wird wenigstens die praktische Tragweite des allgemeinen Satzes im Hinblick auf eine zukünftige Revision beleuchtet. Spräche man diesen einzigen Rechtsatz ein für alle Mal aus, so würde dies zugleich es klarstellen, was aber selbstverständlich ist, daß er auch die Befreiung von der Pflicht zur Erfüllung in natura bedeutet; Art. 23 schließt freilich die Erfüllungsklage bei jeder Unmöglichkeit aus. Dagegen werden wir sehen, daß die Befreiung des anderen Teils von seiner Gegenleistung (entsprechend dem Rücktritt) unabhängig von der Haftung oder Befreiung des Verkäufers zugelassen wird.

Mit dem gewählten System ist nun aber auch die einheitliche Betrachtung der Leistungshindernisse ohne allen Zwang hergestellt.

¹⁾ Mot. 2, 47 f. RGE. 74, 344. Noch viel enger freilich manche, besonders RGRKomm. § 282 a. E.

Denn ist so die Haftung des Verkäufers als Regel aufgestellt, wovon nur einige mehr oder weniger weitgehende Ausnahmen Platz greifen, so braucht der Entwurf nicht unter den verschiedenen Gruppen von Lieferungshindernissen, für die der Verkäufer haftet, grundsätzlich weiter zu unterscheiden. Vor allem ist man nicht gezwungen, einen Abgrund aufzureißen zwischen der zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, die die Erfüllung endgültig vereitelt, und dem zu vertretenden Aufschub der möglich bleibenden Leistung. Freilich bleiben in einigen Beziehungen Spezialbestimmungen für die eine oder andere dieser beiden Kategorien nötig, namentlich über den selbständigen Schadenersatz wegen Verspätung (Art. 33—35). Aber ganz allgemein kann der Entwurf die „Verzögerung“ und das „Ausbleiben der Lieferung“ auf gleicher Stufe behandeln (Art. 31, 36, 37; vgl. 76). Der Ausdruck „Ausbleiben der Lieferung“ kann sogar genügen, um beide Begriffe zu erfassen; ich würde ihn in diesem weiten Sinne vorziehen und vereinfachend allein verwenden.

Hiebei wird das Wort „Verzögerung“ im Entwurf in einem rein objektiven Sinn verwendet. Auch hier vermeidet man eine Terminologie, die sich nach dem Verschuldensbegriff richtet; „Verzögerung“ ist also nicht Verzug, *mora debitoris*, die vom Schuldner verschuldete Verspätung, sondern die einfache äußere Tatsache, daß die Leistung nicht rechtzeitig bewirkt wird, während noch nicht für beide Parteien feststeht, daß sie endgültig nicht geleistet werden wird.

Im Vergleich zum derzeit zerspaltenen deutschen System gibt es also den Begriff „Verzug“ überhaupt nicht mehr. Von Mahnung ist keine Rede mehr, nachdem unsere Versuche, diesem kontinentalen Erfordernis byzantinischen Charakters einen passenderen engen Bereich einzuräumen, gänzlich gescheitert sind. Man erwog oftmals die unter allen Umständen überaus seltenen Fälle, in denen der Verkäufer an dem maßgeblichen letzten Zeitpunkt der Lieferung zweifeln, also eine Interpellation allenfalls brauchen könnte, und fand die Mahnung höchstens als Voraussetzung der Schadenersatzpflicht wegen Verspätung erträglich, aber schließlich auch da neben der Nachfrist, die sich in eben denselben Fällen und darüber hinaus durchsetzte, störend und überflüssig. Aus demselben Grund verwarf man nach mehrfachen Experimenten auch eine Nutzbarmachung des Interpellations-Systems, das im BGB. § 355 und im skandinavischen Kaufrecht eine gewisse Rolle spielt und im Entwurf noch für Art. 84 Pate gestanden hat, wonach der Verpflichtete dem Berechtigten mit formalisierter Rechtsfolge die Frage stellen darf, ob er eine bestimmte Befugnis ausüben will.

Der Begriff der Unmöglichkeit der Leistung verliert die ungesunde Wichtigkeit, die er im BGB. hat. Während nach dem System des BGB. bei jeder Nichterfüllung zu fragen ist, auf welchem Um-

stand sie beruht, dieser Umstand unter Unmöglichkeit, Verzug und sonstiges eingeteilt werden muß, und sodann erst noch gefragt werden muß, ob dieser Umstand vom Schuldner zu vertreten ist oder nicht, führt im Entwurf die Tatsache, daß die Leistung im entscheidenden Zeitpunkt (s. unten 2) nicht erbracht ist, unmittelbar zu den Sanktionen. Die im französischen Recht zweifelhaft gewesene, im deutschen Gesetzbuch so umständlich gelöste Frage, unter welchen Voraussetzungen der vertragstreue Teil von Leistung und Gegenleistung loskommt, wird also überhaupt nicht mehr grundsätzlich auf die Unmöglichkeit der Leistung abgestellt, sondern auf die Nichtleistung. Auf Unmöglichkeit kommt es nur bei der Befreiung in dem dargelegten Rahmen an, und ferner hat sie naturgemäß Bedeutung, insofern sie die Nichterfüllung zur endgültigen macht. Daher glaubte man, in Art. 23 Abs. 1 die Erfüllungsklage bei Unmöglichkeit ausschalten zu sollen¹⁾. Entsprechend muß der Käufer berechtigt sein, die Unmöglichkeit zu beweisen und deshalb vor Fälligkeit die Sanktionen geltend zu machen; dies ist in der letzten Fassung des Entwurfs allerdings nicht eigens gesagt. Vgl. etwa Art. 101, 61 Abs. 4, 5.

Die Fälle der Nichterfüllung endlich, die in Deutschland unter dem unpassenden (und als solchem anerkannten) Stichwort der positiven Vertragsverletzungen zusammengekoppelt werden, bilden für eine gesunde Ordnung keine einheitliche und abgesonderte Gruppe. Der Gesamtaufbau gliedert sich vielmehr in folgende Stücke: 1. die Verpflichtung zur Lieferung, die alle Nebenpflichten der Vorbereitung und der Teilerbringung deckt, wie zu Einkauf, Auswahl, Verpackung der Waren, Auswahl des Schiffs, Übergabe an den Spediteur usw.; 2. die Gewährleistung wegen Sachmangels, die ohne weiteres jede Art der Schlechterfüllung erfaßt, insofern sie einen Mangel bewirkt; 3. zwei besondere Fälle sind der vorzeitige Vertragsbruch, Art. 101, 40 und das Abgehen von künftigen Sukzessivlieferungen, Art. 30, 73; endlich 4. eine Anzahl benannter Nebenpflichten (Art. 35, 60, 92, 96 u. a.) und die unbeschränkte Zahl aller sonstigen durch den Vertrag oder den Brauch bestimmten Obliegenheiten, wofür Art. 61 eine zusammenfassende Norm gibt.

2. Wirkungen des Ablaufs der Lieferfrist auf die Rechte des Käufers.

Konnte die Zurechnung nicht vollkommen befriedigend erledigt werden, so ist es dagegen gelungen, in einem anderen Punkt tiefgehende Meinungsverschiedenheiten der gegenwärtigen juristischen Welt zu überbrücken; er betrifft die Befugnis des Käufers, die Ware

¹⁾ In diesem nicht wesentlichen Punkt ist meiner vor Jahrzehnten für das deutsche Recht entwickelten Theorie der Leistungshindernisse nicht entsprochen worden.

abzulehnen, wenn sie nicht an dem vom Vertrag bestimmten Zeitpunkt geliefert wird. Die Lösungen bewegen sich zwischen äußerster Strenge, mit der ein fruchtloser Ablauf der Lieferfrist beurteilt wird, und weitgehender Nachsicht gegenüber dem Verkäufer. Im englischen und skandinavischen Recht wird von dem vertragsmäßigen Termin vermutet, daß er ein „wesentlicher“ Bestandteil des Geschäfts bei den dort „merkantil“ genannten Käufen sei. Liefert daher der Verkäufer die Ware nicht zur Zeit, an dem Orte und unter den Bedingungen, wie es der Vertrag bestimmt, so kann der Käufer sogleich eine spätere Lieferung ablehnen. Auf der anderen Seite fordert der französische Code civil vom Käufer, daß er das Gericht anhehe, worauf dieses nach freiem Ermessen über die Aufhebung des Vertrages entscheidet und auch eine „Gnadenfrist“ gewähren kann.

Der Entwurf wählt einen Mittelweg, der zugleich ein neuer Weg ist.

Sicher ist, daß der Bedürfnisse des heutigen Handels wegen jede richterliche Befugnis zur Erteilung einer Frist durchaus beseitigt werden muß, wie es Art. 23 (a. E.) sagt. Andererseits erschien es als übertriebene Strenge, eine jede Lieferfrist als wesentlichen Bestandteil des Vertrages zu betrachten. Dieses System paßt zwar trefflich auf Waren mit oft und erheblich schwankendem Preise, also auf Verträge von stark spekulativer Natur, wie es die über Massengüter zumeist sind, und das ist wahrscheinlich sein Existenzgrund in England. Gewiß nicht am Platze ist es umgekehrt beim Kauf von Industrieprodukten und von Erzeugnissen eines bestimmten landwirtschaftlichen Grundstücks. Deshalb macht der Entwurf die grundlegende Unterscheidung zwischen den für den Vertrag wesentlichen und nicht wesentlichen Fristen (oder Terminen). Als Regel stellt er, übereinstimmend mit dem deutschen und dem französischen System, die nicht rigorose Zeitbestimmung, die wir mit den Engländern nicht wesentlich nennen, hin. Der Käufer hat also zu beweisen, daß die Lieferungszeit vermöge der Umstände oder des Vertrages zum wesentlichen Inhalt gehört (Art. 26 Nr. 1). Jedoch wurde der Grundgedanke, der den englischen, skandinavischen und schweizerischen Handelskauf beherrscht, im Art. 29 für die Verträge aufgenommen, in denen eine feste Lieferzeit vereinbart ist und die Ware einen laufenden Preis hat. Durch das strenge System wird also ein immerhin recht großes Gebiet beherrscht, umso mehr als der Entwurf unter „fester“ Zeit nicht nur die kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkte versteht, vgl. oben zu Art. 20 und 21. Wenn demnach für den Entwurf auch nicht wie nach schweiz. OR. 109 jeder Handelskauf ein Fixgeschäft ist, so sind für ihn doch die meisten internationalen Käufe überhaupt solche. Hier ist nicht bloß keine Mahnung nötig, die ja überhaupt nie erfordert wird, sondern auch

keine Nachfrist. Über diese Lösung, deren Schärfe uns ungewohnt ist, deren bedeutende Annäherung an das anglo-amerikanische und das skandinavische Recht aber natürlich in der Vereinheitlichung ein Vorzug ist, erwarte ich mit besonderer Spannung die Kritik. Die schwedischen Mitglieder haben ihrerseits einen Vorbehalt zu Art. 26 und 27 erklärt, wonach als nicht wesentliche mangels anderweitiger Vereinbarung die Lieferzeit nur bei Verträgen auf Erzeugung oder Herstellung gelten soll. Auf die Sonderbedürfnisse der Industrie und der Landwirtschaft, über die ich durch freundliche Auskünfte unterrichtet war und die der Ausschuß im Laufe der Beratungen anerkannte, nimmt auch dieser Vorschlag Rücksicht; er entspringt aber der starken Abneigung gegen die „Nachfrist“ überhaupt. Ich gestehe, daß ich diese Abneigung einstmals geteilt habe; mit Mahnung und Nachfrist zusammen tut das BGB. denn auch sicherlich des Guten zuviel. Aber die Nachfrist hat sich mir schon lange als unentbehrlich für drei Gruppen von Fällen herausgestellt: wo der Schuldner über den Ablauf der Frist im Zweifel sein kann; wo der Sinn des Vertrages, gemäß den zu Tage liegenden Interessen der Vertragsparteien, ein mäßiges Abwarten billig erscheinen läßt; und wo zufällige Unmöglichkeit die Leistung zeitweise verzögert und dem Gläubiger eben wieder nur ein modicum tempus des Zuwartens zuzumuten ist. Diesen Bedürfnissen entspricht im ganzen der Entwurf durch möglichst sichere Sätze. Ich hätte aber auf Grund der empfangenen Ratschläge umgekehrt wie Herr B a g g e es für genügend gehalten, die „Wesentlichkeit“ bloß bei Massengütern, oder allenfalls noch anderen Waren mit internationalem Kurs zu vermuten, Waren, die der Handel genau aufzuzählen weiß.

Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung gipfelt in der Frage, ob der Verkäufer noch oder nicht mehr die Befugnis hat, die Sache nach Ablauf der Lieferzeit zu liefern. Wenn die Zeit keinen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, so muß der Käufer die Ware noch während eines gewissen Zeitraumes annehmen. Der Entwurf erlaubt ihm, diesen Zeitraum zu bestimmen. Nach dem Muster des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesetzes kann der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist von angemessener Dauer bestimmen; Art. 27 ordnet dies näher entsprechend BGB. § 326 und der deutschen Praxis.

Wenn dagegen die Frist wesentlich ist, so kann der Käufer aus der Verzögerung sogleich alle Folgen ableiten, die ihm der Entwurf eröffnet.

Der Behandlung der wesentlichen Zeit fügt der Entwurf nun noch ein Element ein, das er den kontinentalen Grundsätzen der Fixgeschäfte entnimmt. Nach Art. 25 muß nämlich der Käufer, um sein Recht auf Naturalerfüllung aufrecht zu erhalten, dem Ver-

käufer unverzüglich erklären, daß er auf der Erfüllung besteht. Durch Schweigen verliert er also sein Recht auf die Erfüllung. Der Verkäufer behält zwar noch das Recht auf Lieferung, der Käufer kann dieses aber sofort oder später durch Aufhebungserklärung beenden¹⁾).

3. Die Rechtsbehelfe des Käufers.

Der Entwurf behandelt hier den Anspruch auf Erfüllung, das Gestaltungsrecht der Aufhebung und die Schadenersatzansprüche, in Art. 87 ff. die Einreden des nichterfüllten Vertrags und der verschlechterten Vermögenslage. Gestrichen wurde das Recht auf das „stellvertretende Commodum“ (BGB. §§ 281, 323 II, 325 I 3), das mir immer ganz nützlich schien, aber gewiß nicht völlig unentbehrlich ist.

a) Erfüllung des Vertrages.

Hinsichtlich der Klage auf Erfüllung ist, wie jeder Kenner sich leicht denken kann, eine für das anglo-amerikanische und die sonstigen Rechte zugleich annehmbare Lösung unauffindbar. Eine gespaltene Lösung war unvermeidlich. Im gemeinen Recht der angelsächsischen Länder ist die Klage auf Erfüllung (specific performance) nicht zugelassen; das Billigkeitsrecht (jetzt das Kaufgesetz) erlaubt eine entsprechende gerichtliche Anordnung nur in Ausnahmefällen. Fast in der ganzen übrigen Welt dagegen wird der Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung u. a. durch Leistungsklage und Verurteilung zur Leistung geschützt; die Gesetze sehen die Vollstreckung eines solchen Urteils vor; diese Ordnung gehört hier geradezu zur theoretischen Grundlage der Obligation. Diese entgegengesetzten Grundauffassungen lassen sich nicht ausrotten und nicht verschmelzen. Um die englische und amerikanische Zustimmung zu erlangen, muß man die Klage auf Erfüllung beschränken, so oft vor englischen oder amerikanischen Gerichten geklagt wird, gleichviel wer die Prozeßparteien sein mögen. Dies besagt **Art. 23 Abs. 1**, wonach das Prozeßrecht des angegangenen Gerichts selber über die Zulässigkeit der Klage entscheidet und nicht das nach seinen Kollisionssätzen

¹⁾ Ich bemerke für die weiteren Beratungen, daß diese sich gegen den Gläubiger selber richtende Strenge besser vom deutschen HGB. § 376 beschränkt wird auf die von den Partelen wirklich „festbestimmte“ und mit Sicherheit „genau“ gemeinte Zeit, mit deren für beide Teile ohne weiteres und klar ersichtlichem Ablauf der Vertrag „steht und fällt“, wie das Reichsgericht sich auszudrücken pflegt. Art. 26 rechnet dagegen mit Fällen, in denen die Wesentlichkeit des Zeitmoments zweifelhaft ist und der Käufer sie beweisen muß, um von der Ware abzugehen. Ist er selbst der Meinung, daß sie unwesentlich ist, so überrascht ihn nachträglich die Sanktion des Art. 25, wenn der Verkäufer die Wesentlichkeit zu beweisen unternimmt. Allerdings schien es sich nicht zu empfehlen, den engeren Begriff des Fixgeschäfts, der in den nachfolgenden Artikeln nicht formuliert ist, gerade nur in Art. 25 einzuführen.

maßgebliche Recht des Erfüllungsortes oder des Ortes des Vertragschlusses usw. — Aber wir konnten den britischen Ideen noch weiter entgegenkommen, denn in Wahrheit kann man recht häufig Klage, Urteil und Vollstreckung auf Erfüllung in Natur ganz wohl entbehren¹⁾. Allgemein scheint mir das zuzutreffen, wenn die Ware einen laufenden Markt- oder Börsenpreis hat an einem Absatzmarkt, den der Käufer ohne Beschwer aufsuchen kann. Mit solcher Möglichkeit der Deckung ist wohl seinen Interessen genügt. Das Verhältnis kann sich sofort in die Geldausgleichung auflösen. Aus diesem Gedanken läßt Art. 24 den Grundsatz der erzwingbaren Naturalerfüllung fallen, wenn die Kaufsache derart ist, daß der Käufer sich ohne „veranschlagbare“ Beschwer und Kosten eindecken kann, oder sich nach den Handelsgewohnheiten eindecken muß. Darauf, ob der Käufer im einzelnen Falle tatsächlich einen Deckungskauf vornimmt oder nicht, kommt es nicht an. Diese Vorschrift nähert den Entwurf recht stark an die angelsächsischen Rechte. So wie dort kann dann die abstrakte Schadensberechnung ohne Bedenken auf den nächsten Börsen- oder Markttag nach Ablauf der Lieferzeit abgestellt werden. Ferner entfällt natürlich unter den gleichen Voraussetzungen der Nachlieferungsanspruch bei mangelhafter Lieferung des Gattungsverkäufers, Art. 51 Nr. 3. Theoretisch schneidet dieses Zugeständnis tief ein, aber der glänzende Vorzug der straffen englischen Regelung, das gesamte Vertragsverhältnis schleunig zu liquidieren, bewährt sich hier ohne Schaden.

Eine andere Maßnahme gegen den Erfüllungsanspruch trifft der Überseehandel durch die Formulare mit Vorbehalt glücklicher Ankunft u. dgl. Wenn der Verkäufer die Gefahr des Seetransportes trägt, so verliert er beim Untergang der Ware natürlich den Kaufpreis, aber er braucht nicht nachzuliefern. Hätte er im Verkehr über weite Strecken nochmals gleiche Waren zu senden, so würde das seine Dispositionen nachteilig beeinflussen. Der Entwurf rechnet auch mit diesem bedeutsamen Abbau des Erfüllungsrechts, ohne ihn aber selber noch zu verbreitern.

Hinzu kommt der schon besprochene Verlust des Rechts auf die Naturalerfüllung durch Schweigen auf die Nichtlieferung, Art. 25. Es gibt danach nur eine beschränkte Anzahl von Fällen, wo sich die Lage des Käufers je nach dem Gesetz des angegangenen Gerichts verschieden gestaltet.

Daß die sonstigen Sanktionsvorschriften des Entwurfs hüben und drüben gleicherweise anwendbar sind, erklärt sich leicht: Auch das englische gemeine Recht erkennt den Anspruch des Käufers auf

¹⁾ Die Fälle, wo *specific performance* in den Vereinigten Staaten gewährt wird, sind eigentlich die einzigen auch für den Kontinent wichtigen — wie ich zusammen mit *Llewellyn* festgestellt habe.

Lieferung an; es verwehrt ihm nur das Klagerecht; dies ist nur ein Grad weniger als wenn in anderen Rechtsordnungen das Urteil zwar auf Herausgabe der Sache geht, aber die direkte Realexekution doch fehlt, wie bis vor kurzem in den Niederlanden. Außerdem hat der Verkäufer das Recht zu liefern; und wann der Käufer diesem Recht des Verkäufers ein Ende machen darf, diese Frage zu beantworten, ist die vornehmliche Aufgabe der Artikel über die Vertragsauflösung.

b) Aufhebung des Vertrages.

Art. 26—32. Von den ersten Beratungen an war es eine ausgemachte Sache, daß die Entwicklung des Kaufrechts in der Welt schon längst über die historisch wertvolle Regel des Code Civil hinweggegangen ist, wonach man zur Vertragsauflösung eine Klage und ein Urteil braucht. Namentlich haben die deutschen Gesetzbücher aus der *action en résolution* des französischen Gesetzbuchs eine einseitige und formlose empfangsbedürftige Willenserklärung gemacht. Eine solche dient auch nach dem Entwurf zur „*résolution du contrat*“.

Was der Entwurf darunter versteht, sagt Art. 97 Abs. 1; wie in dem französischen Code Civil bedeutet die *résolution*, daß der Verkäufer nicht mehr zur Lieferung der Ware und der Käufer nicht mehr zu ihrer Abnahme und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet ist. Dagegen will dieser Ausdruck nicht sagen, daß eine Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung sich nicht mehr auf den Vertrag stützen könne.

Ich übersetze diesen Ausdruck nach längerem Suchen mit „Aufhebung des Vertrages“. Ebenso wie die „Lieferung“ findet man auch diesen sehr nötigen Begriff im schwedischen Recht und da eben unter der Bezeichnung „Aufhebung“. Das alte deutsche HGB. sprach gelegentlich von „Abgehen“ von der Erfüllung, jedoch in derselben Bedeutung, wie heute das BGB. von Rücktritt redet: Vernichtung des Vertrags *ex tunc*. Daneben aber kannten die Vorgeschichte des Allg. HGB. und der handelsrechtliche Sprachgebrauch das „Abgehen von der Erfüllung unbeschadet des Schadenersatzes“. Dies ist hier gemeint. „Aufhebung“ empfiehlt sich als Terminus durch die reichere Wortverwandtschaft, „aufheben“, „kraft Gesetzes aufgehoben“ usw. Die wörtliche Übersetzung „Auflösung“ würde zu sehr die zerstörende Wirkung andeuten.

Der Entwurf entschließt sich also, die Vertragsaufhebung immer zuzubilligen, wenn die Sache nicht vertragsmäßig bis zu einem gewissen kritischen Zeitpunkt (in der wesentlichen Frist, der Nachfrist) geliefert wird. Demzufolge hat der Käufer diesen Behelf selbst dann zur Hand, wenn ein Befreiungsfall gegeben ist, z. B. absolute unvorhersehbare Unmöglichkeit. Seine praktische Wichtigkeit liegt weniger in der technischen Frage, ob die Unmöglichkeit von selbst

auf den Vertrag wirkt oder erst durch Parteierklärungen, als in der Tragweite, die die bloß zeitweise, auch nicht etwa wegen der Umstände im Einzelfall wie eine dauernd zu wertende Unmöglichkeit bekommt. Wie in den meisten Rechten, aber nicht im deutschen Recht, berechtigt auch der zufällige Aufschub über den kritischen Zeitpunkt hinaus den Käufer zum Abgehen von der Ware, nicht bloß beim Fixgeschäft oder bei dem im Entwurf an dessen Stelle tretenden Geschäft mit fester und wesentlicher Leistungszeit. Daher trennt der Entwurf die Voraussetzungen der Aufhebung vollkommen von der Ordnung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung, und kann dann diesen mit dem Schadenersatz wegen Verspätung in einem Unterabschnitt zusammenfassen.

Diese Häufung von „Aufhebung“ und Schadenersatz steht in einem gewissen Gegensatz zu der in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten dem Gläubiger eröffneten und aufgezwungenen Wahl zwischen zwei scharf getrennten Behelfen; denn da muß der Gläubiger wählen zwischen der völligen Zerstörung des Schuldvertrags (Rücktritt) und dem Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Rechtsprechung hat freilich dieser Wahl viel von der Zuspitzung und Strenge, die ihr anhaften kann, genommen und so den ganzen Gegensatz der Lösungen fühlbar abgeschwächt, so durch die Berechnung des Schadens nach der Differenztheorie unter Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistung und durch die sehr nachsichtige Auslegung einer übereilten Annullierungserklärung. Dennoch wird dem Käufer nicht jegliche Verlegenheit erspart, solange er seine Interessenlage nicht recht zu überschauen vermag, oder wenn z. B. ein Rechtsanwalt eine nicht mit Wohlwollen korrigierbare unvorsichtige Rücktrittserklärung abgegeben hat. Das einheitliche und schmiegsame Recht zur unbedingten Befreiung von der eigenen Gegenleistungspflicht und auf den überschießenden Schadenersatz, wie das französische Recht es ausgebildet hat und neuerdings daraus die III. österreichische Teilnovelle es entnommen hat, ist volkstümlicher und hat sich besser bewährt.

Der Rücktritt ist demnach um das den Kaufpreis übersteigende „positive Interesse“, nicht um das überschießende „negative Interesse“ des Käufers vermehrt worden. Die letztere Lösung gilt in der Schweiz, aber unter Schwierigkeiten und entgegen einer wachsenden Kritik. Ihre Einführung anstelle des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung wäre uns als doktrinäres und unbilliges Zugeständnis an eine vermeintliche Logik erschienen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß im Entwurf, so wie schon im skandinavischen Gesetz geschehen, von der deutschen Gruppe die private einseitige Erklärung, die zur Umgestaltung des ursprünglichen Vertrages ausreicht, entlehnt ist, von der romani-

schen Gruppe aber die Verbindung von Aufhebung und Schadenersatz. Was die Voraussetzungen für die Ausübung der Käuferrechte angeht, so haben wir gesehen, daß das deutsche Recht die Nachfrist und deren Einzelheiten angeregt hat, während die angelsächsischen und skandinavischen Rechte der strengen Beurteilung des vertraglichen Liefertermins (Art. 29) zugrundeliegen. In Anlehnung wiederum an das skandinavische Recht ist der Fall des vertraglichen Zeitraums, innerhalb dessen zu liefern ist, geregelt (Art. 21 und 26 Nr. 2).

Der Unterabschnitt sieht zwei Fälle vor.

1. Die wesentliche Frist: Der Käufer kann sein Recht zur Aufhebung ohne weiteres sogleich ausüben, wenn die Lieferfrist verstrichen ist (Art. 26 Nr. 1, ergänzt durch Art. 29); nach Nr. 2 ist ebenfalls wesentlich der Termin, den Verkäufer oder Käufer zur näheren Bestimmung des im Vertrag bedungenen Zeitraumes festgesetzt haben.

2. Die nicht wesentliche Frist: Der Käufer muß, wenn er von der Ware abgehen will, zuerst eine Nachfrist setzen (Art. 27).

Art. 28 regelt den Fall, daß die Sache verspätet geliefert wurde. Die übrigen Bestimmungen enthalten Sonderregeln für die Sukzessivlieferungsverträge (Art. 30) und die Teillieferung.

Die bisherigen Betrachtungen bedürfen nur hinsichtlich einiger Artikel spezielleren Charakters einer Ergänzung. Art. 28 setzt im Gegensatz zu den vorangehenden Artikeln voraus, daß die Sache doch geliefert worden ist, aber zu spät. Der Käufer muß sich nach Empfang unverzüglich entscheiden, ob er sie zurückweisen oder behalten will. Läßt er nichts verlauten, so muß er sie behalten und kann weder die Aufhebung gemäß Art. 26, 27 Abs. 1 erklären noch die nach Art. 27 Abs. 2 erfolgte Aufhebung geltend machen. Diese Regel findet sich im skandinavischen Gesetz und entspricht der Anschauung anständiger Kaufleute.

Art. 30 behandelt die Sukzessivlieferungsverträge im Anschluß an Vorbilder in fast allen Ländern. Der Artikel hat zwei Sätze: Will der Käufer den Vertrag für die Zukunft aufheben, so kann er es, wenn im konkreten Fall die Vertragsverletzung geeignet ist, sein Vertrauen auf die Erfüllung des ganzen Vertrages zu erschüttern. Schon empfangene Lieferungen kann er zurückgeben, wenn er an ihnen infolge ihres engen Zusammenhangs mit den ausbleibenden kein Interesse mehr hat. Nicht ausdrücklich ist gesagt, daß der Käufer unter den zweiterwähnten Voraussetzungen den Vertrag auch für die Zukunft aufheben kann; aber dies versteht sich und folgt auch aus dem Zusammenhang mit den Art. 30 und 31.

Art. 31, 32. Für die Behandlung der teilweisen Nicht-

erfüllung bietet die Rechtsvergleichung zwei Theorien: Nach der einen wird, wenigstens bei zufälligem teilweisen Untergang der Sache der Vertrag sozusagen auf den Rest beschränkt; nach der anderen hat der Käufer die Wahl zwischen dem Rest und der Aufhebung des ganzen Vertrages; diese zweite Regelung wird besonders gern gegeben, wenn der Schuldner die teilweise Nichterfüllung zu vertreten hat. Der Entwurf wählt die erste Lösung und unterscheidet je nach der Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit des Verlustes. Die Art. 31, 32 sondern daher zwei Fälle: Beweist der Käufer, daß das teilweise Ausbleiben der Lieferung die gesamte Vertragserfüllung wesentlich beeinträchtigt, so kann er den ganzen Vertrag aufheben (Art. 31). Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so kann er nur von dem Teil der Lieferung abgehen und den Preis entsprechend mindern. Seine Ansprüche auf Schadenersatz für den nicht gelieferten Teil bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 32).

c) S c h a d e n e r s a t z.

Wie schon (oben S. 64) dargelegt, setzt nach der Anlage des Entwurfs das Schadenersatzrecht im Gegensatz zur Aufhebung Haftbarkeit des Verkäufers voraus, wengleich diese nicht auf sein und seiner Hilfspersonen Verschulden beschränkt bleibt. Unter dieser Voraussetzung kommt der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens zum Recht auf die Lieferung hinzu und der Schadenersatz wegen Nichterfüllung kommt mit dem den Kaufpreis übersteigenden Betrage zur Aufhebung hinzu. Das ganze System ist so einfach als es der Stoff zuläßt.

1. V e r s p ä t u n g s s c h a d e n.

Art. 33. Der Verspätungsschaden wird nach der konkreten Methode berechnet und der Schaden umfaßt natürlich das *lucrum cessans* mit. In Anlehnung an die romanischen Gesetze ist die Ersatzpflicht auf den Schaden beschränkt, der bei Abschluß des Vertrages vorausgesehen wurde oder werden konnte. Damit kommt man zu ähnlichen praktischen Ergebnissen wie das englische Recht und bis zu einem gewissen Punkt auch wie die zusammengenommenen deutschen Lehren vom Kausalzusammenhang und vom Verschulden, welche in ihrer heutigen Fassung Hochachtung aber nicht Werbekraft genießen.

Über den **Art. 34**, mit dem Haftungsgrundsatz, siehe oben.

Art. 35 Abs. 1 stellt für den Verkäufer eine Anzeigepflicht auf. Sobald er erkennt, daß er zur rechtzeitigen Lieferung nicht imstande sein wird, muß er dem Käufer die Unmöglichkeit und die voraus-

sichtliche Dauer des Aufschubs mitteilen. Der Käufer hat einen selbständigen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung dieser Anzeigepflicht. Ist es dem Verkäufer unmöglich, die Dauer der Verzögerung vorherzubestimmen, so gilt schon deshalb ohne weitere Prüfung das Ende der Unmöglichkeit als unabsehbar und dies hinwieder genügt ohne Rücksicht auf Umstände des Einzelfalls dazu, daß jedem Vertragsteil das Recht zur Vertragsaufhebung zusteht. Der Käufer hat außerdem seine Schadenersatzansprüche, wenn der Verkäufer die Verspätung zu vertreten hat.

2. Schadenersatz wegen Nichtlieferung. (Art. 36—40.)

Diese Artikel setzen voraus, daß der Käufer wegen Ausbleibens der Lieferung den Vertrag aufgehoben hat oder daß der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben ist. Die Regelung ist aus einem genauen Vergleich des deutschen mit dem englischen Recht hervorgegangen und steht dem letzteren nahe, ohne sich mit ihm ganz zu decken. Die romanischen Länder überlassen die Einzelheiten der Schadensberechnung dem Tatrichter ohne Nachprüfung durch die Kassationsinstanz, so daß in der Literatur Genaueres nicht oft erörtert wird.

Wenn die Ware einen laufenden Preis hat, so bildet nach englischem Vorbild die abstrakte Schadensberechnung die allgemeine Regel; zu vergüten ist der Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem laufenden Preis (Art. 37).

Auch in der übrigen Welt hat sich zumeist diese Methode einen beherrschenden Platz erobert, der ihr nun überall sichergestellt werden soll. Die Grundauffassung ist hiebei, daß die Kaufmannschaft die abstrakte Berechnung gemäß ihrem Billigkeitsempfinden passend herausgebildet hat, um den durchschnittlichen Schaden, der aus dem Entgang der Ware folgt, zu vergüten. Dies war offenbar auch in Deutschland einst die leitende Idee, die wir noch in den Entscheidungen des ROHG. finden. Leider meinte man dann aber in der deutschen Praxis und Theorie in einer Manier, die bei der Einführung des BGB. so manche unnütze Probleme hervorrief, für diese Methode einer Stütze im BGB. zu bedürfen und suchte sie in § 252. So lehrt man heute fast allgemein, der abstrakte Schaden sei als entgangener Gewinn geschuldet, der Preis des Stichtages biete den Anhaltspunkt dafür, daß der Käufer die Ware zu diesem Preis am Stichtag weiter verkaufen konnte. Diese Wendung der Lehre führt zu einer Reihe überflüssiger Vermutungen und Gegenbeweise, zu allerlei Verquikungen von abstrakter und konkreter Rechnung, und er würde die Zulässigkeit der Methode unhaltbar einschränken, wenn das Reichsgericht nicht eine glückliche Inkonsequenz walten ließe. Nach der

einzig durchführbaren Anlage dieser Methode handelt es sich vielmehr darum, daß der Käufer sich die Ware am Stichtag anderweitig beschaffen kann. Es muß daher gerade für die abstrakte Berechnung gleichgültig sein, was er mit der Ware, wenn er sie nochmals kaufte, anfangen könnte. Der Preis, der zur Beschaffung der Ware nötig ist, kennzeichnet klar und sicher den Kausalzusammenhang; anstelle der Ware tritt der Preis, um den sie am Stichtag zu haben ist. Daher ist es hier auf der einen Seite unmaßgeblich, ob der Käufer in seinem Gewerbe aus Einzelverkauf oder Verarbeitung einen höheren Preis für die Ware erzielt haben würde und auf der anderen Seite gleichgültig, ob der Käufer irgendeinen hohen Preis in seinen Verkaufslisten führt. Es ist kein Gegenbeweis zulässig, daß der Käufer zum Preise des Stichtags nicht weiterverkauft haben würde usw.

Daß die abstrakte Berechnung im englischen Sinn als Regel aufgestellt wird, ist, vom allgemeinen theoretischen Standpunkt aus gesehen, ein Wegweiser zur Umbildung des kontinentalen Schadenersatzrechts, in welchem bisher zu stark auf die Beeinträchtigung des Vermögens des Einzelnen abgestellt wurde; dieser rein subjektive Begriff des Schadens fordert zur befriedigenden Lösung typischer moderner Probleme wie Ersatzbegrenzung, Drittschaden und Vorteilsausgleichung eine gewisse Objektivierung.

Die abstrakte Berechnung knüpft sich, wie Art. 37 Abs. 1 sie durchführt, an den Zeitpunkt, in dem der Käufer zur Aufhebung berechtigt war oder der Vertrag ipso iure aufgehoben wurde. Es ist also weder der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Erfüllungsanspruch des Käufers aufhört noch etwa der, in dem der Schadenersatzanspruch entsteht, worüber man verschiedener Ansicht sein könnte. Entscheidend ist vielmehr das Ende der wesentlichen Frist (Art. 26), das Ende der angemessenen Nachfrist (Art. 27), entsprechend beim vorzeitigen Vertragsbruch der Zugang der Nachricht über ihn (Art. 40, 101). Dies beseitigt die Wahl zwischen zwei Stichtagen — Fälligkeit (oder Verzugseintritt) und Nachfristende (oder sonstigem Verlust des Erfüllungsanspruchs); Erfüllungsweigerung und Fälligkeit — eine Wahl, die man in der deutschen Rechtsprechung, zum Teil auch in Skandinavien, glaubt, dem vertragstreuen Käufer gewähren zu müssen und womit man diesem ein Spekulieren „auf dem Rücken“ des Schuldners eröffnet, ohne dies durch die nachträgliche Überprüfung auf Treu und Glauben verlässlich berichtigen zu können. Eine Begründung für diese Wahlbefugnis liegt freilich darin, daß man meint, für die Zeit, während deren der Käufer zwischen Erfüllung und Schadenersatz wählen darf, ihm durch einen — je nach dem Fall — früheren oder späteren erhöhten Preis auch das Verspätungsinteresse sichern zu müssen. Dies ist logisch, aber ungesund. Der Engländer betrachtet die abstrakte Methode zweck-

mäßig als die durchschnittlich angemessene. Eine Korrektur darf nur bei der konkreten Schadensberechnung gesucht werden.

Am Ende von Art. 37 Abs. 1 wird betont, daß der abstrakt rechnende Käufer die normalen Kosten eines Deckungskaufs mit berechnen darf, weil mir geklagt worden ist, daß dieser Grundsatz nicht allen Juristen klar ist.

An den abstrakten Schaden reiht Art. 37 in Abs. 2 die Berechnung auf Grund eines vollzogenen Deckungskaufs. Ein eigener Artikel hätte besser der Selbständigkeit dieser Berechnung Ausdruck gegeben, aber praktisch macht es keinen Unterschied. Gefordert wird, daß der Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfährt.

Art. 38. Als dritte Berechnung tritt die konkrete auf, unserem normalen Schadensbegriff entsprechend. Von der englischen Übung abweichend wird sie im Entwurf für die Sachen mit laufendem Marktpreis neben die abstrakte gestellt und als deren Ergänzung geformt, ähnlich wie im skandinavischen Gesetz. Der Käufer kann aber den nachweisbaren höheren Schaden wiederum nur insofern verlangen, als der Verkäufer die Ursachen dieses Schadens beim Vertragsschluß kannte oder voraussehen mußte, also z. B. mit einem Weiterverkauf zu höherem als dem Marktpreis zu rechnen hatte. Es ist ein Grundsatz, mit dem wohl alle Länder sich befreunden können, obwohl vielleicht keine restlose Lösung.

Für die Sachen ohne laufenden Preis ist natürlich die konkrete Berechnung die einzig mögliche. Art. 39.

Daß der Schadenersatz-Gläubiger seinerseits den Schaden bei der Entstehung und bei der Weiterentwicklung abzuwenden und zu mindern hat, ist vom Entwurf in weitgehender Übereinstimmung mit BGB. § 254 Abs. 2 und für manche andere Rechtsgebiete in dieser Form neu, in Art. 100 anerkannt, und zwar mit derselben Folge wie in § 254, daß der Gläubiger den Schaden insoweit nicht geltend machen darf, als er durch seine Unterlassung aus „Nachlässigkeit“ bewirkt ist. Von einer „Verpflichtung“ spricht der Entwurf ebenso wenig wie das BGB., wohlweislich, denn es handelt sich nur um eine „Last“, eine Quasipflicht gegen sich selbst; der Gläubiger hat einen Anspruch nicht, den er sonst haben würde. Aber Art. 100 beschränkt den Gedanken auf eine bescheidene Anforderung, man verlangt vom Gläubiger nicht „inconvenients ni frais appréciables“. Eine besonders ausgestaltete Anwendung dieses Gedankens erscheint in Art. 38 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 2. Gegenüber der konkreten Schadensberechnung kann der Schuldner geltend machen, daß der vertragstreue Teil, der Gläubiger, einen Deckungskauf vorzunehmen hatte. Dies aber nicht allgemein, denn eine so allgemeine „Pflicht“ dazu erkennt die Kaufmannswelt nicht an, sondern

dann, wenn der vertragstreue Teil entweder durch einen bestimmten Handelsbrauch in der Tat zur Deckung angewiesen war oder wenn er dem Grundsatz des Art. 100 zuwider das Deckungsgeschäft unterlassen hat, obwohl es ihn kaum beschwert hätte. Die Rechtsfolge aber führt dann vom deutschen Rechtssatz ganz ab. Wenn der Verkäufer nachweist, daß der Käufer einen Deckungskauf hätte vornehmen sollen und der Schaden dann geringer gewesen wäre, so wird nicht diese Verringerung auf den Ersatz angerechnet, sondern vielmehr die konkrete Berechnung ganz abgelehnt, man kehrt zu der großen Regel, zur abstrakten Methode zurück (Art. 38 Abs. 2). Dies entspricht gewissen englischen Gedankengängen und ist interessant, wohl auch eben deshalb annehmbar, weil der abstrakte Schaden für beide Teile als der im allgemeinen gerechte nur in zweifellos berücksichtigungswerten Fällen gesteigert werden soll.

Beim abstrakten Schaden fehlt in der gegenwärtigen Redaktion eine eigene Vorschrift. Trotzdem ist es zweifellos, weil in England anerkannt und unentbehrlich, daß im Falle des „vorzeitigen Vertragsbruches“ eines Verkäufers, der zu bestimmter späterer Frist zu liefern haben würde, der Käufer, der unverweilt auf die Erfüllungsverweigerung des Verkäufers mit der Vertragsaufhebung antwortet (Art. 101) und abstrakten Schaden nach Art. 40 Abs. 1 verlangen will, sich sogar in der Regel ebenso unverzüglich, soweit dies möglich ist, mit einem Terminkauf auf den Zeitpunkt der Fälligkeit eindecken muß. Im übrigen setzt der Entwurf den Stichtag der abstrakten Berechnung ohnedies schon auf den ersten für einen Deckungskauf wenigstens auf dem Markt in Betracht kommenden Tag.

Über alle diese Dinge sind Sachverständigenäußerungen aus dem Welthandel noch sehr wünschenswert.

Art. 40 handelt in Verbindung mit Art. 101 von der in Deutschland sogenannten „ernstlichen und endgültigen Erfüllungsverweigerung“, in England bezeichnender genannt *anticipatory breach of contract*. Nach englischem Vorbild genügt dazu sowohl die Weigerung des Schuldners durch Erklärung an den Gläubiger als sein Verhalten, aus dem die Absicht der Nichterfüllung unzweideutig hervorgeht (*breach by conduct*); die englische Judikatur liefert dazu die Erläuterung. Er darf demnach von der Ware abgehen, in der Sprache des Entwurfs: den Vertrag aufheben. Während auf dem Boden des deutschen BGB. auch darüber gestritten wird, welche Folgen eine Erfüllungsverweigerung nach Verzugseintritt hat, lag es dem Entwurf nur nahe, wie das englische Recht für den Fall einer wirklich vorzeitigen Weigerung vorzusorgen, die also vor dem Ende der festen oder der angemessenen Lieferfrist erfolgt. Für die Zeit bis zum Ablauf der Nachfrist gilt natürlich dasselbe *a fortiori*; der Käufer braucht keine Nachfrist zu setzen, und wenn er sie schon

gesetzt hat, ihren Ablauf nicht abzuwarten. Aber eine Neuerung ist durchgesetzt, die einen Fortschritt über die deutsche wie über die davon verschiedene englische Rechtsprechung darstellt; der Käufer muß seinen Entschluß zur Vertragsaufhebung unverzüglich erklären, andernfalls verliert die Erfüllungsweigerung alle Bedeutung, der Käufer hält also durch Schweigen mit Wirkung für beide Teile den Vertrag unverändert aufrecht. Diese Auffassung hängt mit der Meinung über den entscheidenden Gesichtspunkt zusammen. Ich erblicke ihn abweichend von allen bisher darüber geäußerten Ansichten, aber auf Grund der Beobachtung der von den englischen und von den deutschen Gerichten unabhängig voneinander gewonnenen Ergebnisse einfach in dem estoppel-Gedanken; darin also, daß der vertragstreue Teil den andern beim ungetreuen Wort nehmen darf.

Die abstrakte Schadensberechnung für diesen Fall ist, um der englischen Praxis zu genügen, verschieden geregelt, je nachdem, ob ein fester Zeitpunkt für die Lieferung bestimmt war oder nicht. Bei festbestimmter Fälligkeit nimmt man den Kurs der Ware am letzten Tag des festgesetzten Zeitpunktes zur Grundlage. Zumeist wird aber ein Deckungskauf angezeigt sein (oben S. 78). Im anderen Fall ist Ausgangspunkt der erste Tag, an dem der Käufer gemäß Art. 101 die Aufhebung des Vertrages erklären durfte. Auch hier gibt es keine Wahl zwischen zwei Stichtagen.

Art. 40 betrifft nur den abstrakten Schaden; er ersetzt den Art. 37 Abs. 1 durch eine Spezialregel. Unberührt bleibt das Recht des Käufers zur Berechnung entsprechend seinem Deckungskauf (Art. 37 Abs. 2) und zur konkreten Berechnung unter den Voraussetzungen des Art. 38.

Nicht erwähnt, aber nicht durchaus abgelehnt ist im Entwurf das Ende einzelner und gegebenenfalls aller Rechtsbehelfe durch ein Verhalten des Käufers, auf Grund dessen der Verkäufer auf die Nichtausübung vertrauen darf, in Deutschland jetzt „Verwirkung“ genannt¹⁾.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Näheres: Recht des Warenkaufs und die dort Zitierten, besonders Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, 1934.